

Entwurf eines Gesetzes
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen.

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist eine zentrale Maßnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Ziel dieser Reform ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung stetig zu erhöhen; bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Zugleich soll diese Novelle die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzen. Darüber hinaus muss der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbar verlaufen, und die Strommengen müssen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten in das Energieversorgungssystem integriert werden. Hierfür sind in weiteren Schritten auch Reformen in anderen Bereichen der Energiewirtschaft erforderlich.

B. Lösung

Die Novelle des EEG soll den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung – als Zwischenziel auf dem Weg der Transformation der Energieversorgung – bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigern. Um diese Ausbauziele kosteneffizient zu erreichen, soll sich der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien auf die kostengünstigen Technologien konzentrieren. Zu diesem Zweck wird mit diesem Gesetz die technologiespezifische Förderung stärker gesteuert, und die Kosteneffizienz wird durch den Abbau von Überförderungen, die Streichung von Boni und eine ambitionierte, stärker an dem tatsächlichen Zubau ausgerichtete Degression der Fördersätze verbessert.

Darüber hinaus soll spätestens 2017 die Höhe der erforderlichen Förderung für die erneuerbaren Energien wettbewerblich über technologiespezifische Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Pilotmodell auf ein Ausschreibungssystem umgestellt.

Die Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt wird vorangetrieben, indem die gleitende Marktprämie im Rahmen der Direktvermarktung grundsätzlich verpflichtend wird. Bei Biomasse wird sichergestellt, dass die Anlagen künftig stärker bedarfsorientiert einspeisen; die damit verbundene Reduzierung der jährlichen Stromerzeugung wird durch einen Kapazitätzuschlag ausgeglichen.

Schließlich sieht die EEG-Novelle Änderungen vor, die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Es sollen alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher in adäquater Weise an den Kosten beteiligt werden, ohne dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie gefährdet wird. Vor diesem Hintergrund wird die Besondere Ausgleichsregelung anhand objektiver, transparenter und europarechtskonformer Kriterien überarbeitet und eine ausgewogene Regelung für die Eigenproduktion von Strom eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) können sich dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach auch an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird. Ziel dieser Novelle ist es, die bisherige Kostendynamik bei der Entwicklung der EEG-Umlage zu durch-

brechen, dies gilt mithin auch für die Kostenbelastung für die öffentlichen Haushalte. Gegenüber dem geltenden EEG wirkt dieses Gesetz insgesamt kostendämpfend.

Die bisherige weitgehende Freistellung des Eigenverbrauchs von Umlagen und Abgaben hat den Eigenverbrauch finanziell sehr attraktiv gemacht und dadurch angereizt; dies führt zu Ausfällen bei der Stromsteuer. Durch die anteilige Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage wird diese Entwicklung gebremst, und die Einnahmeausfälle bei der Stromsteuer werden begrenzt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten können sich für die privaten Haushalte dadurch ergeben, dass sich die Novelle auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt, die vielfach an die privaten Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben wird (siehe oben D.).

Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte. Durch das Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger keine neuen Informationspflichten geschaffen, keine bestehenden geändert oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet und in diesem Gesetzentwurf – auch im Lichte der Stellungnahmen der Verbändeanhörung – nachgetragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Anlagenregister nach § 1c EEG 2014 erhöht sich der Arbeitsaufwand bei der Bundesnetzagentur; die hieraus resultierenden Kosten werden in der Begründung der Anlagenregisterverordnung dargestellt. Darüber hinaus wirkt sich diese Novelle auf den Arbeitsaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beim Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung aus. Diese Auswirkungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und nachgetragen. Das öffentliche Berichtswesen wird neugefasst und mit § 65b EEG 2014 eine neue Berichtspflicht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingeführt.

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-) Stellen in den jeweiligen Per-

sonalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

F. Weitere Kosten

Die Kosten werden im weiteren Verfahren geprüft und in diesem Gesetzentwurf nachgetragen.

Entwurf eines Gesetzes
zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz–
EEG 2014)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst: [*Hinweis: Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird eine Neunummerierung des gesamten EEG geprüft*]

„Inhaltsübersicht

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- | | |
|------|-----------------------------|
| § 1 | Zweck und Ziel des Gesetzes |
| § 1a | Grundsätze des Gesetzes |
| § 1b | Ausbaupfad |

- § 1c Anlagenregister
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gesetzliches Schuldverhältnis

Teil 2. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 5 Anschluss
- § 6 Technische Vorgaben
- § 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses
- § 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung

Zweiter Abschnitt. Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement

- § 9 Erweiterung der Netzkapazität
- § 10 Schadensersatz
- § 11 Einspeisemanagement
- § 12 Härtefallregelung

Dritter Abschnitt. Kosten

- § 13 Netzanschluss
- § 14 Kapazitätserweiterung
- § 15 Vertragliche Vereinbarung

Teil 3. Finanzielle Förderung

Abschnitt 1. Veräußerung des Stroms

- § 15a Veräußerungsformen
- § 15b Wechsel zwischen den Veräußerungsformen
- § 15c Verhältnis zwischen den Veräußerungsformen

Abschnitt 2. Allgemeine Förderbestimmungen

- § 16 Förderanspruch
- § 17 Verringerung des Förderanspruchs
- § 18 Berechnung der Förderung
- § 19 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen
- § 20 Förderbeginn und Förderdauer
- § 20a Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung
- § 20b Jährliche Absenkung der Förderung
- § 20c Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse
- § 20d Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land
- § 20e Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

§ 21 Aufrechnung

Abschnitt 3. Geförderte Direktvermarktung

§ 22 Marktprämie
§ 22a Voraussetzungen der Marktprämie
§ 22b Fernsteuerbarkeit

Abschnitt 4. Einspeisevergütung

§ 22c Einspeisevergütung für kleine Anlagen
§ 22d Ausfallvergütung
§ 22e Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung

Abschnitt 5. Besondere Förderbestimmungen (Sparten)

§ 23 Wasserkraft
§ 24 Deponiegas
§ 25 Klärgas
§ 26 Grubengas
§ 27 Biomasse
§ 27a Vergärung von Bioabfällen
§ 27b Vergärung von Gülle
§ 27c Gemeinsame Bestimmungen für gasförmige Energieträger
§ 27d Kapazitätszuschlag
§ 28 Geothermie
§ 29 Windenergie an Land
§ 30 (weggefallen)
§ 31 Windenergie auf See
§ 32 Solare Strahlungsenergie
§ 33 Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

Teil 4. Ausgleichsmechanismus

Abschnitt 1. Bundesweiter Ausgleich

§ 34 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
§ 35 Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern
§ 36 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern
§ 37 Vermarktung und EEG-Umlage
§ 38 Nachträgliche Korrekturen
§ 39 (weggefallen)

Abschnitt 2. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen

§ 40 Grundsatz

- § 41 [*Hinweis: Der Titel wird nachgetragen*]
- § 42 Schienenbahnen
- § 43 Antragsfrist und Entscheidungswirkung
- § 43a Verwaltungsverfahren
- § 44 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Teil 5. Transparenz

Abschnitt 1. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

- § 45 Grundsatz
- § 46 Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber
- § 47 Netzbetreiber
- § 48 Übertragungsnetzbetreiber
- § 49 Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- § 50 Testierung
- § 51 Information der Bundesnetzagentur
- § 52 Information der Öffentlichkeit

Abschnitt 2. EEG-Umlage und Stromkennzeichnung

- § 53 (weggefallen)
- § 54 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

Abschnitt 3. Herkunftsnachweis und Doppelvermarktungsverbot

- § 55 Herkunftsnachweise
- § 56 Doppelvermarktungsverbot

Teil 6. Rechtsschutz und behördliches Verfahren

- § 57 Clearingstelle
- § 58 Verbraucherschutz
- § 59 Einstweiliger Rechtsschutz
- § 60 Nutzung von Seewasserstraßen
- § 61 Aufgaben der Bundesnetzagentur
- § 62 Bußgeldvorschriften
- § 63 Fachaufsicht
- § 63a Gebühren und Auslagen

Teil 7. Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1. Verordnungsermächtigungen

- § 64 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen
- § 64a Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse

- § 64b Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
- § 64c Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
- § 64d Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen
- § 64e Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister
- § 64f Weitere Verordnungsermächtigungen
- § 64g (weggefallen)
- § 64h Gemeinsame Bestimmungen für die Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 2. Berichte

- § 65 Erfahrungsbericht
- § 65a Monitoringbericht
- § 65b Ausschreibungsbericht

Abschnitt 3. Übergangsbestimmungen

- § 66 Allgemeine Übergangsbestimmungen
- § 67 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse
- § 68 Flexibilitätsprämie zur Flexibilisierung bestehender Anlagen
- § 69 Weitere Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: (weggefallen)
- Anlage 2: Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlage 3: Referenzertrag
- Anlage 4: Höhe der Marktprämie“.

3. Die §§ 1 bis 3 werden durch folgende §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.

Hierzu soll der Anteil

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und

2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035

betragen.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

§ 1a

Grundsätze des Gesetzes

(1) Der Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden. Die verbesserte Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien soll zu einer Transformation des gesamten Energieversorgungssystems beitragen.

(2) Der Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.

(3) Die Kosten für die finanzielle Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte angemessen verteilt werden.

(4) Die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt.

§ 1b

Ausbaupfad

Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto),
2. eine Steigerung der installierten Leistung aller Windenergieanlagen auf See auf insgesamt 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und 15 000 Megawatt im Jahr 2030,
3. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto) und
4. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto).

§ 1c

Anlagenregister

(1) Es wird ein Verzeichnis eingerichtet, bei dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Das Anlagenregister dient

1. der Überprüfung des Zwecks und Ziels nach § 1, der Grundsätze nach § 1a und des Ausbaupfads nach § 1b,
2. der Umsetzung der §§ 20c bis 20e,
3. der Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichs des nach diesem Gesetz abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung,
4. der weiteren Erhöhung der Transparenz dieses Gesetzes und
5. der Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

(2) Das Anlagenregister wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die registrierten Daten werden mindestens monatlich auf der Internetseite des Anlagenregisters veröffentlicht.

(3) Das Nähere bestimmt eine Rechtsverordnung nach § 64e.

§ 2

Anwendungsbereich

Neben der Festlegung des Ausbaupfads nach § 1b regelt dieses Gesetz

1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze,
2. die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und finanzielle Förderung dieses Stroms durch die Netzbetreiber einschließlich seiner Veräußerung und des Verhältnisses zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK),
3. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. „Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,
3. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage,
4. „Biogas“ Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
5. „Biomethan“ Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
6. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte mit Ausnahme von Veräußerungen, bei denen der Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
7. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne Letztverbraucherin oder Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
8. „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert,
9. „erneuerbare Energien“ Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
10. „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist,
11. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,

12. [„Gewerbe“ jeder nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsbetrieb, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird – *Hinweis: es wird auf die Anmerkung zu Nummer 28 hingewiesen*],
13. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Richtlinie 2010/63/EU (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist,
14. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Endkunden im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
15. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
16. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
17. „KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
18. „Letztverbraucherin und Letztverbraucher“ jede juristische oder natürliche Person, die Strom verbraucht; der Stromverbrauch umfasst jede Umwandlung elektrischer Energie in eine andere Energieform; Verlustenergie nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung gilt nicht als Stromverbrauch in diesem Sinne,
19. „Monatsmarktwert“ der nach Anlage 4 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde,

20. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
21. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,
22. „Schienenbahn“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen betreibt,
23. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,
24. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ Strom im Sinne von § 3 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
25. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen,
26. „Umweltgutachterin oder Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
27. „Unternehmen“ die kleinste rechtlich selbständige Einheit,
28. [*„Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008¹ zuzuordnen ist – Hinweis: Diese Definition entspricht der bisherigen Definition in § 3 Nummer 14 EEG 2012; der Inhalt wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Beihilfeverfahren ggf. neu gefasst*],
29. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne von Nummer 30 ist,

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

30. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1 : 375 000² dargestellte Küstenlinie.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,
2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder
3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach § 61 entsprechen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn nicht“ die Wörter „dieses oder“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 erfolgt rechtsmissbräuchlich, wenn dem Netzbetreiber dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen.“

c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 Nummer 1 erforderlichen Informationen.“

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Technische Vorgaben

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von mehr als 800 Watt und höchstens 10 Kilowatt müssen ihre Anlagen mit regelfähigen Wechselrichtern oder anderen technischen Vorrichtungen ausstatten, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten; die Ausstattung mit einer Empfangsvorrichtung ist nicht erforderlich.

(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Entsteht eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 für eine Anlagenbetreiberin oder einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen einer anderen Anlagenbetreiberin oder eines anderen Anlagenbetreibers, kann sie oder er von dieser anderen

Anlagenbetreiberin oder diesem anderen Anlagenbetreiber den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.

(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, liegt kein Verstoß gegen die Pflicht nach Absatz 1 oder 2 Nummer 1 vor, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach Satz 1 aufgefordert haben und die technischen Vorgaben nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllt sind.

(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom eine Förderung nach § 27a in Anspruch genommen wird.

(6) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Absatz 1, 2 oder 5 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 besteht, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 8 für die Dauer des Verstoßes gegen Absatz 1, 2 oder 5; Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 4 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.“

7. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 11 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig physikalisch-bilanziell abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Macht die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1

auch die kaufmännische Abnahme. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch, wenn die Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.“

8. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Nummer 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

9. Die Teile 3 und 3a werden durch folgenden Teil 3 ersetzt:

„Teil 3. Finanzielle Förderung

Abschnitt 1. Veräußerung des Stroms

§ 15a

Veräußerungsformen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können Strom aus Anlagen

1. zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie nach den §§ 22 bis 22b direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung),
2. ohne Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung direkt vermarkten (sonstige Direktvermarktung) oder
3. soweit dies abweichend von § 1a Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist, zum Zweck der Inanspruchnahme
 - a) der Einspeisevergütung nach § 22c oder
 - b) der Ausfallvergütung nach § 22ddem Netzbetreiber zur Verfügung stellen.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können ferner Strom aus Anlagen an Dritte veräußern, die den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 15b

Wechsel zwischen den Veräußerungsformen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1 nur zum ersten Kalendertag eines Monats wechseln. Abweichend von Satz 1 dürfen sie in die Veräußerungsform nach § 15a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b jederzeit wechseln. Ein Wechsel des Direktvermarktungsunternehmers ist Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern jederzeit möglich.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber einen Wechsel nach Absatz 1 Satz 1 bis zum 15. Kalendertag des Vormonats und einen Wechsel nach Absatz 1 Satz 2 bis zum dritten dem Wechsel vorangehenden Werktag mitteilen. Hierbei sind auch mitzuteilen:

1. die Veräußerungsform im Sinne des § 15a Absatz 1, in die gewechselt wird, und
2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Bilanzkreis im Sinne des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll.

Im Fall des Satz 2 Nummer 2 sollen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis benennen, in den Ausgleichsenergien einzustellen sind.

(3) Die Netzbetreiber müssen für den Wechsel von Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren einschließlich Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung und Nutzung der Meldungsdaten zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Für den elektronischen Datenaustausch nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes ist ein einheitliches Datenformat vorzusehen. Die Verbände der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber Mitteilungen nach Absatz 2 in dem Verfahren und Format nach Absatz 3 übermitteln.

(5) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 61 Absatz 1b Nummer 3 getroffen hat, müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber die Vorgaben dieser Festlegung beachten.

§ 15c

Verhältnis zwischen den Veräußerungsformen

- (1) Solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 15a Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 15a Absatz 1.
- (2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen den in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht anteilig in verschiedenen Veräußerungsformen des § 15a Absatz 1 veräußern.

Abschnitt 2. Allgemeine Förderbestimmungen

§ 16

Förderanspruch

- (1) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, nach Maßgabe der §§ 17 bis 33 finanziell fördern. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Satz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Pflichten nach § 46 nicht erfüllt haben.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sie sich auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber zahlen müsste. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.

§ 17

Verringerung des Förderanspruchs

- (1) Der Anspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben.

- (2) Der Anspruch nach § 16 verringert sich auf den Monatsmarktwert,
1. solange und soweit Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber einer im Anlagenregister registrierten Anlage eine Änderung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e übermittelt haben,
 2. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2 oder 5 verstoßen,
 3. wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 15b übermittelt haben, wobei ein Verstoß gegen § 15b Absatz 2 Satz 3 unbeachtlich ist,
 4. wenn der Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, und nicht entweder der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird,
 5. solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber nach § 15a Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung stellen, gegen § 22e Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,
 6. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist.

Die Verringerung gilt im Fall des Satz 1 Nummer 3 oder 4 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

§ 18

Berechnung der Förderung

(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 16 bestimmt sich nach den anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Anzulegender Wert ist der zur Ermittlung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den §§ 23 bis 33 in Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Höhe der anzulegenden Werte für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage gefördert wird, bestimmt sich

1. bei den §§ 23 bis 27a jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage und
 2. bei § 32 jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.
- (3) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 19

Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 16 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 16 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.

(1a) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 gelten mehrere Anlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Förderanspruchs für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie

1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der

Förderung vorbehaltlich des Absatzes 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(3) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags.

§ 20

Förderbeginn und Förderdauer

Die finanzielle Förderung ist jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 20a

Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung

(1) Die anzulegenden Werte nach den §§ 23 bis 32 gelten unbeschadet des § 66 für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommen worden sind. Sie gelten ferner für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. August 2014 in Betrieb genommen werden, mit der Maßgabe, dass sich die anzulegenden Werte nach Maßgabe der §§ 20b bis 20e verringern. Bei Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung erfolgt die Verringerung erst nach Abzug des Werts nach § 22c Absatz 3 sowie § 22d Absatz 3. Die zum jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkt errechneten anzulegenden Werte gelten jeweils für die gesamte Förderdauer nach § 20.

(2) Die für die Anwendung der §§ 20c bis 20e erforderlichen Veröffentlichungen einschließlich der Veröffentlichung der nach den §§ 20c bis 20e jeweils geltenden anzulegenden Werte regelt die Rechtsverordnung nach § 64e, wobei jeweils für die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats die Summe der installierten Leistung der in jedem Kalendermonat registrierten Anlagen veröffentlicht werden müssen.

(3) Im Sinne der §§ 20 c bis 20e ist der Zubau jeweils die Summe der nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e in einem Bezugszeitraum registrierten installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

(4) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 20b bis 20e auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 20b bis 20e sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.

§ 20b

Jährliche Absenkung der Förderung

Die anzulegenden Werte verringern sich jährlich zum 1. Januar für Strom aus

1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2016: um 1,0 Prozent,
2. Deponiegas (§ 24) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
3. Klärgas (§ 25) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
4. Grubengas (§ 26) ab dem Jahr 2016: um 1,5 Prozent,
5. Geothermie (§ 28) ab dem Jahr 2018: um 5,0 Prozent,
6. Windenergieanlagen auf See
 - a) nach § 31 Absatz 2 ab dem Jahr 2018: um 0,5 Cent,
 - b) nach § 31 Absatz 3 ab dem Jahr 2018: um 1 Cent.

§ 20c

Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse

(1) Der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse soll nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen.

(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 27 bis 27b verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

(3) Die Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich auf 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse im Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet.

(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Kalendermonats und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

§ 20d

Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land

- (1) Der Zielkorridor für die den Zubau von Windenergieanlagen an Land beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr.
- (2) Die anzulegenden Werte nach § 29 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.
- (3) Die Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent,
 2. um bis zu 400 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent,
 3. um bis zu 600 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent,
 4. um bis zu 800 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent
 5. um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent.
- (4) Die Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent,
 2. um bis zu 400 Megawatt unterschreitet, auf Null.
- (5) Die Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf Null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 29 gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten, wenn der Zubau von Windenergieanlagen an Land im Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1
1. um bis zu 600 Megawatt unterschreitet, um 0,1 Prozent,
 2. um bis zu 800 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent,
 3. um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,3 Prozent.
- (6) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

§ 20e

Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Der Zielkorridor für den Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 2 500 bis 3 500 Megawatt pro Jahr.

(2) Die anzulegenden Werte nach § 32 verringern sich ab dem 1. September 2014 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 1,0 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Verringerung nach Satz 1 erhöht oder verringert sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Die monatliche Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 erhöht sich, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Bezugszeitraum nach Absatz 5 den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 1 000 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent,
2. um bis zu 2 000 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent,
3. um bis zu 3 000 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent,
4. um bis zu 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent
5. um mehr als 4 000 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.

(4) Die monatliche Verringerung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 verringert sich, wenn der Zubau im Bezugszeitraum nach Absatz 5 von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie den Zielkorridor nach Absatz 1

1. um bis zu 500 Megawatt unterschreitet, auf 0,40 Prozent,
2. um bis zu 1 000 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,
3. um bis zu 1 500 Megawatt unterschreitet, auf Null;
4. um mehr als 1 500 Megawatt unterschreitet, auf Null; die anzulegenden Werte nach § 32 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent.

(5) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. und vor dem ersten Kalendertag des letzten Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen.

(6) Wenn die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erstmals den Wert 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 32 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf Null. Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,

1. die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e als geförderte Anlage registriert worden sind,
2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind oder
3. für die nach § 20 a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung die Summe der installierten Leistung von der Bundesnetzagentur geschätzt worden ist.

§ 21

Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung von Ansprüchen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers nach § 16 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

Abschnitt 3. Geförderte Direktvermarktung

§ 22

Marktprämie

- (1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarkten, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich eingespeist und von einem Dritten abgenommen worden ist.
- (2) Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 4 in Verbindung mit den §§ 23 bis 33 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e.

§ 22a

Voraussetzungen der Marktprämie

Der Anspruch nach § 22 Absatz 1 besteht nur, wenn

1. für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird,
2. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von § 22b ist, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform des § 15a Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von der Anlagenbetreiberin, dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

§ 22b

Fernsteuerbarkeit

(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 22a Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit ebenso wie die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und
2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit
 - a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und
 - b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist.

(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu

beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.

(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 sowie die Befugnis, die nach Absatz 1 Nummer 2 dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person eingeräumt wird, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 nicht beschränken.

Abschnitt 4. Einspeisevergütung

§ 22c

Einspeisevergütung für kleine Anlagen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 500 Kilowatt haben,
2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 250 Kilowatt haben, und
3. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von weniger als 100 Kilowatt haben.

(3) Die Höhe des Anspruchs nach Absatz 1 bestimmt sich nach den §§ 23 bis 32 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e, wobei sich die dort geregelten anzulegenden Werte vor der Absenkung nach den §§ 20a bis 20e verringern

1. um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 29 bis 32 und
2. um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 23 bis 28.

(4) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 22d

Ausfallvergütung

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 dient der Gewährleistung der Investitions- und Planungssicherheit für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom ausnahmsweise vorübergehend nicht direkt vermarkten können.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von § 22b ist.

(3) Die Höhe des Anspruchs nach Absatz 1 bestimmt sich nach den §§ 23 bis 33 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e, wobei sich die dort geregelten anzulegenden Werte um 20 Prozent verringern.

§ 22e

Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung

(1) Die Ansprüche nach § 22c Absatz 1 und § 22d Absatz 1 gelten nur für Strom, der tatsächlich nach § 8 abgenommen worden ist.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die Strom nach § 15a Absatz 1 Nummer 3 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, müssen ab diesem Zeitpunkt und für diesen Zeitraum dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,

1. für den dem Grunde nach ein Anspruch nach § 16 besteht,
2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
3. der durch ein Netz durchgeleitet wird,

zur Verfügung stellen, und sie dürfen den in der Anlage erzeugten Strom nicht als Regelenergie vermarkten.

Abschnitt 5. Besondere Förderbestimmungen (Sparten)

§ 23

Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde,
5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde,
6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde und
7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,30 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserbehördlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Maßnahme nach Satz 1 abgeschlossen worden ist.

(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der bislang geltenden Regelung.

§ 24

Deponiegas

Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,42 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.

§ 25

Klärgas

Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,69 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.

§ 26

Grubengas

(1) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,74 Cent pro pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,91 Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 4,00 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.

§ 27

Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,66 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,78 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 10,55 Cent pro Kilowattstunde und

4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,85 Cent pro Kilowattstunde.

Pflanzenölmethylester gilt in dem Umfang, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist, als Biomasse.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht für Strom aus Biogas, der in Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung der Anlage entspricht.

[*Hinweis: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem Kapazitätzuschlag nach § 27d*]

(3) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht ferner nur, wenn die Anlagenbetreiberin

oder der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse und sonstigen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom

1. aus Anlagen, in denen Biomethan nach § 27c eingesetzt wird, nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird,
2. aus Anlagen, in denen flüssige Biomasse eingesetzt wird, nur für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.

(4) Bei Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 sind ab dem ersten Kalenderjahr, das auf die erstmalige Inanspruchnahme des Anspruchs folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen

1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 nach Maßgabe der Nummer 2 der Anlage 2 zu diesem Gesetz ,
2. der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 3 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Anspruchs nach Absatz 1 ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(5) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert „ MW_{EPEX} “ nach Nummer 2.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht nachweislich eingehalten werden.

(6) Soweit nach Absatz 3 oder 4 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.

§ 27a

Vergärung von Bioabfällen

(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 15,26 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 13,38 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.

(3) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 kann nicht mit einem Anspruch nach § 27 kombiniert werden.

(4) Im Rahmen des § 27a gelten entsprechend

1. § 27 Absatz 1 Satz 2,
2. § 27 Absatz 2,
3. die Pflicht zur Nachweisführung, welche Biomasse und sonstigen Stoffe eingesetzt werden, durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nach § 27 Absatz 3,
4. § 27 Absatz 3 Nummer 1 und 2 einschließlich der Nachweisregelungen nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2,

5. § 27 Absatz 5 hinsichtlich der Rechtsfolgen bei nicht nachgewiesener Einhaltung der Voraussetzungen des § 27a und
6. § 27 Absatz 6.

§ 27b

Vergärung von Gülle

(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert 23,73 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugungsanlage erfolgt,
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 kann nicht mit einem Anspruch nach § 27 kombiniert werden.

(3) Im Rahmen des § 27b gelten entsprechend

1. § 27 Absatz 1 Satz 2,
2. die Pflicht zur Nachweisführung, welche Biomasse und sonstigen Stoffe eingesetzt werden, durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nach § 27 Absatz 3,
3. § 27 Absatz 3 Nummer 2 einschließlich der Nachweisregelung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2,
4. § 27 Absatz 5 hinsichtlich der Rechtsfolgen bei nicht nachgewiesener Einhaltung der Voraussetzungen des § 27b und
5. § 27 Absatz 6.

§ 27c

Gemeinsame Bestimmungen für gasförmige Energieträger

Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas,

1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und

2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

§ 27d

Kapazitätzuschlag

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt können von dem Netzbetreiber ergänzend zur Marktprämie nach § 22 einen Zuschlag für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung verlangen (Kapazitätzuschlag). Der Kapazitätzuschlag beträgt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr.

(2) Der Anspruch nach § 16 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für den in § 27 Absatz 2 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge eine finanzielle Förderung nach § 27 oder § 27a in Anspruch nehmen und dieser Anspruch nicht nach § 17 verringert ist.

(3) Der Kapazitätzuschlag kann für die gesamte Förderdauer nach § 20 verlangt werden.

§ 28

Geothermie

Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.

§ 29

Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt der anzulegende Wert 4,95 Cent je Kilowattstunde (Grundwert).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,9 Cent je Kilowattstunde (Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um einen Monat je 0,60 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat je 0,19 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 95 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenz-

ertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz.

(3) Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt gelten im Sinne des Absatzes 2 als Anlagen mit einem Ertrag von 75 Prozent des Referenzertrages.

§ 30

(weggefallen)

§ 31

Windenergie auf See

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie nach § 3 Nummer 30 Halbsatz 2 entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.

(3) Wenn die Windenergieanlage auf See vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden ist und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies vor Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt, beträgt der anzulegende Wert abweichend von Absatz 1 in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der verlängerte Anfangswert 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.

(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Vergütung nach den Absätzen 2 und 3, beginnend mit dem achten Tag der Störung, um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch, ver-

kürzt sich der Anspruch auf Vergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.

[*Hinweis: Die nachfolgenden Fördersätze bei PV sind Prognosewerte, weil aufgrund des geltenden atmenden Deckels noch nicht feststeht, wie hoch die Fördersätze im August 2014 sein werden. Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Zubau im Rahmen des Zubaukorridors bewegt. Eingepreist in den Prognosewert sind die Vermarktungskosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh und für Dachanlagen eine Kompensation für die Eigenverbrauchsbelastung in Höhe von 0,4 Cent/kWh in dem Segment zwischen 10 kW und 1 MW.]*

§ 32

Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt [9,23 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*] abzüglich der Verringerung nach § 20e, wenn die Anlage

1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder

- c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils abzüglich der Verringerung nach § 20e,

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt [13,15 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*],
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt [12,90 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*],
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt [11,59 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*] und
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt [9,23 Cent pro Kilowattstunde – *siehe Vorbemerkung*].

(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, gilt Absatz 2 nur, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

- b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;

im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.

(5) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 15 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

§ 33

Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur muss den jeweils anzulegenden Wert für Strom aus Freiflächenanlagen oder die Höhe einer finanziellen Förderung für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach Maßgabe der Verordnung nach § 64 im Rahmen von Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren (Ausschreibungen) ermitteln. Sie macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 bekannt.

(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung für Strom aus einer Freiflächenanlage nach § 16 besteht im Fall einer Ausschreibung, wenn

1. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,
2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck beschlossen oder geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
3. ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer nach § 20 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und
4. die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 erfüllt sind.

Die Höhe des jeweils anzulegenden Wertes oder die Höhe der finanziellen Förderung für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen richtet sich nach dem Zuschlag, der im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 erteilt wird.

(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen werden, verringert sich der anzulegende Wert nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 auf Null.

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der anzulegenden Werte, für die jeweils der Zuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer Anlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 einschließlich des für die Anlage anzulegenden Wertes nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 mit.“.

10. In § 34 wird das Wort „vergüteten“ durch die Wörter „finanziell geförderten“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vergüteten“ durch die Wörter „finanziell geförderten“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.

- c) In Absatz 1b Satz 1 werden die Wörter „einer Verordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „der Systemstabilitätsverordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „18 vorgesehene Vergütung oder eine höhere als in den §§ 33g und 33i vorgesehene Prämie“ durch die Wörter „33 vorgesehene finanzielle Förderung“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen

1. den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der nach § 16 finanziell geförderten Strommengen speichern,
2. die Zahlungen von finanziellen Förderungen nach § 16 speichern,
3. die Strommengen nach Nummer 1 unverzüglich untereinander vorläufig ausgleichen,
4. monatliche Abschläge in angemessenem Umfang auf die Zahlungen nach Nummer 2 entrichten und
5. die Strommengen nach Nummer 1 und die Zahlungen nach Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 2 abrechnen.

Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des § 35 Absatz 3 zugrunde zu legen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vergütet oder nach den §§ 33g und 33i prämiert“ durch die Wörter „finanziell gefördert“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Prämien nach § 35 Absatz 1a“ durch die Wörter „der finanziellen Förderung nach § 16“ und wird nach den Wörtern „Erstattung der“ das Wort „Prämien“ durch die Wörter „finanziellen Förderung“ ersetzt.

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 49 vorliegt, von dem Inhaber des betref-

fenden Bilanzkreises an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert wurden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen nach Absatz 2 berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach Absatz 2 ist nicht zulässig. Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Meldung der Energiemengen nach § 49 mit der Maßgabe, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

[*Hinweis: Diese Regelung wird nachgetragen*]

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die Überprüfung der Pflicht von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 3 Satz 2 sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, sich die vorhandenen Daten über Eigenerzeuger nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes und über die vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 99a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung von den Hauptzollämtern und über die Eigenversorger nach § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermitteln zu lassen, soweit dies erforderlich ist, und diese Daten automatisiert mit den Daten nach § 49 Satz 2 abzugleichen.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „spätestens am“ die Wörter „1. August des Folgejahres“ durch die Wörter „1. Januar des Folgejahres“ ersetzt.

14. In § 38 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „3. die Übermittlung und den Abgleich von Daten nach § 37 Absatz 3a,
4. ein zwischen den Verfahrensparteien durchgeführtes Verfahren vor der Clearingstelle nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1,“.

15. § 39 wird aufgehoben.

16. Die §§ 40 bis 44 werden durch folgende §§ 40 bis 44 ersetzt:

„§ 40

Grundsatz

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 41 und 42 für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher weitergegeben wird, die ... [*Hinweis: Hier werden die privilegierten Unternehmen bzw. Branchen aufgeführt; der Inhalt wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission zum Beihilfeverfahren nachgetragen*] oder Schienenbahnen sind. Die Begrenzung erfolgt, um

1. den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, damit insbesondere Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, nicht verlagert werden und die Finanzierungsbasis für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht verringert wird [*Hinweis: Die Zielbestimmung wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission ggf. angepasst*], und
2. die intermodale Wettbewerbsfähigkeit von Schienenbahnen zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse aller Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 41

[*Hinweis: § 41 wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission nachgetragen*]

§ 42

Schienenbahnen

(1) Bei Schienenbahnen erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage, sofern diese nachweisen, dass und inwieweit

1. die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wird und mindestens 3 Gigawattstunden beträgt und
2. die EEG-Umlage für die gesamte bezogene und selbst verbrauchte Strommenge anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde.

(2) Für Schienenbahnen wird die EEG-Umlage für die über die dritte Gigawattstunde hinausgehende Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, begrenzt

1. auf 15 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2015,
2. auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2016,
3. auf 25 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2017 und
4. auf 30 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage ab dem Jahr 2018.

(3) Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. § 41 Absatz ... [*Hinweis: wird nach Fertigstellung des § 41 nachgetragen*] gilt entsprechend.

§ 43

Antragsfrist und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 40 in Verbindung mit § 41 oder § 42 einschließlich der Bescheinigungen nach [§ 41 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3] ist für die Antragsstellung auf Begrenzung im Jahr 2015 zum 30. September 2014, danach jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (materielle Ausschlussfrist). Dem Antrag müssen die übrigen in § 41 oder § 42 genannten Unterlagen beigelegt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, das Verfahren durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(2) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam. Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung [des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 – *Hinweis: Die Formulierung wird ggf. im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission angepasst*] außer Betracht.

(3) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Absatz [2 a] können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnen entsprechend.

(4) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt; die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung im Rahmen von § 36 zu berücksichtigen. Wechselt der an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber oder das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 wirksam ist, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitteilen.

§ 43a

Verwaltungsverfahren

(1) Die Entscheidung nach § 40 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 41 oder § 42 nicht vorlagen.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist auch nach Abschluss des Verfahrens berechtigt, die gesetzlichen Voraussetzungen bei den begünstigten Personen zu überprüfen. Zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, die Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Im Übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 44

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die begünstigten Personen einer Entscheidung nach § 40 haben bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 40 bis 43a durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und seine Beauftragten mitzuwirken und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt.“.

17. In § 45 Satz 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

18. § 46 bis 48 werden wie folgt gefasst:

„§ 46

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und
2. bei Biomasseanlagen nach den §§ 27 bis 27b die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 und § 27a Absatz 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 und § 27b Absatz 1 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach den §§ 27 bis 27b vorgeschriebenen Weise übermitteln.

§ 47

Netzbetreiber

(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen

1. ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:
 - a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,
 - b) die von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 15b Absatz 2, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1,
 - c) die Kosten für die Nachrüstung nach § 35 Absatz 1b in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 46 sowie
 - d) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,
2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 19 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 35 Absatz 1b Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Über-

tragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Förderzahlungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich

1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 35 Absatz 2,
3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und
4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucherinnen, Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.

§ 48

Übertragungsnetzbetreiber

(1) Für Übertragungsnetzbetreiber gilt § 47 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach § 47 Absatz 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 8 Absatz 2 an ihr Netz angeschlossen sind, unbeschadet des § 52 Absatz 3 auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorlegen. § 47 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin

1. die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Nummer 3 der Anlage 4 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen,
2. die Daten für den Ausgleichsmechanismus nach Maßgabe des § 7 der Ausgleichsmechanismusverordnung veröffentlichen und der Bundesnetzagentur übermitteln.

(4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach § 37 Absatz 2a Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreises informieren.“

19. Dem § 49 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Letztverbraucherinnen und Letztverbrau-

cher, die nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichstehen und ihre Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreiben, entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.“

20. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, und Entscheidungen“ gestrichen.

21. § 51 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

- a) Die Wörter „dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ werden durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und 65a“ werden durch die Wörter „bis 65b“ ersetzt.

22. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Information der Öffentlichkeit

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihren Internetseiten

1. die Angaben nach den §§ 45 bis 49 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 45 bis 49 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres

veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorhalten; § 48 Absatz 1 bleibt unberührt.

(1a) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach § 35 Absatz 1 finanziell geförderten und nach § 37 Absatz 1 vermarkteten Strommengen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(2) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und finanziellen Förderungen vollständig nachvollziehen zu können.

(3) Daten, die im Anlagenregister registriert sind und auf Grund der Rechtsverordnung nach § 64e im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.“

23. § 53 wird aufgehoben.

24. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen können im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes den nach Absatz 2 berechneten Wert als Anteil in Prozent für „erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ausweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „auszuweisende“ durch das Wort „ausgewiesene“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „berechtigt“ und die Zahl Angabe „43“ durch die Angabe „43a“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Ausweisung sind in diesem Energieträgermix die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher, die nach § 37 Absatz 3 die EEG-Umlage zahlen müssen, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ihr eigener Strom anteilig als Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, gilt.“

25. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefasst:

„§ 55

Herkunftsnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung gestellt wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 15a Absatz 1 Nummer 2 direkt vermarktet wird.

(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.

(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 56

Doppelvermarktungsverbot

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas sowie Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 15a Absatz 1 veräußert werden. Die Vermarktung als

Regelenergie gilt im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom.

(2) Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber, die eine finanzielle Förderung nach § 16 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in Anspruch nehmen, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt eine Anlagenbetreiberin oder ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen werden.

(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage keine finanzielle Förderung nach § 16 einschließlich einer Prämie nach § 27d oder § 68 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet des § 62 Absatz 1 Nummer 1 verringert sich bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 3 im Fall einer Einspeisevergütung nach den §§ 22c und 22d der Anspruch nach § 16 auf den Monatsmarktwert; in sonstigen Fällen entfällt der Anspruch. Satz 1 gilt jeweils für den Zeitraum der Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauffolgenden sechs Kalendermonate.“

26. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Clearingstelle ist es, folgende Anwendungsfragen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 zu klären:

1. Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der §§ 3 bis 33, 45, 46, 56 und 66 bis 68 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der Regelungen, die den in Nummer 1 genannten Regelungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, und
3. Fragen und Streitigkeiten zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.“

c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „3 und“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Klärung von Anwendungsfragen zwischen zwei Verfahrensparteien kann die Clearingstelle

1. Verfahren zur Klärung der Anwendungsfragen zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung; die Verfahren können auch als schiedsrichterliche Verfahren im Sinne des Zehnten Buchs der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, oder
2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Anwendungsfragen rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben.

Verfahrensparteien können Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, Direktvermarktungsunternehmer und Netzbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ die Wörter „ein Direktvermarktungsunternehmer,“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufgaben müssen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Verfahrensparteien“ ersetzt.

g) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

h) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Verfahrensparteien“ ersetzt.

27. In § 60 werden die Wörter „-betreiber den Vergütungsanspruch nach § 16 geltend machen oder den Strom in der Form nach § 33b Nummer 1 oder 2 direkt vermarkten,“ durch die Wörter „Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch nehmen,“ ersetzt.

28. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass

1. Netzbetreiber nur Anlagen nach § 11 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind,
2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 16 und 35 finanziell geförderten Strom nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 16 bis 33 berechnet wird und hierbei die Saldierungen nach § 35 Absatz 3 berücksichtigt worden sind,
3. die Daten nach § 51 übermittelt sowie nach § 52 veröffentlicht werden,
4. die Kennzeichnung des nach diesem Gesetz geförderten Stroms nur nach Maßgabe des § 54 erfolgt.

Sie unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Evaluierung dieses Gesetzes und der Erstellung des Erfahrungsberichts.“

b) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Übermittlung der Daten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und zur Abwicklung von Wechseln nach § 15b Absatz 2 und 3, jeweils insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten,“.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe Wort „2.4.2.4“ durch die Angabe „2.2.4“, werden die Wörter „tatsächlichen Monatsmittelwerts des Marktwerts“ durch das Wort „Monatsmarktwerts“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die an das Anlagenregister zu übermittelnden Daten einschließlich der hierzu Verpflichteten, über Art und Umfang eines erweiterten Zugangs zu Informationen des Anlagenregisters für bestimmte Personenkreise, über konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters sowie über das Verhältnis des Anlagenregisters zu Festlegungen nach § 12 Absatz 4 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, wenn und soweit sie in einer Rechtsverordnung nach § 64e hierzu ermächtigt wird.“

29. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Wörter „Buchstabe c oder d“ ersetzt.

30. § 63 wird wie folgt gefasst:

**„§ 63
Fachaufsicht**

Soweit Bundesbehörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, unterliegen sie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

31. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt und nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „und des Anlagenregisters“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herkunftsnachweisregisters“ die Wörter „und des Anlagenregisters“ eingefügt

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung; insoweit werden die Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben,“.

cc) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“, das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 64; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur übertragen,

6. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der nach der Rechtsverordnung auf Grund von § 64e für die Einrichtung und den Betrieb des Anlagenregisters nach § 1c zuständigen Bundesoberbehörde im Zusammenhang mit der Registrierung von Anlagen und der Bereitstellung von Daten; das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die nach einer Rechtsverordnung nach § 64e für die Einrichtung und den Betrieb des Anlagenregisters zuständige Bundesoberbehörde übertragen.“

32. In der Überschrift des Teils 7 werden die Wörter „Verordnungsermächtigung, Erfahrungsbericht,“ durch die Wörter „Verordnungsermächtigungen, Berichte,“ ersetzt.

33. Nach der Überschrift des Teil 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1. Verordnungsermächtigungen“.

34. Die §§ 64 bis 64b werden wie folgt gefasst:

„§ 64

Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 33 Regelungen vorzusehen

1. zu dem Verfahren und dem Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt oder elektrischer Arbeit in Megawattstunden,
 - b) zur Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen und der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen,
 - c) zur Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für den nach § 33 Absatz 1 Satz 1 zu ermittelnden anzulegenden Wert,
2. zu weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 33 Absatz 2 Nummer 4, insbesondere
 - a) Anforderungen an die Flächen zu stellen, auf denen die Anlagen errichtet werden müssen,
 - b) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 19 Absatz 1 und Absatz 1a die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - c) Anforderungen zu stellen, die der Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen,
 - d) abweichende Regelungen zu den §§ 15a bis 22e zu treffen,
3. zu Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Anforderungen an den Planungsstand der Projekte zu stellen,
 - c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die bei der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - d) zu regeln, wie die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachzuweisen sind,
4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Förderung, insbesondere zu regeln, dass die finanzielle Förderung abwei-

chend von den §§ 22 bis 22e und 33 nicht ausschließlich für den eingespeisten Strom in Cent pro Kilowattstunde, sondern ganz oder teilweise für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt zu zahlen ist,

6. zu einem Aufwendungsersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten,
7. zu Anforderungen, die eine Inbetriebnahme der ausgeschriebenen Menge sicherstellen sollen, insbesondere
 - a) einen Rahmen für Geldzahlungen für die Inhaber der Förderberechtigung zu regeln, die fällig werden, wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist,
 - b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern hinsichtlich künftiger Ausschreibungen zu regeln,
 - c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebene Förderberechtigung nach einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern,
8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
9. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
 - a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
 - b) zum Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
10. zu den nach den Nummern 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und zum Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 33

1. abweichend von § 33 und Absatz 1 nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen nach § 33 zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beauftragen und hierzu Einzelheiten zu regeln,
2. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Grundsätze nach § 1a Festlegungen für die Ausschreibungen einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen

nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zu treffen oder für Bereiche der Ausschreibungen Festlegungen zu treffen, die nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Verordnung nach Absatz 1 geregelt worden sind.

§ 64a

Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 27 bis 27b zu regeln,

1. welche Stoffe als Biomasse gelten und
2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 27c Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.

§ 64b

Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, dass der Anspruch auf die Vergütung für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand,
 - b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung,
 - c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,

2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln,
3. festzulegen, wie Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein
 - a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden,
 - b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und
 - c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist,
4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 geregelten Anforderungen sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.“.

35. § 64d wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen oder der in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen“ ersetzt.

36. § 64e wird wie folgt gefasst:

„§ 64e

Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zu den in § 1c Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zwecken durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:

1. die Einrichtung und den Betrieb des Anlagenregisters nach § 1c durch die Bundesnetzagentur oder
2. abweichend von Nummer 1 die Verpflichtung von einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts zum Betrieb des Anlagenregisters; dies schließt Regeln zur Überwachung dieser Personen durch die Bundesnetzagentur und der Vorgaben hierzu ein,
3. die Ausgestaltung des Anlagenregisters; hierbei kann auch festgelegt werden,
 - a) welche Angaben an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Fristen, sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu liefernden Daten,
 - b) wer zur Übermittlung verpflichtet ist,
 - c) dass die Registrierung bei einem Dritten erfolgen muss, der zur Übermittlung an den Betreiber des Anlagenregisters verpflichtet ist,
 - d) dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 15b Absatz 2 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Datenübermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren, die den Anforderungen nach § 15b Absatz 3 entsprechen,
 - e) dass die Angaben mit den Daten des Herkunftsnachweisregisters nach § 55 Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden:
 - aa) auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung,
 - bb) auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung oder
 - cc) auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung,
 - f) dass Angaben der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeglichen werden,

- g) dass im Fall eines Betriebs des Anlagenregisters durch juristische Personen des Privatrechts
 - aa) die Daten an die Bundesnetzagentur und nach Maßgabe des § 51 Absatz 3 Satz 2 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt werden müssen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
 - bb) Entgelte erhoben werden können, einschließlich Festlegung, Ausgestaltung und Bemessungsgrundlage der Entgelte,
- 4. welche registrierten Daten im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach § 20a Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie ein,
- 5. die Pflicht der Netzbetreiber, die jeweilige Ist-Einspeisung von Anlagen, die im Anlagenregister registriert sind und die mit technischen Einrichtungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, abzurufen und diese Daten an das Anlagenregister zu übermitteln, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu liefernden Daten,
- 6. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 3 bis 5 zu übermittelnden Daten,
- 7. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den §§ 45 bis 51; hierbei kann insbesondere geregelt werden, in welchem Umfang Daten, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den §§ 45 bis 52 übermittelt und veröffentlicht werden müssen
- 8. Art und Umfang der Weitergabe der Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist.“

37. § 64f wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 6 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. zu regeln, dass
 - a) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber den Strom aus ihrer Anlage zum Zweck der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach § 22d ab-

weichend von § 15a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b einem Dritten zur Verfügung stellen müssen,

- b) sich der Anspruch nach § 22d Absatz 1 gegen den Dritten richtet, dem der Strom nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wird,
- c) der Dritte nach den Buchstaben a und b im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt wird und mit dieser Aufgabe betraut wird; hierbei können insbesondere die ausschreibende Behörde, Anforderungen an die Durchführung der Ausschreibung, an den mit der Ausfallvermarktung beauftragten Dritten, an die Voraussetzungen, die Anlagen für die Inanspruchnahme der Ausfallvermarktung erfüllen müssen, an die Bedingungen und Durchführung der Ausfallvermarktung und an die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen der Ausfallvermarktung bestimmt werden;“.

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3.

38. § 64g wird aufgehoben.

39. § 64h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „64c, 64d, 64f und 64g“ durch die Wörter „64c und 64d“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „64b, 64c, 64f Nummer 1, 2, 3, und 7 und 64g“ durch die Wörter „64b und 64c“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „64d, 64e und 64f Nummer 6“ durch die Wörter „64d und 64e“ ersetzt.

40. Die §§ 65 bis 66 werden durch folgende Abschnitte 2 und 3 ersetzt:

„Abschnitt 2. Berichte

„§ 65

Erfahrungsbericht

Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor.

§ 65a

Monitoringbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über

1. den Ausbau der erneuerbaren Energien,
2. die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2; dies schließt die Überprüfung ein, ob der Ausbau der erneuerbaren Energien dem Ausbaupfad nach § 1b entspricht,
3. den erreichten und erwarteten Ausbau der Stromerzeugung aus solarer Strahlungserzeugung im Hinblick auf § 20e Absatz 6 Satz 1,
4. den Stand der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas; hierbei ist auch zu berichten, ob und inwieweit die Ausfallvergütung nach § 22d weiterhin erforderlich ist, und
5. die Herausforderungen, die sich aus den Nummern 1 bis 4 ergeben; dies schließt ein
 - a) Handlungsempfehlungen für den Fall, dass der Ausbaupfad nach § 1b über- oder unterschritten wird, und
 - b) rechtzeitig vor Erreichung des in § 20e Absatz 5 Satz 1 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung.

§ 65b

Ausschreibungsbericht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet dem Bundestag bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach § 33. Der Bericht soll auch Handlungsempfehlungen enthalten,

1. ob und in welcher Form die Höhe der finanziellen Förderung auch bei anderen erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden soll und

2. welche Strommengen oder Kapazitäten für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 und für die Einhaltung des Ausbaupfads nach § 1b erforderlich sind.

Abschnitt 3. Übergangsbestimmungen

§ 66

Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. statt § 3 Nummer 15 § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,
2. statt § 6 Absatz 2 und 6 § 6 Absatz 2, 5 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,
3. § 17 Absatz 1 nur für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden ist, solange die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber
 - a) die Anlage nicht als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat oder
 - b) die zur Registrierung der Anlage in das Anlagenregister erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e übermittelt hat,
4. § 20a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 4 nicht anzuwenden sind,
5. statt der §§ 20a bis 20e und 23 bis 33 die §§ 20 bis 20b und 23 bis 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind,
6. § 22c Absatz 2 und 3 Halbsatz 2 nicht anzuwenden ist,
7. § 22d Absatz 2 und 3 Halbsatz 2 nicht anzuwenden ist,
8. Nummer 1.2 der Anlage 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird um
 - a) 0,6 Cent pro Kilowattstunde für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom und

- b) 0,45 Cent pro Kilowattstunde für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom,
9. § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:
- a) statt Absatz 1 Nummer 10 ist Absatz 1 Nummer 2 bis 9 dieses Paragraphen anzuwenden,
 - b) statt Absatz 1 Nummer 11 ist § 67 Absatz 3 und § 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung anzuwenden und
 - c) Absatz 13, 13a und 15 sind nicht anzuwenden.
- (2) Für Strom aus Anlagen, die
- 1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und
 - 2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,
- ist § 3 Nummer 15 Halbsatz 1 anzuwenden.

(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, sind abweichend von Absatz 1 die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

(4) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt und höchstens 30 Kilowatt, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Juli 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Anlagen nach Satz 1, die ihre Pflicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllen, müssen zusätzlich ihre Anlagen mit technischen Vorrichtungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 ausstatten.

§ 67

Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

(1) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind,

1. verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe von Halbsatz 1,
2. entfällt der Anspruch auf monatliche Abschläge nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und werden sämtliche Vergütungs- und Prämienansprüche nicht fällig, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Pflicht zum Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nach § 27 Absatz 5 Halbsatz 1 und Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung nicht erfüllt haben.

(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,

1. entfällt der Anspruch auf die Vergütungserhöhung nach den §§ 27 Absatz 5 Satz 1 und 66 Absatz 1 Nummer 4a Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2015; abweichend von Halbsatz 1 entfällt der Anspruch ab dem sechsten auf die erstmalige Geltendmachung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Vergütungserhöhung erstmals nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. August 2014 in Anspruch genommen hat,
2. besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer VI.2.c der Anlage 2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt werden,
3. ist § 27c Nummer 2 anzuwenden bei Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist.

(3) Für Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 sowohl in Betrieb genommen worden sind als auch die Flexibili-

tätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, besteht abweichend von § 66 Absatz 1 auch nach dem 31. Juli 2014 der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 33i Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung gezahlt wird und für diesen Strom unbeschadet der §§ 27 Absatz 3 und 4, 27a Absatz 2, 27c Absatz 3 und 33e Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung besteht, der nicht nach § 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verringert ist.

(4) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 68

Flexibilitätsprämie zur Flexibilisierung bestehender Anlagen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zur Marktprämie von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen,

1. wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom keine Einspeisevergütung gezahlt wird und ein Anspruch nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung dem Grunde nach besteht, der nicht nach anderen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung verringert ist,
2. wenn die Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr
 - a) mindestens das 0,5fache und
 - b) höchstens das 0,7facheder vor dem 1. August 2014 erreichten Höchstbemessungsleistung der Anlage beträgt,

3. solange sie die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e an das Anlagenregister übermittelt haben,
4. sobald eine Umweltgutachterin oder ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen bedarfsorientierten Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik technisch geeignet ist.

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, gilt abweichend von Satz 2 als Höchstbemessungsleistung der Anlage die installierte Leistung der Anlage verringert um 10,0 Prozent; in diesem Fall müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber im Rahmen der Meldung nach Satz 1 Nummer 3 anstelle der Höchstbemessungsleistung die um 10,0 Prozent verringerte installierte Leistung melden.

(2) Die Höhe der Flexibilitätsprämie wird kalenderjährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für die jeweils flexibel bereitgestellte installierte Leistung nach Maßgabe von Absatz 6. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach Absatz 1 vorab mitteilen.

(4) Die Flexibilitätsprämie ist bis zum Ende der Förderdauer nach § 20 zu zahlen. Die Flexibilitätsprämie wird ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung nach Absatz 3 folgenden Kalendermonats gezahlt. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für jedes Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 nicht erfüllt sind. Für jedes auf die Meldung nach Absatz 3 folgende Kalenderjahr, in dem gegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b verstoßen wird, verringert sich zudem der Anspruch nach § 16 für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom auf den Monatsmarktwert.

(5) § 21 gilt entsprechend.

(6) Die Höhe der Flexibilitätsprämie „FP“ in Euro pro Jahr direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$FP = (P_{HBem} - P_{Bem}) * KK$$

Dabei ist

1. „P_{Bem}“ die Bemessungsleistung nach § 3 Nummer 3 in Kilowatt; im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie ist die Bemessungsleistung nach § 3 Nummer 3 mit der Maßgabe zu berechnen, dass nur die in

den Kalendermonaten der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erzeugten Kilowattstunden und nur die vollen Zeitstunden dieser Kalendermonate zu berücksichtigen sind; dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie,

2. „P_{HBem}“ die höchste bisherige Bemessungsleistung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 in Kilowatt,
3. „KK“ die Kapazitätskomponente für die Bereitstellung der flexibel installierten Leistung in Euro pro Kilowatt und Jahr; „KK“ beträgt für Anlagen
 - a) bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 400 Euro pro Kilowatt und Jahr und
 - b) ab einer installierten Leistung von mehr als 500 Kilowatt 250 Euro pro Kilowatt und Jahr,
4. „FP“ die Flexibilitätsprämie in Euro pro Kalenderjahr,

(7) Die Flexibilitätsprämie entfällt in jedem Kalenderjahr, in dem die Bemessungsleistung die 0,5fache Höchstbemessungsleistung unterschreitet oder die 0,7fache Höchstbemessungsleistung überschreitet.

(8) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine Flexibilitätsprämie nach § 33i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat.

§ 69

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind und nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 ausstatten mussten, gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend.

(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung findet auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt.

(3) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2014 haben, finden die §§ 40 bis 44 für die Antragsstellung auf Begrenzung für das Jahr 2014 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die EEG-Umlage wird für die über die dritte Gigawattstunde hinausgehende Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, begrenzt auf 15 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014.
2. Der Antrag nach § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 einschließlich der der Bescheinigungen nach [§ 41 Absatz 2 Satz 2 und 3] ist bis zum 30. September 2014 zu stellen (materielle Ausschlussfrist).
3. Die Entscheidung wird rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer von einem halben Jahr wirksam.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig:

1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011 verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,
2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und
3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 50 gilt entsprechend. Abweichend von § 12 der Ausgleichsmechanismusverordnung handelt es sich bei Zahlungen der EEG-Umlage für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2009 verbraucht worden ist, um Einnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 und gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.“.

41. Anlage 1 wird aufgehoben.

42. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

43. In Nummer 8 Satz 2 der Anlage 3 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „nicht“ gestrichen.

44. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4. Höhe der Marktprämie

1. Berechnung der Marktprämie

1.1. Im Sinne dieser Anlage ist:

- „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 22 Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde,
- „AW“ der anzulegende Wert nach den §§ 23 bis 33 unter Berücksichtigung der §§ 17 bis 20e in Cent pro Kilowattstunde,
- „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert.

1.2. Die Höhe der Marktprämie nach § 22 Absatz 2 („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$MP = AW - MW$$

Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner Null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert Null festgesetzt.

2. Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“

2.1. Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den §§ 23 bis 28

Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der Wert „MW_{EPEX}“ anzulegen. Dabei ist „MW_{EPEX}“ der tatsächliche Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde.

2.2. Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 29 bis 33

2.2.1. Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert

Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus

- Windenergieanlagen an Land der Wert „MW_{Wind an Land}“,
- Windenergieanlagen auf See der Wert „MW_{Wind auf See}“ und
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie der Wert „MW_{Solar}“.

2.2.2. Windenergie an Land

„MW_{Wind an Land}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:

- 2.2.2.1. Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
- 2.2.2.2. Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.
- 2.2.2.3. Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.

2.2.3 Windenergie auf See

„MW_{Wind auf See}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MW_{Wind auf See}“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.

2.2.4 Solare Strahlungsenergie

„MW_{Solar}“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MW_{Solar}“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit

der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zugrunde zu legen ist.

3. Veröffentlichung der Berechnung

- 3.1. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Als Referenzanlagen dürfen nur Anlagen ausgewählt werden, für deren Stromerzeugung eine finanzielle Förderung nach § 16 in Anspruch genommen wird.
- 3.2. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
 - a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
 - b) den Wert „ MW_{EPEX} “ nach Maßgabe der Nummer 2.1,
 - c) den Wert „ $MW_{Wind\ an\ Land}$ “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.2,
 - d) den Wert „ $MW_{Wind\ auf\ See}$ “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.3 und
 - e) den Wert „ MW_{Solar} “ nach Maßgabe der Nummer 2.2.4.
- 3.3. Soweit die Daten nach Nummer 3.2 nicht bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.“.

45. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 18b wird wie folgt gefasst:
„18b. erneuerbare Energien
Energien im Sinne des § 3 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
2. In § 12f werden die Wörter „und Technologie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „ und Energie“ ersetzt.
3. § 17d wird wie folgt gefasst:

„§ 17d

Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der Netzanschlüsse von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung als Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Windenergieanlage auf See gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Satz 1 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Betreiber der Windenergieanlage auf See einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Der anbin-

dungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 2 sind unverzüglich mitzuteilen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(2a) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehenden unbedingten Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität beträgt bis zum 31. Dezember 2020 6,5 Gigawatt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Menge der nach Satz 2 zuweisbaren Anschlusskapazität jährlich um 800 Megawatt. Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung von Anschlusskapazität mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen.

(2b) Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach Absatz 2a Satz 2 und 3 vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach Absatz 2a Satz 1 im Wege eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 bestimmten Zuweisungsverfahrens. Soweit die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt, geht diesem ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich zu beantragen ist. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Zulassung zum Versteigerungsverfahren durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nicht nachweist. Die Erlöse eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen Zuweisungsverfahrens sind kostenmindernd im Rahmen des Kostenausgleichs nach Absatz 4 Satz 1 zu berücksichtigen.

(2c) Um einen geordneten und effizienten Ausbau von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betrei-

ber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach Absatz 2a zugewiesene Kapazität für eine Anbindungsleitung verfügt, diese entziehen und diesem freie Anschlusskapazität auf einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies den Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegen steht. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber zu hören.

(3) Ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach Absatz 2a zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin gemäß Absatz 2 Satz 5; hat die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung auf einen Zeitpunkt nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin befristet, hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Netzanbindung. Ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf See auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Die Regulierungsbehörde soll in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Windenergieanlage auf See vorgesehene Anschlusskapazität entziehen, wenn der Betreiber der Windenergieanlage auf See nicht spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung der Windenergieanlage auf See erbringt, nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 hergestellt ist. Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlage auf See vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen. Für Betreiber von Windenergieanlagen auf See mit unbedingter Netzanbindungszusage gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach Absatz 2 Satz 5 der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und den §§ 17a und 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-

Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Windenergieanlagen auf See für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein,
2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 2a, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität, zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

(6) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans errichtet.“

4. In § 17i werden die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen.
5. In § 43 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 30“ ersetzt.
6. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt und die Wörter „und, soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
7. In § 63 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ gestrichen.
8. In § 117a Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 33a“ durch die Wörter „nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
9. § 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) § 17d Absatz 3 Satz 5 findet keine Anwendung auf einen Betreiber von Windenergieanlagen auf See, der bis zum 31. Dezember 2014 der Regulierungsbehörde den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringt, der spätestens bis zum 31. Dezember 2015 mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See begonnen hat und die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See bis zum 30. Juni 2018 hergestellt hat. Für den Nachweis der bestehenden Finanzierung gilt § 17d Absatz 3 Satz 4 entsprechend.“
10. Es werden ersetzt:

- a) in § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2, § 17b Absatz 2 Satz 3, § 17g Satz 1, § 17h Satz 1 sowie § 17i Satz 2 die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ und
- b) in § 17e Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 6, Absatz 2 Satz 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 3 und Absatz 6, § 17f Absatz 2 Satz 4 sowie § 17h Satz 1 die Wörter „Offshore-Anlage“ durch die Wörter „Windenergieanlage auf See“.

Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „vergütet oder in den Formen des § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet“ durch die Wörter „finanziell gefördert“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

In § 11 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, wird die Angabe „33a“ jeweils durch die Angabe „15a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

In § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, werden die Wörter „Offshore-Anlagen“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See“ ersetzt.

[Hinweis: E II 6 wird um Prüfung gebeten, ob in § 25a ARegV der Verweis auf das BMU gestrichen werden kann.]

Artikel 6

Änderung der Biomasseverordnung

Die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann, welche energetischen Referenzwerte für die Berechnung dieser Vergütung anzuwenden sind, wie die einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen ist, “ gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 2a wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„KWK-Strom, der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes finanziell gefördert wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

2. In § 12 werden die Wörter „gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

In Nummer II.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der Anlage zu dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Systemdienstleistungsverordnung

Die Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an den Systemdienstleistungs-Bonus nach § 66 Absatz 1 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung und wie der Nachweis zu führen ist.“

2. Teil 2 wird aufgehoben.
3. In § 5 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Zertifikate und Sachverständigengutachten

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 5 in Verbindung mit Anlage 3 am Netzverknüpfungspunkt eingehalten werden, kann durch Einheitszertifikat und durch das Gutachten einer oder eines Sachverständigen erbracht werden. Treten in entsprechender Anwendung der Nummer 2.3. der „Regelungen und Übergangsfristen für bestimmte Anforderungen in Ergänzung zur technischen Richtlinie: Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Stand 15. Februar 2011 (Ergänzung vom 15. Februar 2011) (BAnz. Nr. 51 vom 31. März 2011, S. 1189) bei der Berechnung mehr als sechs Überschreitungen auf, gelten die Anforderungen dieser Verordnung solange als erfüllt, wie die für diesen Fall dort vorgesehenen Anforderungen eingehalten und dies nach dem dort beschriebenen Verfahren nachgewiesen wird. Für Anlagen im Sinne der Übergangsbestimmung des § 8 Absatz 1 gilt Nummer 2.3 der Ergänzung vom 15. Februar 2011 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Fristen nicht mit der Inbetriebsetzung der Anlage, sondern dem 1. April 2012 zu laufen beginnen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist die Systemdienstleistungsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Gesetzes“ werden die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 1. August 2014 geltenden Fassung“ eingefügt.

6. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) In die Anlage 3 wird als Nummer I vor Nummer 2 die Nummer III der bisherigen Anlage 1 eingefügt und in der neuen Nummer I vor Nummer 1 die Wörter „An Kapitel 9.2 werden folgende Definitionen angefügt“ durch die Wörter „Im Rahmen der Anlage 3 sind folgende Definitionen anzuwenden“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden zu den Nummern II bis VII.

Artikel 10

Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung

Die Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „16 bis 33“ durch die Angabe „16 bis 21 sowie den §§ 22c bis 32“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „§ 43 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 1a durch folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. finanzielle Förderungen nach den §§ 16, 35 Absatz 1 und 66 bis 68 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
 - c) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 37 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§§ 29 und“ die Wörter „30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und Strom nach §“ gestrichen.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. In § 11 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem“ gestrichen und das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4. Zentrales Informationsregister

§ 61	(weggefallen)
§ 62	(weggefallen)
§ 63	(weggefallen)
§ 64	(weggefallen)
§ 65	(weggefallen)
§ 66	Informationsregister
§ 67	Datenabgleich
§ 68	Maßnahmen der zuständigen Behörde
§ 69	(weggefallen)“.

- b) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 (weggefallen)“.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 27 Absatz 1“ wird durch die Wörter „den Vergütungsbestimmungen für Strom aus Biomasse“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ werden die Wörter „in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung“ eingefügt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage, in der die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an das Anlagenregister nach § 1c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übermittelt hat; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage im Anlagenregister nach den §§ 61 bis 63 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung beantragt hat.“

3. In § 11 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit den §§ 61 bis 63 durch die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4“ durch die Wörter „durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e; im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz reicht abweichend

hiervon die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Behörde nach § 64 Absatz 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4. Zentrales Informationsregister

§ 61

(weggefallen)

§ 62

(weggefallen)

§ 63

(weggefallen)

§ 64

(weggefallen)

§ 65

(weggefallen)

§ 66

Informationsregister

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister).

§ 67

Datenabgleich

(1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister ab

1. mit den Daten im Anlagenregister nach § 1c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und

1. mit den Daten, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen.
- (2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 23 kann die zuständige Behörde Daten mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 77 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 68

Maßnahmen der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist, Folgendes mitteilen, soweit es sich auf die in dieser Anlage eingesetzte flüssige Biomasse bezieht:

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 13,
2. Widersprüche zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs bekannt geworden sind, und
3. sonstige Zweifel an
 - a) der Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Zertifikates oder einer Bescheinigung oder
 - b) der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen.

§ 69

(weggefallen)“.

5. § 72 wird aufgehoben.
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Buchstaben b bis d durch folgende Buchstaben b bis e ersetzt:

„b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

c) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,

d) das Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit und

e) die nachgeordneten Behörden dieser Ministerien, insbesondere an die Bundesnetzagentur und die für Biokraftstoffe zuständige Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Soweit dies zum Abgleich der Daten des Informationsregisters nach § 66 mit dem Anlagenregister nach § 1c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen an die Betreiberin des Anlagenregisters übermitteln.“

7. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Anlagen- und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnimmt, obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen, und es ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit herzustellen.“

8. In § 77 Satz 1 und in Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

9. In § 77 Satz 2 und in Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung

Die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „33b“ durch die Wörter „15a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- b) In Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe einer vollziehbaren Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Herkunftsnachweisverordnung

In § 4 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2447), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Maßgabe des § 64 Absatz 4 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 14

Aufhebung der Managementprämienverordnung

Die Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (Bundesgesetzblatt I S. 2278) wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung

Die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2147) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und § 69 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „33b Nummer 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „15 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“.

3. Es werden ersetzt:

- a) in § 6 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 22 Absatz 2 Satz 4 die Angabe „33b Nummer 1“ durch die Wörter „15a Absatz 1 Nummer 1“,
- b) in § 10 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9“ durch die Wörter „Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 30“.

Artikel 16

Änderung der Herkunftsnachweisgebührenverordnung

In § 1 Absatz 1 und 2 Satz 2 der Herkunftsnachweisgebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703) wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448) wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Absatz 2 Nummer 9 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 53 Absatz 2 und 3“ gestrichen.

Artikel 19

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vom 1. August 2014 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 9. April 2014 treten folgende Bestimmungen in Artikel 1 in Kraft:

1. in Nummer 3 § 3 Nummer 12 und 28,
2. Nummer 16 und
3. In Nummer 40 § 69.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[*Hinweis: Der Allgemeine Teil wird kurzfristig nachgereicht*]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die Überschrift des Gesetzes wird geändert, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen. Das EEG wird regelmäßig evaluiert und angepasst. Für bestehende Anlagen bleibt allerdings grundsätzlich das bei ihrer jeweiligen Inbetriebnahme geltende Recht anwendbar, so dass in der Rechtspraxis parallel verschiedene Fassungen des EEG zur Anwendung kommen. Deshalb ist es schon derzeit üblich, das EEG mit dem Zusatz der Jahreszahl des Inkrafttretens der jeweiligen Fassung des Gesetzes zu zitieren. Hierauf reagiert die Änderung des Titels, indem der Kurzbezeichnung des Gesetzes die Jahreszahl 2014 beigefügt wird.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folge verschiedener Änderungen im Gesetzestext, insbesondere infolge der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und der Festlegung von Ausbaurückführkorridoren.

Zu Nummer 3 (§§ 1 bis 3 EEG)

Zu § 1 EEG

Absatz 1 ist gegenüber dem EEG 2012 unverändert.

Absatz 2 wird neu gefasst, um die bestehenden Mindestziele für den Ausbau erneuerbarer Energien in 2020, 2030 und 2040 durch die Ausbaurückführkorridore für 2025 und 2035 zu ersetzen. Das Ziel für 2050 bleibt hiervon unberührt und weiterhin ein Mindestziel. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll gemäß dieses Ausbaurückführkorridor von derzeit etwa 25 Prozent bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 und 60 Prozent ansteigen. Dieser Ausbaurückführkorridor gewährleistet einen zielorientierten, stetigen und nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich. Dies bietet der Branche der erneuerbaren Energien einen verlässlichen Wachstumspfad. Gleichzeitig werden die Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien begrenzt. Darüber hinaus schafft der Ausbaurückführkorridor Planungssicherheit für die weiteren Akteure der Energiewirtschaft wie Netzbetreiber und konventionelle Kraftwerksbetreiber. Auf diese Weise kann eine optimale Integration der Stromerzeugung aus konventionellen und erneuer-

baren Energien gelingen und eine bessere Synchronisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau erfolgen.

Dem neuen Ausbaukorridor liegt nach dem Jahr 2020 das gleiche Ausbautempo wie den Zielen des EEG 2012 zugrunde. Er konkretisiert die bisherigen Ziele durch Einführung einer oberen Korridorgrenze.

Der bisher in Absatz 2 benannte Grundsatz, dass die erneuerbaren Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden sollen, wird in § 1a Absatz 1 überführt.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell an die Änderungen in Absatz 1 angepasst.

Zu § 1a EEG

Durch § 1a EEG werden die Grundsätze des EEG im Gesetz normiert.

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 gibt wieder, was bisher in § 1 Absatz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 geregelt war. Satz 2 ergänzt diesen Gedanken. Für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung ist die Transformation des gesamten Energieversorgungssystems und die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien in dieses Energieversorgungssystem. Um die in § 1 EEG festgelegten Ziele der Energiewende zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien mehr Verantwortung übernehmen und zunehmend Aufgaben erfüllen, die bisher von den konventionellen Energieträgern wahrgenommen wurden. An diesem in § 1a Absatz 1 EEG 2014 neu geregelten Grundsatz der Transformation des Energieversorgungssystems und der Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien in dieses neue System orientieren sich die Regelungen im EEG. Durch die vorliegende Novelle werden hierfür zentrale Weichenstellungen vorgenommen, so wird u.a. die verpflichtende Direktvermarktung eingeführt, die die Integration der erneuerbaren Energien in den Markt verbessert, und die Anforderungen zur besseren Netzintegration der erneuerbaren Energien in § 6 EEG verschärft. Die verpflichtende Direktvermarktung wird auch durch den neuen Absatz 2 prominent im Gesetz hervorgehoben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass Grundlage für die Pflicht zur Tragung der Förderkosten das Verursacherprinzip ist. Die Erzeugung von Strom aus konventionellen Kraftwerken ist mit negativen Auswirkungen verbunden. So tragen sie zu Klimaerwärmung bei und verursachen Sicherheitsrisiken und atomare Abfälle. Diese Folgen sind letztlich von den Stromverbrauchern verursacht, die diesen Strom nachfragen. Die mit der Energiewende verbundenen

Kosten sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Gesichtspunkte angemessen verteilt werden. Nur dann kann die hohe Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung erhalten bleiben. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden und aus energiewirtschaftlichen Gründen bestehen jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz, auch weil die Energiewende nur dann ein Erfolg sein wird, wenn Deutschland weiterhin ökonomisch erfolgreich ist und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt. Dies wird bei der Verteilung der Kosten angemessen berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird eine grundlegende Änderung der Bestimmung der Förderhöhe als neuer Grundsatz im EEG normiert. So soll das bisherige System der administrativen Festlegung der Förderhöhen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erfahrungsberichten zum EEG erstmals im Bereich von Freiflächenanlagen durch ein wettbewerbliches System der Ermittlung der Förderhöhen im Wege von Ausschreibungen ersetzt werden. Die Pilotausschreibungen im Bereich von Freiflächenanlagen sollen dazu genutzt werden, erste Erfahrungen mit diesem neuen System zu sammeln. Hierdurch soll die Umstellung der finanziellen Förderung auch für Strom aus anderen Erneuerbare-Energien-Technologien vorbereitet werden. Ziel eines solchen Systemwechsels ist es, die Ziele der Energiewende kostengünstiger zu erreichen. Die Erreichung dieses Ziels hängt wesentlich vom jeweiligen Ausschreibungsdesign ab, so dass die Sammlung von ersten Erfahrungen mit diesem neuen Instrument eine hohe Bedeutung haben wird.

Zu § 1b EEG

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland soll bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent gesteigert werden. Hierfür ist ein fortschreitender und ambitionierter Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor erforderlich. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Förderkosten des EEG soll der Fokus des Ausbaus in Zukunft auf den kostengünstigeren Technologien wie Wind an Land und Photovoltaik liegen. Für beide Technologien ist deshalb ein jährlicher Ausbau von 2.500 MW (brutto) vorgesehen. Im Fall der Windenergie an Land ist dies im Vergleich zu den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg der zugebauten Leistung, da seit 2009 im Mittel nur ca. 2.000 MW pro Jahr installiert wurden. Hingegen lag der jährliche Ausbau der Photovoltaik in den vergangenen Jahren mit teilweise mehr als 7.000 MW weit über dem im EEG 2009 festgelegten Zubaukorridor. Ferner soll die Nutzung der Windenergie auf See kontinuierlich ausgebaut werden, um die Kostensenkungspotentiale dieser Technologie durch Lern- und Skaleneffekte zu heben. Das Ziel bei der Windenergie auf See ist es, bis 2020 eine Leistung von 6,5 GW

und bis 2030 von 15 GW zu installieren. Dies trägt einerseits der gegenwärtigen Situation verzögerter Projektrealisierungen Rechnung, soll aber auf der anderen Seite der Offshore-Branche eine verlässliche Ausbauperspektive bieten. Die Stromerzeugung aus Biomasse soll sich zukünftig überwiegend auf Rest- und Abfallstoffe konzentrieren. Hier wird ein Ausbau auf etwa 100 MW pro Jahr angestrebt.

Ab dem Jahr 2017 ist vorgesehen, die Fördersätze mittels Ausschreibungen zu ermitteln (§ 1a Absatz 4 EEG 2014). Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibungen wird evaluiert, welcher jährliche Bruttoausbau erforderlich ist, um den Korridor einzuhalten; dies wird im Rahmen der neuen Berichtspflicht nach § 65b Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 untersucht und kann Abweichungen bei den Zubaumengen bedeuten.

Die historische Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch ist in der Abbildung im Allgemeinen Teil dargestellt. Ausgehend von einem Anteil von 6,2 Prozent im Jahr 2000 (Einführung des EEG) stieg der Anteil auf 24,8 Prozent im Jahr 2013 (vorläufiger Wert). Der Ausbaukorridor setzt diesen Wachstumstrend fort. Dabei führt der vorgeschlagene Ausbaupfad mit den in § 1b EEG 2014 festgelegten technologieespezifischen Ausbauzielen insgesamt zu einer korridorkonformen Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch.

Der oben dargestellten Entwicklung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Die Effizienzziele der Bundesregierung hinsichtlich bisheriger Stromanwendungen werden berücksichtigt, jedoch wird erwartet, dass Effizienzgewinne durch hinzukommende Verbraucher wieder ausgeglichen werden. Daher wird angenommen, dass der jährliche Bruttostromverbrauch konstant auf dem heutigen Niveau von 600 TWh bleibt.
- Für die Windenergie an Land wird bis 2025 unterstellt, dass jährlich Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 2.500 MW errichtet werden. Die zugrunde gelegten Volllaststunden von Neuanlagen betragen im Schnitt 2.100 h/a. Für die Bestandsanlagen wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren unterstellt.
- Die jährlich installierte Leistung von Photovoltaikanlagen liegt nach dem Ausbaupfad bei 2.500 MW bis 2025. Für die Nutzung von Photovoltaikanlagen wird eine Dauer von 25 Jahren angenommen. Die Erzeugung von Strom aus neuen Photovoltaikanlagen wird im Schnitt mit Volllaststunden von 950 h/a berechnet.
- Die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See beträgt 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2030. Im Schnitt bedeutet dies einen jährlichen Zubau von etwa 800 MW pro Jahr. Die Volllaststunden wurden mit 4.000 h/a angenommen.

- Biomasseanlagen bleiben weiterhin eine wichtige Säule für die Zielerreichung in 2025 und vor allem für die Energiewende. Ihre Rolle als Volumenträger wird jedoch gegen die des „flexiblen Alleskönners“ ausgetauscht. Deshalb werden für die Neuanlagen im Ausbaupfad von 100 MW pro Jahr etwa 4.000 Volllaststunden angenommen.
- Strommengen der Energieträger Wasserkraft, Geothermie und aus biogener Stromerzeugung ohne EEG-Förderanspruch (u.a. Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Kraftwerken) werden unverändert fortgeschrieben.

Zu § 1c EEG

Für die Umsetzung des Ausbaupfads wird ein Anlagenregister eingeführt, in dem alle Erneuerbare-Energien-Anlagen registriert werden. Wie in Absatz 1 geregelt, dient dies u.a. dem Zweck, die Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien entsprechend dem Ausbaukorridor zu überprüfen. Das Anlagenregister schafft die notwendigen energiewirtschaftlichen Informationen und erleichtert dadurch die Systemintegration. Gleichzeitig wird der bundesweite Ausgleich des nach diesem Gesetz abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung und die Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten durch zentral erhobene und aktuell gehaltene Daten erleichtert. Nicht zuletzt ist das Anlagenregister Voraussetzung für die Umsetzung der §§ 20c – 20e.

Um die Transparenz des EEG insgesamt zu erhöhen, legt Absatz 2 fest, dass das Anlagenregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und die in ihm gespeicherten Daten mindestens monatlich im Internet veröffentlicht werden. Damit soll das Anlagenregister auch zugunsten der interessierten Öffentlichkeit eine umfassende Datenquelle darstellen, die alle relevanten Informationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zeitnah bereithält.

Absatz 3 verweist für das Nähere auf die Verordnungsermächtigung in § 64e. Die entsprechende Verordnung, die Anlagenregisterverordnung, soll auf dieser Grundlage erlassen werden und zeitgleich mit dieser EEG-Novelle in Kraft treten.

Zu § 2 EEG

§ 2 wird redaktionell angepasst, weil mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung die Abnahme und Vergütung des Stroms zur Ausnahme wird. Regelfall ist die Direktvermarktung in Verbindung mit der finanziellen Förderung in Form der Marktprämie.

Zu § 3 EEG

In § 3 EEG werden zahlreiche neue Begriffsbestimmungen eingeführt, um die Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Infolge dessen wird zugleich die Nummerierung neu vorgenommen, dies dient der leichteren Lesbarkeit. Soweit die Definitionen neu eingefügt oder geändert werden, wird dies nachfolgend begründet. Soweit keine inhaltlichen Änderungen oder nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Begründung der jeweiligen Fassungen des EEG zurückgegriffen werden, die diese Begriffe jeweils eingeführt haben.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird der für die finanzielle Förderung von Strom im EEG 2014 zentrale Begriff der Direktvermarktung definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Beschreibung des Begriffs Direktvermarktung in § 33a EEG 2012.

Zu Nummer 7

Die neue Nummer 7 definiert erstmals den Begriff des Direktvermarktungsunternehmers. Direktvermarktungsunternehmer sind Wirtschaftsakteure, die entweder für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber die Direktvermarktung des Strom aus deren Anlage übernehmen und abwickeln oder die den Strom von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber aufkaufen, um diesen Strom eigenständig weiter zu vermarkten. Die Direktvermarktung bleibt nach dem Gesetz grundsätzlich Aufgabe der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, es steht ihnen aber frei, mit der Durchführung und Abwicklung der Direktvermarktung einen Direktvermarktungsunternehmer zu beauftragen oder den Strom an den Direktvermarktungsunternehmer als Stromhändler zu veräußern, anstatt ihn direkt an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher zu verkaufen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass ein Direktvermarktungsunternehmer – jedenfalls in Bezug auf den von ihm vermarkteten Strom – kein Letztverbraucher oder Netzbetreiber sein kann. Der Eigenschaft eines Direktvermarktungsunternehmers steht nicht entgegen, dass der Direktvermarktungsunternehmer auch Strom aus eigenen Anlagen direkt vermarktet; als Direktvermarktungsunternehmer tritt er allerdings nur bei der Direktvermarktung von Strom aus Anlagen anderer, mit ihm nicht personenidentischer Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber auf. Ein Netzbetreiber kann kein Direktvermarktungsunternehmer sein.

Zu Nummer 10

Durch § 3 Nummer 10 wird der Begriff der Freiflächenanlagen definiert. Unter Freiflächenanlagen fallen alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht

sind. Hierunter fallen alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3, aber auch alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf anderen bisher von der Förderung nach § 32 ausgeschlossenen Flächen errichtet werden.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung in § 3 Nummer 15 Halbsatz 1 wird die Inbetriebnahme von brennstoffbasierten Anlagen zukünftig an die erstmalige Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas geknüpft. Eine Inbetriebsetzung mit fossilen Energieträgern stellt abweichend von der bisherigen Regelung keine Inbetriebnahme mehr dar. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bis dahin geltenden Inbetriebnahmebegriff mit nicht nach dem EEG förderfähigen Energieträgern in Betrieb genommen wurden, gilt § 66 Absatz 2.

Zu Nummer 18

Da der Begriff des Letztverbrauchers für die Frage, wer nach § 37 Absatz 2 und 3 die EEG-Umlage zu zahlen hat, eine entscheidende Rolle spielt, wird er nunmehr in Nummer 18 definiert. Die Definition ist im Kern inhaltsgleich mit der Definition des Begriffs Letztverbraucher im Energiewirtschaftsgesetz, stellt aber übereinstimmend mit der Rechtsprechung des BGH zu dem Netzentgelten klar, dass die Umwandlung von elektrischer Energie einen Verbrauch dieser Energie darstellt. Ausgenommen werden lediglich Netzverluste.

Zu Nummer 19

Mit dem Begriff „Monatsmarktwert“ wird der bislang im EEG nicht definierte, insbesondere zur Berechnung der Marktprämie erforderliche tatsächliche monatliche Mittelwert des jeweiligen energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE gesetzlich definiert.

Zu Nummer 22

Mit der Einfügung von § 3 Nummer 22 wird der Begriff der Schienenbahn gesetzlich definiert. Das betreffende Unternehmen muss selbst tatsächlich Schienenfahrzeuge betreiben, die Unternehmenstätigkeit muss zumindest teilweise unmittelbar der Transport von Personen oder Gütern sein. Hiervon nicht erfasst sind reine Schienenbahninfrastrukturunternehmen, die lediglich mittelbar zum Betrieb der Schienenfahrzeuge beitragen. Maßgeblich ist außerdem die Schienengebundenheit des betriebenen Verkehrsmittels. Der Betrieb von Oberleitungsbussen und ähnlichen Fahrzeugen fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung.

Zu Nummer 29

In der neu eingefügten Nummer 29 wird der Begriff Windenergieanlage an Land definiert. Alle Windenergieanlagen, die keine Windenergieanlagen auf See sind, sind nach dieser Definition Windenergieanlagen an Land. Dies gilt auch dann, wenn sie in Gewässern errichtet werden. Die Aufnahme dieser Definition in das EEG dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 30

Nummer 30 greift inhaltlich unverändert die Definition von § 3 Nummer 9 EEG 2012 auf. Allerdings wird nunmehr der Begriff Windenergieanlage auf See und nicht mehr der Begriff der Offshore-Anlage definiert. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden, die Begriffsänderung erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Verständlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 4 EEG)

Die Änderung an § 4 ist eine redaktionelle Folge der Änderung in § 57, die dort im Einzelnen begründet wird.

Zu Nummer 5 (§ 5 EEG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch Nummer 5 Buchstabe a wird § 5 Absatz 1 um die Worte „dieses oder“ ergänzt. Damit wird der Gesetzeswortlaut in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage gebracht, wie sie sich aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11) ergibt. Es bedarf demnach keiner wortlautergänzenden Auslegung mehr, um die gesamtwirtschaftliche Betrachtung auch bei alternativen Verknüpfungspunkten innerhalb desselben Netzes anzustellen. Die inhaltliche Entsprechung von Gesetzeswortlaut und materieller Rechtslage erhöht damit die Transparenz und Anwenderfreundlichkeit der Regelung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Ergänzung um einen neuen Absatz 2 Satz 2 dient der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit der Norm. Zwar galt im Rückgriff auf den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben schon bisher, dass die Ausübung des Wahlrechtes des Anlagen-

betreibers nicht rechtsmissbräuchlich erfolgen darf (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 41). Allerdings galt insoweit als offen, wann die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit konkret überschritten ist. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr im zweiten Leitsatz seines Urteils vom 10. Oktober 2012 (Az. VIII ZR 362/11) festgestellt, dass dem Wahlrecht dann der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht, wenn „die dem Netzbetreiber hierdurch entstehenden Kosten nicht nur unerheblich über den Kosten eines Anschlusses an dem gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt liegen“. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift der Gesetzeswortlaut nunmehr auf, bedient sich dabei im Sinne einer verständlicheren Sprache allerdings nicht der vom Bundesgerichtshof gewählten Formulierung der doppelten Verneinung. Von erheblichen Mehrkosten wird dabei regelmäßig auszugehen sein, wenn die vom Anlagenbetreiber gewählte Verknüpfungsvariante für den Netzbetreiber zu Mehrkosten in Höhe von 10 Prozent gegenüber dem Anschluss am gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt führt. Bei der Bestimmung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes sind dabei nur die unmittelbaren Kosten zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass eventuelle Netz- und Trafoverluste als sogenannte mittelbare Kosten nicht zu berücksichtigen sind. Neben dem Anfallen von derlei erheblichen Mehrkosten können im Rahmen des § 242 BGB auch andere Gründe zu einer Rechtsmissbräuchlichkeit des Wahlrechtes des Anlagenbetreibers führen.

Zu Buchstabe c und d (Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 neu)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 6 Nummer 4 wird die bereits bestehende Pflicht des Netzbetreibers kodifiziert, den Einspeisewilligen auf Verlangen die notwendigen Informationen zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 zur Verfügung zu stellen. Damit der Netzbetreiber die Einspeiseleistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ferngesteuert reduzieren kann, müssen sich die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber und der jeweilige Netzbetreiber auf ein gemeinsames Kommunikationssignal verständigen, das der Netzbetreiber senden und der Anlagenbetreiber empfangen kann. Grundsätzlich muss der Netzbetreiber den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern ein entsprechendes Signal vorgeben. Die Vorgabe des Netzbetreibers sollte sich an den aktuellen technischen Richtlinien orientieren und angemessen sein.

Zu Nummer 6 (§ 6 EEG)

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Pflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch dann erfüllt ist, wenn mehrere Anlagen über eine gemeinsame techni-

sche Einrichtung am gemeinsamen Verknüpfungspunkt mit dem Netz geregelt und die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen ferngesteuert abgerufen werden kann. Bislang war unklar, ob jede einzelne Anlage eine entsprechende technische Einrichtung vorhalten musste oder ob es ausreichte, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden waren, über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt verfügten. So hat das Landgericht Berlin mit Urteil vom 14. März 2012 (Az. 22 O 352/11), bestätigt vom Kammergericht Berlin (23 U 71/12) und dem Bundesgerichtshof (VIII ZR 278/12), entschieden, dass jede einzelne Anlage über eine eigene technische Einrichtung im Sinne der Nummern 1 und 2 verfügen müsse. Da es für die Netzbetreiber aber ausreichend ist und in der Regel auch nur gefordert wird, dass sie über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt die Anlagen regeln und die Einspeiseleistung insgesamt abrufen können müssen, wird durch § 6 Absatz 1 Satz 2 klar gestellt, dass auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Um die Rechtsunsicherheit in der Vergangenheit zu beseitigen, wird diese Regelung über § 69 Absatz 1 auch auf Bestandsanlagen erstreckt und gilt auch rückwirkend für die Vergangenheit. Durch die Änderungen in § 6 Absatz 1 entscheidet die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, ob eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt genutzt oder ob jede einzelne Anlage mit einer individuellen Einrichtung ausgestattet werden soll. Damit kann unterschiedlichen technischen Ausstattungen von Anlagen Rechnung getragen werden, ohne dass die Systemstabilität gefährdet würde. Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin kann je nach Anlage die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung wählen. Sollte die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber sich für eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des Satzes 2 entscheiden, kann dies allerdings auch dazu führen, dass die in § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 vorgesehene Abschaltreihenfolge vom Netzbetreiber nicht eingehalten werden kann. Diesen Nachteil kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nur vermeiden, wenn er an jede einzelne Anlage mit einer entsprechenden technischen Einrichtung ausstattet.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Durch § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird der bisherige Schwellenwert für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie für die Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EEG von bisher 30 Kilowatt auf 10 Kilowatt installierter Leistung abgesenkt. Demnach legt Absatz 2 Nummer 1 fest, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ab einer installierten Leistung von 10 Kilowatt derart technisch ausgestattet sein müssen, dass der Netzbetreiber im Bedarfsfall jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann. Somit wird sichergestellt, dass Photovoltaikanlagen ab einer in-

stallierten Leistung von 10 kW regelbar sind. So soll der weitere Zubau von Anlagen aus solarer Strahlungsenergie die Anforderungen an die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erfüllen. Die Kosten für die abregelungsfähigen Wechselrichter („EinsMan-ready“) oder technischen Vorrichtungen sowie die Empfangsvorrichtung trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber. Die Kosten können minimiert werden, wenn die technischen Einrichtungen (z.B. abregelungsfähiger Wechselrichter und Rundsteuerempfänger) bei der Neuinstallation der Anlage installiert werden. Die Mehrkosten, die durch diese Regelung für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 10 kW und 30 kW verursacht werden, sind im Hinblick auf den erhöhten Mehrwert für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems vertretbar und reduzieren die Rendite nicht in unangemessener Weise. In Bezug auf die konkrete technische Umsetzung werden keine Vorgaben gemacht. Der abregelungsfähige Wechselrichter oder die technische Vorrichtung (z.B. Schütz) muss jedoch mindestens die Befehle „Einspeiseleistung 100 Prozent (Ein)“ und „Einspeiseleistung 0 Prozent (Aus)“ umsetzen können, falls nicht technische Regelwerke andere oder weitere Parameter vorgeben. Nach dem Stand der Technik kann die geforderte Funktionalität durch abregelungsfähige Wechselrichter umgesetzt werden. Hier wird zur besseren Einbindung empfohlen, bereits in der Planungsphase eine Verbindungsleitung zur Kommunikation zwischen zentralem Zählerplatz und Anlage vorzusehen (vorzugsweise Ethernet aufgrund des BSI-Schutzprofils). Ist eine separate technische Vorrichtungen (z.B. Schütz) erforderlich, sollte diese vorzugsweise zugänglich am Zählerplatz des Einspeisezählers Z2 installiert sein. Insbesondere sollte bei der zu verwendenden Technik auf eine Upgrade-Fähigkeit in Richtung kommunikativer Anbindung an ein Messsystem nach dem Energiewirtschaftsgesetz geachtet werden. Ein abregelungsfähiger Wechselrichter („EinsMan Ready“) sollte grundsätzlich den Anforderungen genügen können, die eine Integration dieser Anlagen in ein intelligentes Netz bzw. die Anbindung in ein intelligentes Messsystem vorsehen. Im Energiewirtschaftsgesetz und nachgelagerten Verordnungen enthaltene Bestimmungen sind im Interesse größtmöglicher Effizienz bei der Umsetzung der Anforderungen nach § 6 EEG zu beachten.

Das Signal als Auslöser für die Abregelung der Anlage muss der Netzbetreiber versenden. Die hierfür erforderliche Technik wird durch ihn bereitgehalten und finanziert. Der Anlagenbetreiber muss lediglich ein entsprechendes Empfangsgerät vorhalten, das in Kombination mit dem abregelungsfähigen Wechselrichter oder der technischen Vorrichtung ermöglicht, die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert zu reduzieren. Zur Signalübermittlung durch den Netzbetreiber kommt in diesem Anlagensegment bis 100 kW installierter Leistung standardmäßig die Rundsteuertechnik ebenso wie Systeme, die den Anforderungen der §§ 21c ff. EnWG entsprechen, in Betracht. Bei der Entscheidung über die einzusetzende Technik hat der Netzbetreiber auch die beim Anlagenbetreiber entstehenden Kosten einzubeziehen und eine technisch angemessene und gesamtwirtschaftlich günstige Lösung anzustreben. Der

Anlagenbetreiber ist nicht verpflichtet, die technischen Einrichtungen vom Netzbetreiber zu erwerben. Die Preise, die der Netzbetreiber für die technischen Einrichtungen sowie eine ggf. notwendige Parametrierung der Einrichtungen vom Anlagenbetreiber verlangt, müssen angemessen und diskriminierungsfrei sein.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 legt fest, dass auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kW und mehr als 800 Watt installierter Leistung einer beschränkten Pflicht zur Steuerbarkeit unterliegen. Die Einspeiseleistung muss nicht ferngesteuert reduziert werden können, jedoch müssen die Anlagen mit einem abregelungsfähigen Wechselrichter oder einer technischen Vorrichtung (z.B. Schütz) ausgestattet sein, die eine spätere Ansteuerbarkeit und Einbindung in das Einspeisemanagement des Netzbetreibers technisch ermöglicht. Eine technische Empfangsvorrichtung (z.B. Rundsteuerempfänger, Fernwirktechnik oder Smart Meter) müssen diese kleinen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht vorhalten. Es wird aber durch den abregelungsfähigen Wechselrichter oder eine andere technische Einrichtung (z.B. Schütz) die Möglichkeit geschaffen, dass der Netzbetreiber bei einer späteren Ausstattung mit einer technischen Empfangsvorrichtungen die Anlagen ferngesteuert regeln können. Insbesondere sollte bei der zu verwendenden Technik auf eine Upgrade-Fähigkeit in Richtung kommunikativer Anbindung an ein Messsystem nach dem Energiewirtschaftsgesetz geachtet werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Anlagen später in Kombination mit einer Messeinrichtung, die den Anforderungen der §§ 21c und 21d EnWG genügen, abregeln zu können. Im Energiewirtschaftsgesetz und nachgelagerten Verordnungen enthaltene Bestimmungen sind im Interesse größtmöglicher Effizienz bei der Umsetzung der Anforderungen nach § 6 EEG zu beachten; die Installation einer technischen Empfangsvorrichtung (Rundsteuerempfänger, Fernwirktechnik oder intelligente Messsysteme) ist daher dem Anlagenbetreiber bei Anlagen bis 10 kW installierter Leistung nicht, und auch nicht auf Verlangen des Netzbetreibers, vorgeschrieben. Diese Anlagen können somit aufgrund der nicht vorliegenden Kommunikationsverbindung derzeit nur ins Einspeisemanagement einbezogen werden, wenn sie freiwillig eine entsprechende Empfangsvorrichtung einbauen.

Durch § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird eine Vorgabe der europäischen Netzkodizes, insbesondere des Netzcodes „Anforderungen für Erzeugungsanlagen“ („Requirements for Generators RfG“), vorausschauend umgesetzt. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Vorgaben der Netzkodizes bindend, ihre Erarbeitung ist weit fortgeschritten.

Die Möglichkeit nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012, statt der Erfüllung des Absatzes 1 Nummer 1 eine Wirkleistungsbegrenzung auf 70 Prozent der installierten Leistung zu vollziehen, entfällt aus Gründen der Beschränkung des nicht-regelbaren Zubaus zu Gunsten der Anforderungen der Sicherheit des Stromsystems.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zusammenfassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Diese Regelung zur Zusammenfassung bleibt unverändert erhalten.

Zu Absatz 4

Der neue § 6 Absatz 4 stellt eine Ausformung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des „venire contra factum proprium“ dar. Die Netzbetreiber sind nach § 5 Absatz 6 Nummer 4 verpflichtet, den Einspeisewilligen die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 Absatz 1 und 2 Nummer 1 zu übermitteln. Insbesondere müssen sie die notwendigen technischen Parameter zum Empfang eines Kommunikationssignals vorgeben. Die Anforderungen kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber nicht erfüllen, solange der Netzbetreiber sie oder ihn nicht über die konkreten Anforderungen informiert hat. Allerdings obliegt es der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber, die entsprechenden Informationen anzufordern. Die Bereitstellung dieser Informationen liegt nach dieser Anforderung im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers und fällt – anders als etwa die übrigen Anforderungen – in dessen Risikosphäre.

Es wäre widersprüchlich, wenn der Netzbetreiber der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Auszahlung der Förderung nach den §§ 16 ff. EEG verweigern würde, obwohl er selbst durch sein Verhalten die Auszahlung unmöglich gemacht hat. Daher gilt die harte Sanktion des § 17 Absatz 2 Nummer 2 EEG nicht, wenn die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber alles in der eigenen Sphäre Mögliche zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 oder 2 getan hat und die Erfüllung der Pflicht nur den fehlenden Informationen des Netzbetreibers gescheitert ist. Kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die eigene Pflicht also nicht erfüllen, weil der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen trotz schriftlicher Anfrage nicht zur Verfügung stellt, so gelten die Pflichten als erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin den Teilbereich der Pflichten erfüllt, den er oder sie ohne die erforderlichen Informationen erfüllen kann. Er oder sie bleibt also insbesondere dazu verpflichtet, die eigene Anlage mit einem abregelungsfähigen Wechselrichter oder einer technischen Vorrichtung, z.B. einem Schütz, auszustatten, die eine spätere Ansteuerbarkeit und Einbindung in das Einspeisemanagement des Netzbetreibers technisch ermöglicht („EinsMan-ready“). Daher muss er oder sie zumindest einen abregelungsfähigen Wechselrichter oder einen Schütz vorhalten und einbauen und den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der notwendigen Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG aufgefordert haben. Solange der Netzbetreiber die Informationen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt hat, greift die scharfe Sanktion des § 17 Absatz 2 Nummer 2 EEG nicht, sondern der Anspruch nach den §§ 16 ff. besteht ungekürzt. Erst wenn der Netzbetreiber die erforderlichen Informationen nach § 5 Satz 1 Absatz 6

Nummer 4 EEG übermittelt hat, kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber eine entsprechende technische Einrichtung zum Empfang des Kommunikationssignals vom Netzbetreiber nachträglich einbauen. Dies muss sie oder er dann auch unverzüglich tun, ansonsten greift die Sanktion des § 17 Absatz 2 Nummer 2 EEG. Die Kosten dieser Nachrüstung trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber aufgrund der Verletzung der Pflicht nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber damit rechnen, dass sie oder er zumindest später eine entsprechende Empfangsvorrichtung (in der Regel einen Rundsteuerempfänger oder einen Smart Meter) einbauen muss.

Zu Absatz 5

Die bisher in Absatz 5 geregelten besonderen Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen werden gestrichen, da diese mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie) eingegangen sind. Daher wird auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsrichtlinie nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch. Allerdings verweist § 7 Absatz 2 EEG weiterhin auf § 49 EnWG, so dass klargestellt ist, dass die technischen Regelwerke auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Anwendung finden. Anstelle des bisherigen Absatz 5 treten die bisher in § 6 Absatz 4 EEG 2012 geregelten besonderen technischen Anforderungen für Biomasseanlagen. Der bisherige § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2012 wird dabei durch Absatz 5 Satz 1 neu strukturiert, indem die weiterhin kumulativ geforderten Fördervoraussetzungen des technisch gasdicht abgedeckten neuen Gärrestlagers und der mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System nunmehr in zwei Einzelziffern aufgetrennt werden. Inhaltlich ändert sich hierdurch unmittelbar nichts.

Der neugefasste Absatz 5 Satz 2 tritt an die Stelle der bisherigen Privilegierung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 EEG 2012 für reine Flüssiggülle-Biogasanlagen und befreit nunmehr sämtliche Biogasanlagen, die ausschließlich feste oder flüssige Gülle im Sinne des § 3 Nummer 13 EEG 2014 einsetzen, von der Pflicht zur technisch gasdichten Abdeckung neuer Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung und zur mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System. Diese Befreiung gilt somit insbesondere auch für Biogasanlagen, die eine Förderung nach § 27b (kleine Gülleanlagen) in Anspruch nehmen, sofern in der Anlage – über die Fördervoraussetzungen des § 27b hinausgehend – ausschließlich Gülle im Sinne des § 3 Nummer 13 EEG 2014 eingesetzt wird.

Von der Pflicht zur mindestens 150-tägigen hydraulischen Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System befreit werden nach Absatz 5 Satz 3 zudem Biogasanlagen, die eine Förderung nach § 27a (Bioabfallvergärungsanlagen) in Anspruch nehmen. Das 150-Tage-Erfordernis ist in den Fällen des § 27a nicht sachgerecht, da der mit der Regelung verfolgte Klimaschutzeffekt – ebenso wie bei den schon bislang befreiten reinen Gülleanlagen – auch ohne das 150-Tage-Erfordernis bereits durch das Erfordernis der Nachrotte fester Gärrückstände sichergestellt ist. Das Erfordernis einer technisch gasdichten Abdeckung neuer Gärrestlager bleibt in diesen Fällen bestehen, da offene Gärrestlager eine Hauptquelle für klimaschädliche Emissionen darstellen.

Zu Absatz 6

In dem neuen Absatz 7 wird gegenüber dem § 6 Absatz 6 EEG 2012 der Wortlaut an die Umstellung der §§ 16 ff. EEG auf eine grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 8 EEG)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung der Abnahmevorrang der erneuerbaren Energien unverändert erhalten bleibt. Netzbetreiber sind daher weiterhin vorbehaltlich des § 11 EEG verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch-bilanziell abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Der Abnahmevorrang hat neben dem Anspruch auf die physikalisch-bilanzielle Abnahme bisher auch den Abnahmevorrang auf die vorrangige kaufmännische Abnahme umfasst. Diese vorrangige kaufmännische Abnahme galt jedoch auch bisher nur im Rahmen der festen Einspeisevergütung bzw. neu im Rahmen der Ausfallvergütung. Dementsprechend stellt § 8 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 klar, dass der Abnahmevorrang nach Satz 1 für die kaufmännische Abnahme gilt, soweit Strom im Rahmen der festen Einspeisevergütung oder der Ausfallvergütung gefördert wird.

Die Gleichrangigkeit von Strom aus erneuerbaren Energien und aus KWK-Anlagen bleibt nach § 8 Absatz 1 Satz 3 unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen. Aufgrund der Neufassung von § 3 hat sich die Nummerierung der Begriffsdefinitionen geändert. Der bisher in § 8 Absatz 2 ent-

haltene Verweis auf diese Begriffsdefinitionen entfällt, da er nicht erforderlich ist, wenn legaldefinierte Begriffe verwendet werden.

Zu Nummer 8 (§ 11 EEG)

Die Änderungen in § 11 sind redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Teil 3 EEG)

Zu Abschnitt 1

Der mit „Veräußerung des Stroms“ betitelte Abschnitt 1 legt fest, in welchen Formen Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas veräußert werden kann, welche Vorschriften beim Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen der Direktvermarktung oder Einspeisevergütung einzuhalten sind und wie sich die einzelnen Veräußerungsformen zueinander verhalten. Die allgemeinen Fördervorschriften, die Vorschriften für die einzelnen Förderformen sowie die besonderen Fördervorschriften mit den energieträgerspezifischen Regelungen und insbesondere der Höhe der jeweils anzulegenden Werte sind in den folgenden Abschnitten geregelt. Insbesondere ergeben sich die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise noch die feste Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden kann, erst aus den §§ 22c und 22d EEG.

Zu § 15a

Zu Absatz 1

Absatz 1 entwickelt §§ 33a Absatz 1, 33b EEG 2012 weiter und zählt die Formen auf, in denen Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas nach dem EEG 2014 veräußert werden kann. Zusätzlich zu den Direktvermarktungsformen nach Nummer 1 und 2 Nummer ist mit Nummer 3 auch die Einspeisevergütung in ihren beiden Formen in Absatz 1 aufgeführt. Das bisher in § 33a Absatz 1 und § 16 Absatz 1 EEG 2012 jeweils geregelte Ausschließlichkeitsprinzip – Förderung nur für Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen – ist nun einheitlich in § 16 geregelt.

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 genannte Veräußerung zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie stellt nunmehr den Regelfall der Veräußerung dar. Damit wird ein Paradigmenwechsel ge-

genüber der früheren Rechtslage vorgenommen, unter der noch die Einspeisevergütung der Regelfall und die Direktvermarktung in die Marktprämie eine optionale Alternative dazu war. Die Berechnung der Marktprämie, die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme, insbesondere die Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit der Anlagen, sind in den §§ 22 bis 22b und Anlage 4 geregelt.

Für § 33b Nummer 2 EEG 2012 findet sich im EEG 2014 keine Entsprechung mehr, da das Grünstromprivileg gestrichen wurde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 33b Nummer 3 EEG 2012 und nennt als zweite Möglichkeit der Direktvermarktung die sonstige Direktvermarktung, bei der keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden kann. Diese Veräußerung ist wie bereits unter dem EEG 2012 als Auffangtatbestand für Sachverhalte gedacht, unter denen weder die Marktprämie nach Nummer 1 noch eine Einspeisevergütung nach Nummer 3 in Anspruch genommen werden kann, z.B. weil der Förderzeitraum nach § 21 Absatz 2 EEG verstrichen ist oder weil das nach § 16 Absatz 1 für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung zu beachtende Ausschließlichkeitsprinzip nicht befolgt wird.

Zu Nummer 3

Anders als der frühere § 33b EEG 2012 führt Absatz 1 aufgrund des Systemwechsels mit Nummer 3 auch die Einspeisevergütung als mögliche Veräußerungsform auf. Die Einspeisevergütung besteht in zwei Varianten, nämlich nach Nummer 3 Buchstabe a als Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach Maßgabe des § 22c und nach Nummer 3 Buchstabe b als sogenannte Ausfallvergütung nach Maßgabe des § 22d.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 33a Absatz 2 EEG 2012. Wie die Vorgängervorschrift stellt Absatz 2 klar, dass die Überlassung von Strom zum Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Inanspruchnahme eines öffentlichen Netzes unter keine der in Absatz 1 genannten Veräußerungsformen fällt und harmonisiert die Regelungen zur Direktvermarktung mit den entsprechenden Vorschriften zur Einspeisevergütung in § 22e Nummer 2 und 3.

Zu § 15b

§ 15b, der § 33d EEG 2012 weiterentwickelt, regelt den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 33d Absatz 1 EEG 2012 und bestimmt den jeweiligen Monatsersten als Zeitpunkt, zu dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zwischen den Veräußerungsformen nach § 15a Absatz 1 EEG 2014 wechseln können. Zudem stellt Satz 1 klar, dass die Betreiberinnen und Betreiber mehrerer Anlagen den Wechsel der Veräußerungsformen nicht für alle von ihnen betriebenen Anlagen einheitlich durchführen müssen, sondern dass die Wechselentscheidung für jede Anlage individuell vorgenommen werden kann. Satz 2 regelt eine Ausnahme zu Satz 1. Ein Wechsel in die Ausfallvergütung nach § 22d EEG 2014 ist nicht nur zum ersten Kalendertag eines Monats, sondern jederzeit möglich. Dies trägt dem Charakter der Ausfallvergütung als Notfallregelung Rechnung. In den Fällen, für die § 22d EEG 2014 konzipiert ist (z.B. Insolvenz eines Direktvermarktungsunternehmens), soll die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die durch § 22d EEG 2014 gebotene Überbrückungsmöglichkeit zügig nutzen können. Satz 3 stellt klar, dass ein Wechsel nur des Direktvermarktungsunternehmers nicht an den Wechselzeitpunkt nach Satz 1 gebunden ist, sofern damit nicht zugleich auch ein Wechsel der Veräußerungsform nach § 15a Absatz 1 verbunden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 33d Absatz 2 Satz 1 EEG 2012. Die allgemeine Mitteilungsfrist für Wechsel Absatz 1 Satz 1 wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung verkürzt. Eine Wechselmitteilung muss nun bis zum 15. Kalendertag des Vormonats erfolgen. Eine Mitteilung für Wechsel in die Ausfallvergütung nach § 22d EEG 2014 muss bis zum dritten dem Wechsel vorangehenden Werktag mitgeteilt werden. Diese kürzere Frist ermöglicht einen zügigen Wechsel in die als Notfallregelung konzipierte Ausfallvergütung.

Satz 2 entwickelt § 33d Absatz 2 Satz 2 EEG 2012 weiter. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dem Netzbetreiber nunmehr jeder Wechsel in eine der Vermarktungsformen nach § 15a Absatz 1 mitzuteilen. Wie in der Vorgängerregelung ist nach Nummer 2 bei einem Wechsel in eine der beiden Direktvermarktungsformen zusätzlich auch der Bilanzkreis mitzuteilen, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll. Neu hinzugekommen ist Satz 3, nach dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auch einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis benennen sollen, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind. Diese Soll-Vorschrift begründet keine Verpflichtung, sondern stellt lediglich eine Obliegenheit dar. Bei Einhaltung dieser Obliegenheit ist davon auszugehen, dass im Fall einer „Verunreinigung“ des Direktvermarktungsbilanzkreises aufgrund von Ausgleichsenergiemengen, die durch den Netzbetreiber eingestellt werden, dies nicht von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist und die Voraussetzung des § 22a Nummer 3 Buchstabe b EEG 2014 erfüllt ist.

Wie schon nach § 33d Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 muss der Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, nach Nummer 2 nur gemeldet werden, wenn in eine der beiden Direktvermarktungsformen nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gewechselt wird. Bei einem Wechsel in die Einspeisevergütung nach § 15a Absatz 1 Nummer 3 werden die eingespeisten Strommengen im EEG-Bilanzkreis des aufnehmenden Netzbetreibers nach § 11 StromNZV bilanziert. Bei einem Wechsel in die Nachbarbelieferung nach § 15a Absatz 2 ist eine derartige Meldung ebenfalls nicht erforderlich, da kein Netz im Sinne des § 3 Nummer 20 in Anspruch genommen wird.

Zu Absätzen 3 und 4

Absatz 3 und 4 entsprechen § 33d Absatz 3 und 4 EEG 2012.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist auf die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 1b Nummer 3 EEG 2014 zur Abwicklung von Wechseln der Veräußerungsform, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, und stellt klar, dass bei Ausübung dieser Kompetenz die Vorgaben einer solchen Festlegung abweichend von den Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 ausschließlich maßgeblich sind. Zuletzt hat die Bundesnetzagentur in diesem Zusammenhang eine Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) (Az.: BK6-12-153) getroffen.

Der Verweis auf die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Wechselvorschriften aus § 33d Absatz 5 EEG 2012 ist gestrichen. Die Rechtsfolge (Verringerung des Förderanspruchs auf den Monatsmarktwert) ist in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014 geregelt.

Zu § 15c

Absatz 1 stellt in Weiterentwicklung des § 33e EEG 2012 und in Ergänzung des Doppelvermarktungsverbot nach § 56 Absatz 1 klar, dass für die in einer Form nach § 15a Absatz 1 EEG 2014 veräußerte Strommenge keine Ansprüche aus einer der anderen in § 15a Absatz 1 EEG 2014 genannten Formen geltend gemacht werden können. Die einzelnen Vermarktungsformen stehen also zueinander in einem Exklusivitätsverhältnis.

Nach Absatz 2 kann Strom nicht anteilig in verschiedenen Formen nach § 15a Absatz 1 EEG 2014 veräußert werden. Zu einem gegebenen Zeitpunkt kann der Strom aus einer Anlage also nur noch einheitlich nach einer der Formen nach § 15a Absatz 1 EEG 2014 veräußert werden. Eine Veräußerung des Stroms aus einer Anlage in verschiedenen Formen ist nicht mehr gleichzeitig, sondern nur noch nacheinander durch einen Wechsel nach § 15b EEG

2014 möglich. Dies stellt eine Änderung zu § 33f EEG 2012 dar, der noch zuließ, dass der in einer Anlage erzeugte Strom anteilig auf verschiedene Veräußerungsformen verteilt werden konnte. In der Praxis wurde diese Möglichkeit jedoch kaum wahrgenommen, so dass kein Bedürfnis besteht, sie fortzuführen. Einer anteiligen Veräußerung von Strom aus der Anlage in der Form des § 15a Absatz 2 EEG 2014 an Dritte zum Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage und ohne Durchleitung durch ein Netz steht dies nicht entgegen.

Zu § 16

Der neu gefasste § 16 stellt weiterhin die zentrale Anspruchsgrundlage für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas unter dem EEG dar. Gegenüber dem § 16 EEG 2012 formuliert der neue Absatz jedoch nicht mehr eine zentrale Regelung für die Einspeisevergütung, sondern einen zentralen Anspruch auf finanzielle Förderung, worunter sowohl der Anspruch auf die Marktprämie als auch der Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach § 22c für Kleinanlagen oder auf eine Ausfallvergütung nach § 22d für grundsätzlich zur Direktvermarktung verpflichtete Anlagen fallen. Hintergrund dieser Neuformulierung ist der neue Vorrang der Direktvermarktung, demgegenüber die Einspeisevergütung zurücktritt und nur noch ausnahmsweise für kleine Anlagen sowie als Notfalloption für direktvermarktende Anlagen, die temporär keine Direktvermarktung realisieren können, zur Verfügung steht.

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 bleibt erhalten. Es wird in Satz 2 nur das Datum für die Fälligkeit auf den 15. Kalendertag für die Abschläge des Vormonats festgelegt. Der Förderanspruch nach Satz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Satz 2 entfällt, solange die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber seinen Pflicht nach § 46 zur Übermittlung der notwendigen Informationen für die Endabrechnung an den Netzbetreiber nicht übermittelt hat. Die Sanktion des Satzes 3 gilt nicht für das Inbetriebnahmejahr, da erst nach dem Inbetriebnahmejahr die erste Endabrechnung erfolgt und somit die Pflicht des § 46 besteht.

Absatz 2 entspricht der Vorgängerregelung des § 16 Absatz 2 EEG 2012.

Der bisherige § 16 Absatz 3 EEG 2012 entfällt, eine inhaltlich entsprechende Regelung für die beiden verbleibenden Fälle der Einspeisevergütung findet sich nunmehr in § 22e EEG 2014.

Zu § 17

Der neu gefasste § 17 entwickelt die gleichnamige Bestimmung des EEG 2012 weiter. Er enthält zudem die im Zuge des Erlasses der Anlagenregisterverordnung erforderlichen redaktionellen Anpassungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Vorgängerregelung in § 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2012 auf und bündelt diese. Im Unterschied zu jener wird die fehlende Registrierung der Anlage im Anlagenregister mit einer Reduzierung auf den Monatsmarktwert auf Null sanktioniert. Dies ist erforderlich, damit umfassend und zeitnah sämtliche Anlagen, die eine Förderung in Anspruch nehmen, im Anlagenregister erfasst und so eine hohe Datenqualität erreicht wird. Die Förderung wird nicht reduziert, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die nach der Anlagenregisterverordnung anzugebenden Daten fristgemäß übermittelt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 listet in der bestehenden Systematik des § 17 Absatz 2 EEG 2012 die Verstöße auf, die zu einer Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert führen.

Nummer 1 ist eine Neuregelung, die im Zusammenhang mit dem Erlass der Anlagenregisterverordnung steht. Nach § 5 des Entwurfs der Anlagenregisterverordnung müssen auch bestimmte Änderungen anlagenbezogener Daten mitgeteilt werden. Diese Vorgabe betrifft insbesondere die nachträgliche Erweiterung von Anlagen, die zu einer höheren installierten Leistung führt. Diese Angabe ist erforderlich, um über die gesamte Lebenszeit einer Anlage die installierte Leistung der Anlage korrekt zu erfassen und damit insbesondere auch den Absenkungen der anzulegenden Werte nach § 20c bis 20e EEG 2014 die tatsächlich richtige installierte Leistung zugrunde zu legen. Entsprechend wird mit der Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert der notwendige Anreiz für eine rechtzeitige Datenübermittlung durch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gesetzt.

Nummer 2 entspricht § 17 Absatz 1 EEG 2012. Der Verstoß gegen die technischen Vorgaben in § 6 Absatz 1, 2 oder 5 wird jedoch nur noch mit einer Reduzierung der Förderung auf den Marktwert anstelle einer Reduzierung auf Null sanktioniert.

Nummer 3 entspricht inhaltlich der Vorgängerregelung in § 17 Absatz 3 EEG 2012 und passt diese an die neue Fördersystematik an.

Nummer 4 sanktioniert Fälle mit Reduzierung der Förderung auf den Marktwert, wenn Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den in der betreffenden Anlage erzeugten Strom mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung ab-

rechnen, und nicht der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom direkt vermarktet wird oder nicht für den gesamten über diese Messeinrichtung abgerechneten Strom eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird. Anlagenbetreiber müssen mithin sämtliche Anlagen, für die sie eine gemeinsame Messeinrichtung nutzen, direkt vermarkten bzw. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen. Diese Vorgabe dient wie die Vorgängernorm in § 33c Absatz 1 EEG 2012 einer praktikablen Umsetzung der Direktvermarktung und der Einspeisevergütung sowie der Verhinderung von Missbrauch.

Nummer 5 entspricht inhaltlich § 17 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2012.

Nummer 6 ist identisch mit § 17 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2012.

Satz 2 regelt die Dauer der Verringerung des Förderanspruchs auf den Marktwert in den Fällen, in denen der Wechsel zwischen den verschiedenen Vermarktungsformen nicht nach Maßgabe des § 15b Absatz 1, 2 und 5 EEG 2014 übermittelt wird oder nicht der gesamte über eine Messeinrichtung abgerechnete Strom einheitlich direkt vermarktet bzw. in die Einspeisevergütung veräußert wird. Danach gilt die Verringerung bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

Zu § 18

§ 18 EEG 2014 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 18 Absatz 1 und 2 EEG 2012. Der neu hinzugekommene Absatz 1 stellt klar, dass zur Ermittlung der Förderhöhe sowohl in der Marktprämie als auch in der Einspeisevergütung der anzulegende Wert als Maßstab zugrunde zu legen ist, und definiert in Satz 2 diesen anzulegenden Wert. Sowohl für die vorrangig zu nutzende Marktprämie als auch für die nur ausnahmsweise zu nutzende Einspeisevergütung dienen die anzulegenden Werte der §§ 23 bis 33 EEG 2014 als Maßstab für die Berechnung der jeweiligen Förderhöhe. Dabei sind aufgrund des neuen gesetzlichen Vorrangs der Direktvermarktung in die Marktprämie in den anzulegenden Werten der §§ 23 bis 33 bereits Vermarktungsmehrkosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh für Windenergie- und Photovoltaikanlagen und in Höhe von 0,2 Cent/kWh für alle übrigen Energieträger eingepreist. Diese eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten spiegeln die Mehrkosten wieder, die bislang über die nunmehr für Neuanlagen gestrichene Managementprämie abgedeckt wurden. Für Anlagen in der Einspeisevergütung reduziert sich der anzulegende Wert nach Maßgabe der §§ 22c und 22d EEG 2014 entsprechend um die Managementprämie bzw. um einen pauschalen Abschlag von 20 Prozent.

Zu § 19

Der neu gefasste § 19 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 19 EEG 2012 und wird vornehmlich an den neuen Vorrang der Direktvermarktung angepasst.

In Absatz 1a wird zudem klargestellt, dass die Anlagenzusammenfassung nur innerhalb von Gemeinden erfolgt, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig sind. Diese Begrenzung erfolgt, damit die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber sich an die Gemeinde wenden kann und die Gemeinde ihm mitteilen kann, ob für ein anderes Projekt ein Bebauungsplan erstellt worden ist. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber erhält durch diese Klarstellung eine höhere Rechtssicherheit.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 Satz 2 der Begriff Bemessungsleistung durch den Begriff installierte Leistung ersetzt, da die Bemessungsleistung von Anlagen, die nicht mit einer eigenen Messeinrichtung ausgestattet sind, nicht zu ermitteln ist. Die Sonderregel für Photovoltaik, für die schon immer auf die installierte Leistung verwiesen wurde, kann entsprechend entfallen.

Zu § 20

Der neu gefasste § 20 ersetzt den bisherigen § 21 EEG 2012. Die Änderungen der Paragrafenüberschrift sowie im Regelungstext stellen weitgehend redaktionelle Folgeänderungen dar, mit denen die Regelung an den neuen Vorrang der Direktvermarktung angepasst wird.

Der bisherige § 21 Absatz 1 EEG 2012 entfällt, da ihm keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Da eine Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Nummer 15 Halbsatz 1 EEG 2014 nunmehr erst bei erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas vorliegt, beginnt der Anspruch auf finanzielle Förderung mit Inbetriebnahme der Anlage, wobei für die Auszahlung der jeweiligen finanziellen Förderung die weiteren hierzu erforderlichen Voraussetzungen wie insbesondere die tatsächlich Einspeisung des Stroms in das Netz vorliegen müssen.

Die Ergänzung der Wörter „der Anlage“ dient der Klarstellung, dass die gesetzliche Förderdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom gleichermaßen mit der Inbetriebnahme der Anlage beginnt, ungeachtet der Inbetriebsetzung der einzelnen stromerzeugenden Generatoren. Auch für Strom aus Generatoren, die nachträglich zu der Anlage hinzugebaut werden und im Sinne des weiten Anlagenbegriffs Teil der Anlage werden, ist hinsichtlich des Beginns der 20-jährigen Förderdauer auf die bereits zeitlich früher erfolgte Inbetriebnahme der Anlage abzustellen. Dies betrifft insbesondere im Bereich der Biomasseverstromung Generatoren etwa in Blockheizkraftwer-

den, die nachträglich zu einer bestehenden Biogasanlage hinzugebaut und Teil dieser Anlage werden. Für Strom aus einem später hinzugebauten weiteren Generator derselben Anlage verbleibt folglich eine um den Zeitraum seit Inbetriebnahme der Anlage verkürzte Förderdauer; es tritt kein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für Strom aus diesem später in Betrieb gesetzten Generator ein. Ein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für später hinzugebaute und in Betrieb gesetzte Generatoren einer Anlage würde dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zuwider laufen, die Förderdauer für Anlagen zeitlich zu begrenzen. Schon die amtliche Begründung zu dem weitgehend wortgleichen § 21 Absatz 2 EEG 2009 betonte: Eine Befristung der Vergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Förderzahlungen folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen. Die Vergütungen sind für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Würde für jeden nachträglich hinzugebauten Generator einer Anlage eine erneute 20-jährige Förderdauer anlaufen, könnte dies durch den sukzessiven Zubau immer neuer Generatoren zu der vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigten zeitlich unbegrenzten Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien aus einer bestimmten Anlage führen. Hintergrund für diese Klarstellung ist ein Urteil des Bundesgerichtshofes zum Anlagenbegriff nach den §§ 3 Nummer 1 Satz 1 und 19 Absatz 1 EEG 2009 (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12), mit dem der Bundesgerichtshof bestätigt, dass im EEG von einem weiten Anlagenbegriff auszugehen ist. Ausführungen in der Urteilsbegründung haben allerdings zu Verunsicherung hinsichtlich der Frage gesorgt, wie der Beginn der Förderdauer für Strom aus einer Biomasseanlage nach § 21 Absatz 2 EEG 2009 / 2012 zu bestimmen ist. Die Inbetriebnahme setzt, wie auch der Bundesgerichtshof betont, am Begriff der Anlage und nicht am Generator an. Die Pflicht des Netzbetreibers zur Förderung des erneuerbar erzeugten Stroms (mit der Marktprämie oder der Einspeisevergütung) bestand nach § 21 Absatz 1 EEG 2012 hingegen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem in einem Generator der Anlage erstmals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und anschließend in das Netz eingespeist wird. Für nachträglich hinzugebaute Generatoren beginnt die Pflicht des Netzbetreibers zur Förderung folglich erst mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in diesem Generator; der Förderzeitraum für Strom aus diesem nachträglich hinzugebauten Generator richtet sich dabei nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Gesamtanlage und ist somit für die Stromerzeugung in diesem Generator bereits um die seit Inbetriebnahme der Gesamtanlage verstrichene Zeit verkürzt. Die amtliche Begründung zu dem insoweit wortgleichen § 21 Absatz 1 EEG 2009 betonte: Weichen das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme und das Jahr der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien voneinander ab (z. B. nach Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger), wird die Förderhöhe von der Rechtsla-

ge zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bestimmt (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Förderdauer und -höhe bestimmen sich folglich für sämtliche Generatoren einer Anlage nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, der Anspruch auf erstmalige Gewährung der Förderung besteht hingegen erst mit der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien.

Vorbemerkung zu den §§ 20a bis 20e

§ 20a ersetzt als allgemeine Degressionsvorschrift den bisherigen § 20 EEG 2012. Für Strom aus Biomasse und aus Windenergieanlagen an Land wird die Degression in Abhängigkeit des Bruttozubaues bestimmt und nunmehr gesondert in den §§ 20c und 20d EEG 2014 geregelt. Der bereits unter dem EEG 2012 enthaltene „atmende Deckel“ für Strom aus solarer Strahlungsenergie wird im Grundsatz beibehalten und ist nun in § 20e EEG 2014 geregelt.

Zu § 20a

Zu Absatz 1

Für vor dem 1. September 2014 in Betrieb genommene Anlagen bestimmen sich die anzulegenden Werte nach §§ 23 bis 32, wobei die Übergangsregelungen in den §§ 66 ff. EEG 2014 zu beachten sind, die zum Teil Abweichendes regeln und insbesondere für Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der EEG-Novelle am 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die fortwährende Anwendbarkeit des EEG 2012 anordnen (§ 66 Absatz 1). Für nach dem 31. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen bestimmen sich die anzulegenden Werte ebenfalls nach den §§ 23 bis 32, jedoch sind zusätzlich die Regeln über die Absenkung (bzw. bei starker Unterschreitung der Förderkorridore teilweise auch Anhebung) der anzulegenden Werte nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach den §§ 20b bis 20e zu beachten. Nach Satz 3 sind bei der Berechnung der optionalen Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 22c und der Ausfallvergütung nach § 22d vor der Anwendung der Degressionsregeln der Wert nach § 22c Absatz 3 Nummer 1 oder 2 bzw. nach § 22d Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder b vom anzulegenden Betrag abzuziehen. Grund dafür ist, dass die anzulegenden Werte auch ein Förderelement enthalten, das die Kosten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber für die Direktvermarktung kompensieren soll, vergleichbar der unter dem EEG 2012 noch gesondert ausgewiesenen Managementprämie. Wird eine Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d in Anspruch genommen, muss dieses Element der Förderung bei der Bestimmung der Vergütungssätze herausgerechnet werden, da bei

der Einspeisevergütung die Vermarktungskosten von den Übertragungsnetzbetreibern getragen werden und es ansonsten zu einer Überförderung käme. Satz 3 stellt diesbezüglich sicher, dass diese Vermarktungskosten auch bei der Berechnung der Degression für die Fördersätze der Einspeisevergütung außen vor bleiben. Satz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 20 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entwickelt in Verbindung mit der Anlagenregisterverordnung auf Basis von § 64e EEG 2014 die Vorschriften des § 20a Absatz 2 bis 4 EEG 2012 weiter. Nach der Anlagenregisterverordnung haben Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Inbetriebnahme von Anlagen dem Anlagenregister zu übermitteln. Auf Basis dieser Daten kann ermittelt werden, ob die installierte Leistung der neu in Betrieb genommenen Anlagen die technologie-spezifischen Ausbauziele nach § 1a in Verbindung mit den §§ 20c – 20e EEG 2014 über- oder unterschreitet. Die jeweils registrierte neu installierte Leistung ist deshalb technologie-scharf nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung zu veröffentlichen. Anlagen, die installiert, aber nicht registriert wurden, werden demnach nicht berücksichtigt, Anlagen, die zwar registriert, aber nicht installiert werden, hingegen schon. Dies ist im Sinne von möglichst großer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Stilllegungen werden nicht berücksichtigt, so dass für die Ermittlung der Bruttozubau ausschlaggebend ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Begriffs Zubau. Dabei wird der Zubau in der Sache als Bruttozubau definiert.

Zu Absatz 4

Die Rundungsvorschrift des Absatz 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 20 Absatz 3 EEG 2012.

Zu § 20b

In den Nummern 1 bis 5 wird für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Geothermie der jeweilige Prozentsatz der jährlichen Degression aus dem EEG 2012 beibehalten. Nach Nummer 6 Buchstabe a wird die Degression für die Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen auf See nach § 31 Absatz 2 auf 0,5 Cent pro Jahr ab 2018 festgesetzt. Nach Nummer 6 Buchstabe b beträgt die Degression für die erhöhte Anfangsvergütung bei Wahl des sogenannten Stauchungsmodells nach § 31 Absatz 3 ab 2018 1 Cent/kWh pro Jahr. Dieser Betrag spiegelt die erwarteten Kostensenkungen bei Windener-

gieanlagen auf See aufgrund von Technologieentwicklungen und weiteren Effizienzgewinnen wider. Gleichzeitig wird das optionale Stauchungsmodell nach § 31 Absatz 3 über den 31. Dezember 2017 hinaus bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (anders als bislang in § 31 Absatz 3 EEG 2012 vorgesehen). Dadurch sollen anstehende Investitionen in Windenergieanlagen auf See angesichts der langen Vorlaufzeiten und teilweise erwarteter Verzögerungen beim Netzanschluss gesichert werden. Damit das Basismodell nach § 31 Absatz 2 gegenüber dem Stauchungsmodell nach § 31 Absatz 3 wirtschaftlich attraktiv bleibt, fällt die Degression im Basismodell nach Nummer 6 Buchstabe a geringer aus. Die Degression für Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie werden in den §§ 20c bis 20e EEG 2014 geregelt.

Zu § 20c

§ 20c regelt nunmehr gesondert die Degression für Biomasseanlagen.

Absatz 1 legt das jährliche Zubauziel für Biomasseanlagen mit bis zu 100 Megawatt installierter Leistung fest.

Absatz 2 bestimmt abweichend von der bisherigen Degressionsvorschrift in § 20 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2012, dass die Degression vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erfolgt. Im Wesentlichen unverändert bleibt hingegen die Höhe der Degression, die nun 0,5 Prozent vierteljährlich beträgt im Vergleich zu jährlich 2,0 Prozent nach § 20 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2012. Beginn der Degression ist der 1. Januar 2016, da die für 2015 vorgesehene Degression bereits auf den 1. August 2014 vorgezogen wurde.

Um langfristig sicherzustellen, dass die Ausbauziele für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse eingehalten werden, regelt Absatz 3 eine erhöhte Degression von vierteljährlich 1,27 Prozent, wenn der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in einem Zeitraum von zwölf Monaten das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. Der Zubau bemisst sich dabei anhand der im Anlagenregister im maßgeblichen Bezugszeitraum nach Absatz 4 neu registrierten installierten Leistung (Bruttozubau). Damit ist gewährleistet, dass es nur dann zu einer erhöhten Absenkung kommt, wenn die installierte Leistung von Biomasseanlagen in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich um mehr als 100 MW steigt. Die erhöhte Degression greift aufgrund der Bezugnahme auf Absatz 2 ebenfalls erstmals zum 1. Januar 2016. Dieser Beginn ergibt sich daraus, dass zum einen ein voller 12-Monats-Zeitraum für die Feststellung einer möglichen Zielüberschreitung betrachtet wird und zum anderen die erhöhte Degression erst für Anlagen greift, die fünf Monate nach Feststellung der Zielüberschreitung in Betrieb genommen werden (vgl. Absatz 4).

Absatz 4 legt als Bezugszeitraum und damit als maßgeblichen Zeitraum für die Feststellung einer Überschreitung des 100 MW-Ziels nach Absatz 1 den Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. und vor dem ersten Kalendertag des 5. Kalendermonats, die einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangehen, fest. In Verbindung mit der frühzeitigen Veröffentlichung der Zubauzahlen nach § 20a Absatz 2 EEG 2014 gewährleistet dies Planungssicherheit für die betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, da 5 Monate vor Inbetriebnahme ihrer Anlagen bekannt ist, ob die erhöhte Degression greift oder nicht. Zugleich implementiert Absatz 4 ein „rollierendes“ System, indem zu jedem der vierteljährlichen Degressionszeitpunkte nach Absatz 2 eine Anpassung aufgrund einer Überschreitung im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum erfolgen kann.

Zu § 20d

§ 20d regelt in Absatz 1 nunmehr den angestrebten Zielkorridor für Windenergieanlagen an Land, in Absatz 2 die Degression sowie in den Absätzen 3 bis 6 eine erhöhte bzw. verringerte Absenkung für den Fall, dass der Zielkorridor nach Absatz 1 über- bzw. unterschritten wird.

Absatz 1 legt den angestrebten Zielkorridor für Windenergieanlagen an Land mit 2.400 bis 2.600 MW installierter Leistung pro Kalenderjahr fest.

Absatz 2 bestimmt abweichend von der bisherigen Degressionsvorschrift in § 20 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b EEG 2012, dass die Degression ab dem 1. Januar 2015 vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober erfolgt. Nur leicht angehoben wird hingegen die Höhe der Degression, die nun 0,4 Prozent vierteljährlich beträgt, im Vergleich zu jährlich 1,5 Prozent nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b EEG 2012.

Zur Umsetzung des Zielkorridors nach Absatz 1 für Windenergieanlagen an Land regelt Absatz 3 eine stufenweise erhöhte Degression in Abhängigkeit der Summe in Megawatt, den die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land den Zielkorridor in einem 12-Monats-Zeitraum überschreitet. Der maßgebliche Zubau bemisst sich dabei nach der Definition in § 20a Absatz 3 anhand der im Anlagenregister im Bezugszeitraum nach Absatz 6 neu registrierten installierten Leistung. Damit ist gewährleistet, dass die Absenkung der Windförderung nur dann erhöht wird, wenn die installierte Leistung in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich den Zielkorridor bis zu einem der in Nummer 1 bis 4 bzw. mehr als den in Nummer 5 normierten Betrag überschreitet. Die erhöhte Degression greift aufgrund der Bezugnahme auf Absatz 2 erstmals zum 1. Januar 2016. Dieser Beginn ergibt sich daraus, dass zum einen ein voller 12-Monats-Zeitraum für die Feststellung einer möglichen Zielüberschreitung betrachtet wird und zum anderen die erhöhte Degression erst für Anlagen greift, die

fünf Monate nach Feststellung der Zielüberschreitung in Betrieb genommen wird (vgl. Absatz 6).

Absatz 4 regelt spiegelbildlich zu Absatz 3 die Absenkung der Degression auf 0,2 bzw. 0 Prozent, wenn der Zielkorridor nach Absatz 1 im Bezugszeitraum um bis zu 200 bzw. bis zu 400 MW unterschritten wird, um die langfristige Einhaltung des Zielkorridors zu gewährleisten.

Absatz 5 legt eine Erhöhung der anzulegenden Werte nach § 29 EEG 2014 für Fälle fest, in denen der Zielkorridor um mehr als 400 MW unterschritten wird. Die Erhöhung erfolgt in Schritten von 200 MW mit einer Erhöhung von 0,1 Prozent. Durch die Erhöhung der anzulegenden Werte soll eine langfristige Verfehlung des Zielkorridors durch zu geringen Zubau verhindert werden.

Absatz 6 bestimmt identisch mit § 20c Absatz 4 EEG 2014 den Bezugszeitraum und damit den für die Feststellung der Einhaltung des Zielkorridors nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum.

Zu § 20e

Mit § 20e EEG 2014 wird der bewährte „atmende Deckel“ für Strom aus solarer Strahlungsenergie, der bislang in § 20b EEG 2012 geregelt war, im Wesentlichen beibehalten. Durch die PV-Novelle 2012 wurde die zubauabhängige Degression verstetigt. Dies hat dazu geführt, dass sich auch der Zubau verstetigt hat. Im Jahr 2013 lag der Zubau erstmals seit drei Jahren wieder im Rahmen des gesetzlichen Zielkorridors. Dies ist unter anderem auf den automatischen Mechanismus des „atmenden Deckels“ zurückzuführen, dessen Systematik daher beibehalten wird. Die Degression der anzulegenden Werte erhöht bzw. verringert sich danach für den Fall, dass der Zielkorridor nach Absatz 1 über- bzw. unterschritten wird.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bereits in § 20a Absatz 1 EEG 2012 enthaltene Zubaukorridor für Photovoltaikanlagen von 2.500 bis 3.500 MW pro Kalenderjahr beibehalten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die monatliche Basisdegression entsprechend § 20b Absatz 1 EEG mit 1 Prozent festgesetzt. Satz 2 regelt anknüpfend an § 20b Absatz 8 EEG 2012 als Ausgangspunkt des „atmenden Deckels“ die vierteljährliche Anpassung der monatlichen Basisdegression jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres. Damit erfolgt

zum 1. Oktober 2014 erstmalig die Bestimmung der Degression der Photovoltaik-Fördersätze auf Grundlage des EEG 2014.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu § 20b Absatz 8 EEG 2012 wird in Absatz 3 die Erhöhung der Degression bei Überschreiten des Zielkorridors nach Absatz 1 unverändert geregelt. Hierzu regelt Absatz 3 eine stufenweise erhöhte Degression in Abhängigkeit der Summe in Megawatt, um die die installierte Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem 12-Monats-Zeitraum den Zielkorridor überschreitet. Der maßgebliche Zubau bemisst sich dabei anhand der im Anlagenregister im Bezugszeitraum nach Absatz 5 neu registrierten installierten Leistung, einschließlich der installierten Leistung von im Wege der Ausschreibung geförderten Freiflächenanlagen nach § 33. Damit ist gewährleistet, dass die Absenkung der Photovoltaikförderung nur dann erhöht wird, wenn die installierte Leistung in einem 12-Monats-Zeitraum tatsächlich den Zielkorridor bis zu einem der in Nummer 1 bis 4 bzw. mehr als den in Nummer 5 normierten Betrag überschreitet. Die erhöhte Degression kann erstmals zum 1. Oktober 2014 greifen, sofern im entsprechenden Bezugszeitraum nach Absatz 5 der Zielkorridor überschritten wurde. Der Photovoltaikzubau wird bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 erfasst, so dass hier zeitnah auf den erfolgten Zubau reagiert werden kann und nicht erst – anders als für Windenergieanlagen an Land und Biomasse – abgewartet werden muss, bis nach Inkrafttreten der Anlagenregisterverordnung nach § 64e EEG 2014 ein kompletter Bezugszeitraum „durchgelaufen“ ist. Die bisher in § 20a Absätze 2 bis 7 EEG 2012 geregelten Degressionsvorschriften können ersatzlos entfallen, da sie sich auf bereit durchgeführte Degressionen in der Vergangenheit beziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Nummern 1 und 2 regelt spiegelbildlich zu Absatz 3 die Absenkung der Degression, wenn der Zielkorridor nach Absatz 1 im Bezugszeitraum um die entsprechenden Megawattzahlen unterschritten wird, um die langfristige Einhaltung des Zielkorridors zu gewährleisten. Im Vergleich zu der Absenkung nach § 20b Absatz 9 Nummer 1 und 2 EEG 2012 sinkt die Verringerung nach den Nummern 1 und 2 nunmehr auf 0,4 bzw. 0,25 Prozent im Vergleich zu vormals 0,75 bzw. 0,5 Prozent. Nummer 4 ist für Fälle einer starken Unterschreitung des Korridors, die die Zielerreichung dauerhaft zu gefährden drohen, die Erhöhung der anzulegenden Werte geregelt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt als Bezugszeitraum und damit als maßgeblichen Zeitraum für die Feststellung einer Über- oder Unterschreitung des Zielkorridors nach Absatz 1 den Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. Kalendermonats, der einem Anpassungszeitpunkt nach Absatz 2

Satz 2 vorangeht, und vor dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der diesem Anpassungszeitpunkt vorangeht, fest. Zugleich behält Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 das „rollierende“ System des § 20b Absatz 8 und 9 EEG 2012 bei, indem zu jedem der vierteljährlichen Degressionszeitpunkte nach Absatz 2 Satz 2 eine Anpassung aufgrund einer Über- oder Unterschreitung im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum erfolgen kann.

Zu Absatz 6

Mit Satz 1 wird die Obergrenze von 52 GW installierter Leistung für die Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aus § 20a Absatz 9a EEG 2012 übernommen. Anders als in den vorhergehenden Absätzen in Bezug auf den atmenden Deckel zählen für diese Obergrenze nur geförderte Photovoltaikanlagen nach Satz 2. Nicht geförderte Anlagen werden hingegen bei Absatz 6 nicht berücksichtigt. Satz 2 entwickelt den Begriff der geförderten Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aus § 20a Absatz 5 EEG 2012 weiter und umfasst alle geförderten Neu- und Bestandsanlagen. Nach Satz 2 Nummer 1 zählen als geförderte Photovoltaikanlagen zunächst solche, die nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung nach § 64e EEG als geförderte Anlage registriert worden sind. Zusätzlich umfasst Nummer 2 die Bestandsanlagen, die nach früheren Fassungen des EEG ihren Standort und ihre installierte Leistung an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Schließlich erfasst Nummer 3 die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen. Da eine Registrierung von Photovoltaikanlagen vor diesem Zeitpunkt gesetzlich nicht vorgesehen war, war nach § 20a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2012 die Summe der installierten Leistung dieser älteren Bestandsanlagen von der Bundesnetzagentur zu schätzen.

Zu § 21

Der neu gefasste § 21 entspricht inhaltlich weitgehend dem § 22 EEG 2012 und wird vornehmlich sprachlich an den neuen Vorrang der Direktvermarktung angepasst.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 33g Absatz 1 EEG 2012. Die Pflicht aus § 33g Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 EEG 2012, wonach monatlich dem Netzbetreiber die tatsächlich eingespeiste und abgenommene Strommenge gemeldet werden musste, wurde gestrichen, da der Monatsmarktwert nunmehr ausschließlich auf Basis der Online-Hochrechnung nach Anlage 4 Nummer 3.1 berechnet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 33g Absatz 2 EEG 2012. Die Methode zur Berechnung der Marktprämie in Anlage 4 wurde im Vergleich zum EEG 2012 geändert (siehe Begründung zu Anlage 4). Der in § 33g Absatz 2 Satz 2 EEG 2012 noch enthaltene Bezug auf die „tatsächlich festgestellten“ Werte entfällt, da der Monatsmarktwert nunmehr ausschließlich – und nicht mehr wie nach früherer Rechtslage nur alternativ – auf Basis der Online-Hochrechnung nach Anlage 4 Nummer 3.1 berechnet wird. Die bislang in § 33g Absatz 2 Satz 3 EEG 2012 geregelte Pflicht zur Zahlung von monatlichen Abschlägen wurde in die allgemeinen Fördervorschriften in § 16 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 verschoben und ist damit auch ohne gesonderten Verweis direkt auf die Marktprämie nach den §§ 22 ff. EEG 2014 anwendbar.

Der Regelungsgehalt aus § 33g Absatz 3 EEG 2012 entfällt teilweise, teilweise wurde er in andere Regelungen verschoben.

Der Verweis in § 33g Absatz 4 EEG 2012 auf die Aufrechnungsregel nach § 22 EEG 2012, die nun in § 21 EEG 2014 enthalten ist, muss in § 22 EEG 2014 nicht mehr geregelt werden, da er nun ebenfalls in den allgemeinen Fördervorschriften (§ 21 EEG 2014) enthalten ist.

Zu § 22a

§ 22a regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie nach § 22 Absatz 1 EEG 2014. Nach Nummer 1, der § 33c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2012 entspricht, ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie zunächst, dass für den Strom keine vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV in Anspruch genommen werden. Nach Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass die Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 22b EEG 2014 ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrweise der direkt vermarkteten Anlage an der jeweiligen Marktlage, insbesondere an den Preisen am Spotmarkt der Strombörse, orientiert werden kann. Nach Nummer 3 Buchstabe a, der § 33c Absatz 2 Nummer 4 EEG 2012 entspricht, muss der Strom zudem in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert werden, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, der in der Marktprämie vermarktet wird. Diese Pflicht zur Führung eines „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreises dient der Transparenz und Missbrauchsverhinderung. Nummer 3 Buchstabe b ergänzt Buchstaben a. Wenn der „sortenreine“ Marktprämienbilanzkreis zwar durch bilanzielle Einstellung von Strom, der nicht unter Buchstaben a fällt, „verunreinigt“ wird, diese falsche Einstellung aber nicht von der Anlagenbetreiberin, dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist, führt dies nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Zahlung der Marktprämie. Beruht die Verunreinigung des Direktvermarktungsbilanzkreises etwa allein darauf, dass der Netzbetreiber nicht marktprämienkompatible

Ausgleichsenergiemengen in den Direktvermarktungsbilanzkreis eingestellt hat, so steht dies ausnahmsweise der Anspruchsvoraussetzung nach Nummer 3 nicht entgegen, wenn die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder der Direktvermarkter dies nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Obliegenheit nach § 15b Absatz 2 Satz 3 nachgekommen ist, einen Bilanz- oder Unterbilanzkreis zu benennen, in den Ausgleichsenergiemengen einzustellen sind. Strommengen nach Nummer 3 Buchstabe b vernichten zwar nicht den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Strommengen nach Buchstabe a, für sie kann aber – selbst wenn für sie im Einzelfall die übrigen Voraussetzungen nach Nummer 3 vorliegen sollten – keine Marktprämie verlangt werden. Es wäre z.B. nicht im Sinne des EEG, vom Netzbetreiber eingestellte Ausgleichsenergiemengen, die in der Regel aus konventionellen Kraftwerken stammen, mit der Marktprämie zu fördern.

§ 33c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 wurde gestrichen. Mit der Systemumstellung zur Direktvermarktung als Regelfall ist die nach EEG 2012 noch vorgesehene Anspruchsvoraussetzung des unverminderten Bestehens eines Anspruchs auf Einspeisevergütung nunmehr unmittelbar über die neue Gesetzssystematik abgedeckt. Diese Voraussetzung muss daher nicht mehr gesondert geregelt werden. Besteht der Anspruch nach § 16 nicht oder ist er nach § 17 auf Null oder den Monatsmarktwert reduziert, ist die Marktprämie schon aufgrund der Berechnung der Marktprämie nach Anlage 4 Nummer 1.2 als Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert auf Null reduziert.

Zu § 22b

§ 22b legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Anlage als fernsteuerbar anzusehen ist, und übernimmt mit leichten Modifikationen § 3 der Managementprämienverordnung (MaPrV). Anders als unter dem EEG 2012 ist die Fernsteuerbarkeit nach § 22a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 konstitutiv für die Inanspruchnahme der Marktprämie und nicht – wie unter dem EEG 2012 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und § 3 MaPrV noch vorgesehen – lediglich Voraussetzung für die Inanspruchnahme der damals noch bestehenden erhöhten Managementprämie für fernsteuerbare Anlagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 MaPrV und nimmt den in § 3 Nummer 7 EEG 2014 definierten Begriff des Direktvermarktungsunternehmers auf. Zudem wird in Nummer 1 klargestellt, dass auch die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber selbst jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren können muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 3 Absatz 3 MaPrV und modifiziert ihn in dahingehend, dass in Satz 2 klargestellt wird, dass die entsprechenden Übertragungstechniken und -wege dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme entsprechen müssen (und nicht etwa entsprechend dem jeweiligen, fortschreitenden Stand der Technik fortlaufend aktualisiert werden müssen).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 3 Absatz 4 MaPrV und modifiziert ihn klarstellend dahingehend, dass auch die tatsächliche Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, insbesondere durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber, sowie auch die dem Direktvermarktungsunternehmer nach Absatz 1 Nummer 2 eingeräumte Befugnis das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 11 nicht beschränken dürfen. Dies stellt sicher, dass das Einspeisemanagement als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stets Vorrang vor – in der Regel marktgetriebener – Fernsteuerung nach § 22b hat.

Zu § 22c

Nach § 22c besteht für kleine Anlagen abweichend von der grundsätzlich verpflichtenden Direktvermarktung ausnahmsweise auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung anstelle der Marktprämie. Die Option zur Einspeisevergütung besteht nach Absatz 2 für Anlagen, die vor dem Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, noch bis zu einer Größenklasse von 500 kW installierter Leistung. Die Größenbegrenzung der zur Einspeisevergütung berechtigten Anlagen sinkt in den Folgejahren jedoch über 250 kW installierter Leistung (Anlagen, die im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden) auf 100 kW installierter Leistung (Anlagen, die ab dem Jahr 2017 in Betrieb genommen werden) deutlich ab. Dies entspricht dem Auftrag des Koalitionsvertrages, bei Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung auf Basis der gleitenden Marktprämie einzuführen, wobei die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einstiegsschwelle von 5 MW durch dieses Gesetz ambitionierter ausgestaltet wird, da bereits unter dem EEG 2012 ein großer Teil der Anlagen in der Größenordnung von 1 MW und teilweise auch darunter regelmäßig freiwillig in die Direktvermarktung gewechselt sind. Die ab 2017 geltende untere Grenze für die verpflichtende Direktvermarktung von 100 kW stellt im Sinne des Koalitionsvertrages sicher, dass die verpflichtende Direktvermarktung so ausgestaltet wird, dass die mit dem EEG bestehende Vielfalt der Akteure erhalten bleibt. Der Anspruch auf Einspeisevergütung setzt voraus, dass der Strom dem Netzbetreiber entsprechend in der Form des § 15a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2014 zur Verfügung gestellt wird.

Die Einspeisevergütung richtet sich in diesen Fällen gemäß Absatz 3 nach den anzulegenden Werten der §§ 23 bis 33, wobei diese – vor einer anzulegenden Degression nach den §§ 20a ff. – um die eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten von 0,4 Cent/kWh (Windenergieanlagen an Land und Photovoltaikanlagen) bzw. um 0,2 Cent/kWh (alle übrigen Anlagen) reduziert werden, da diese Mehrkosten im Rahmen der Einspeisevergütung bei den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern nicht anfallen.

Für die Ermittlung der installierten Leistung, die für den Anspruch nach § 22c maßgeblich ist, ist nach Absatz 4 die Zusammenfassungsregelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anwendbar.

Zu § 22d

In § 22d wird für Anlagen, die grundsätzlich zur Direktvermarktung verpflichtet sind und daher auch keine Wahlmöglichkeit nach § 22c besitzen, ausnahmsweise eine Rückkehr in die Einspeisevergütung eröffnet, soweit sie z.B. aufgrund einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmers vorübergehend keine Möglichkeit zur Direktvermarktung realisieren können. Diese Möglichkeit ist nach Absatz 3 durch einen pauschalen Abschlag von dem in der Marktprämie anzulegenden Wert in Höhe von 20 Prozent finanziell so unattraktiv ausgestaltet, dass die sogenannte Ausfallvergütung für die Anlagen über einen längeren Zeitraum keine wirtschaftliche Option darstellt und somit kein Anreiz besteht, diese Option länger als in Notsituationen unbedingt erforderlich zu nutzen. Die Differenz des Förderanspruches in der Ausfallvergütung gegenüber dem Förderanspruch in der Marktprämie von 20 Prozent beträgt ein Vielfaches der unter dem EEG 2012 bestehenden Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktprämie. Bereits im EEG 2012 reichte der vergleichsweise geringe Zusatzanreiz in der Marktprämie aus, um Anlagen, die die Direktvermarktung realisieren konnten, zu einem Wechsel in die Direktvermarktung zu motivieren.

Der Ausfallvergütung kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Finanzierung neuer Anlagen zu, da hierdurch für die Ermittlung der Finanzierungsbedingungen durch die Banken auch bei einem möglichen Ausfall des Direktvermarktungsunternehmers vorausgesetzt werden kann, dass ein – wenn auch erheblich reduzierter – Zahlungsfluss sogar bei einem vorübergehenden Ausfall der Direktvermarktung gesichert ist und somit die Überbrückung bis zum Wiedereinstieg in die Direktvermarktung auch in solchen Notfallsituationen gesichert ist. Die Ausfallvermarktung trägt damit dazu bei, die Finanzierungskosten einer verpflichtenden Direktvermarktung und damit die erforderlichen Förderkosten unter dem EEG zu begrenzen.

Mit der Notfallfalloption der Ausfallvermarktung wird dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2014 über die „Eckpunkte für die Reform des EEG“ Rechnung getragen. Das vom Kabinetts

beschlossene Eckpunktepapier stellt fest, dass bei Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Besorgnis besteht, dass die verpflichtende Direktvermarktung zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führen könnte, da die Einnahmen etwa bei Ausfall eines Direktvermarkters nicht durchgehend gesichert sind. Vor diesem Hintergrund kündigt das Eckpunktepapier an, einen Ausfallmechanismus einzuführen, nach dem Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, ihren Strom einem „Ausfallvermarkter“ andienen können und hierfür 80 Prozent des Wertes, den sie insgesamt in der Marktprämie erzielt hätten, erhalten. Hierdurch besteht gemäß dem Eckpunktepapier ein starker ökonomischer Anreiz, diesen Ausfallmechanismus nur im Notfall in Anspruch zu nehmen.

Zu § 22e

Der Absatz 1 stellt klar, dass eine Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d zwingend voraussetzt, dass der Strom von dem Netzbetreiber physikalisch und kaufmännisch abgenommen worden sein muss. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 EEG 2012.

Zu § 23

Die Förderung der Wasserkraft im EEG steht naturgemäß im Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und Ressourcenschonung auf der einen und dem Natur- und Gewässerschutz auf der anderen Seite. Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen können zum Teil erhebliche Eingriffe in die Gewässerökologie bewirken. Der Konflikt zwischen den sich zum Teil widersprechenden Zielstellungen ist bislang und ist auch künftig dahingehend aufzulösen, dass die Wasserkraftnutzung nur dann durch das EEG gefördert wird, wenn die maßgeblichen gewässerökologischen Anforderungen eingehalten werden. Umgekehrt ist auszuschließen, dass im Rahmen des EEG eine finanzielle Förderung für Strom aus Anlagen gewährt wird, deren Errichtung oder Betrieb im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben steht. In der historischen Entwicklung des EEG wurde dies – auch mangels hinreichender Vorgaben im Fachrecht – durch die Regelung gewässerökologisch motivierter Fördervoraussetzungen umgesetzt. Inzwischen gibt es seit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz – WHG] vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) eine bundeseinheitliche Regelung der maßgeblichen fachrechtlichen Anforderungen, die von Gewässernutzungen wie der Wasserkraft einzuhalten sind. Diese Normen gewährleisten, dass keine Wasserkraftanlage errichtet und betrieben wird, die im Widerspruch zu gewässerökologischen Vorgaben steht.

Vor diesem Hintergrund wird im Sinne der Konsistenz des EEG und der klaren Abgrenzung zwischen der rechtlichen Ausgestaltung des Förderregimes und den ordnungsrechtlichen Anforderungen zum einen die Regelung zur Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung für Ertüchtigungen bestehender Wasserkraftanlagen in Absatz 2 auf das Ziel des EEG ausgerichtet, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen. Zum anderen wird der Fördertatbestand an das Vorliegen der wasserrechtlichen Zulassung für die Ertüchtigungsmaßnahme geknüpft, und es werden die seit Inkrafttreten des novellierten WHG nur noch deklaratorischen Absätze 4 bis 6 aufgehoben. Dies vermeidet redundante Regelungen zum Fachrecht im EEG, ohne dass der Grundsatz berührt wird, dass nur gewässerökologisch vertretbare Wasserkraftanlagen durch das EEG gefördert werden sollen.

Zu Absatz 1

Die Änderung ist zum einen redaktioneller Natur, indem der Begriff „Vergütung“ durch den im Rahmen der finanziellen Förderung maßgeblichen Begriff „anzulegender Wert“ ersetzt wird. Zum anderen werden die Fördersätze wie bei den übrigen Energieträgern an die bereits im EEG 2012 angelegte Degression angepasst. Die degressionsbereinigten anzulegenden Werte beinhalten zudem die eingepreisten Direktvermarktungskosten in Höhe von 0,2 Cent/kWh. Diese eingepreisten Direktvermarktungskosten ersetzen bei der Direktvermarktung des Stroms die für neue Anlagen entfallene Managementprämie.

Zu Absatz 2

Nach dem neu gefassten Fördertatbestand für die Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen in Absatz 2 setzt die Inanspruchnahme einer Förderung voraus, dass an der Anlage eine wasserbehördlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme durchgeführt wird, die zu einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens führt. Somit sind künftig Ertüchtigungsmaßnahmen nur nach Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde förderfähig. Diese kann folglich die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen der §§ 33 bis 35 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG prüfen. Als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber dient die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung.

Im Übrigen müssen Anlagenbetreiber gegenüber ihrem Netzbetreiber in geeigneter Form nachweisen, dass die Ertüchtigungsmaßnahme zu einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage bzw. zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens geführt hat. Eine Erhöhung des Leistungsvermögens liegt vor, wenn aktive Maßnahmen ergriffen werden, die die technische Funktionsfähigkeit der Anlage so verbessern, dass eine erhöhte Stromausbeute erzielt werden kann. Eine erhöhte Stromausbeute setzt voraus, dass nach der Ertüchtigungsmaßnahme insgesamt mehr Strom erzeugt wird. Auch unter Berücksichtigung etwaiger Einbußen durch wasserrechtlich vorgegebene ökologische Anpassungsmaßnahmen muss die Strom-

erzeugung höher liegen als vor der Ertüchtigungsmaßnahme. Im Übrigen sind weiterhin die in der Begründung zum EEG 2012 beispielhaft genannten Maßnahmen solche zur Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage (BR-Drs. 341/11, S.134). Nähere Konkretisierungen zum Inhalt und zur Nachweisführung der Voraussetzungen einer Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens von Wasserkraftanlagen sind im Übrigen Gegenstand des Hinweises der Clearingstelle zu Anwendungsfragen des § 23 Absatz 2 EEG 2012 (Hinweis 2012/24).

Zu Absatz 3

Die Bestimmung ist bis auf die Anpassung des für die Ertüchtigungsmaßnahme maßgeblichen Zeitpunkts an das Inkrafttreten des Gesetzes in Satz 2 identisch mit § 23 Absatz 3 EEG 2012.

Zur Aufhebung der Absätze 4 bis 6

Durch die Aufhebung der Absätze 4 und 6 wird flankierend zur Änderung der Fördervoraussetzungen für Bestandwasserkraftanlagen das Verhältnis zum Wasserhaushaltsgesetz klargestellt. Nach Absatz 4 a.F. setzte die Inanspruchnahme einer Vergütung nach § 23 EEG die Einhaltung der gewässerökologischen Anforderungen der §§ 33 bis 35 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG voraus. Nach Absatz 5 a.F. galt ein Standortkriterium, wonach ein Vergütungsanspruch für neue Anlagen nur bestand, wenn die Anlage im Zusammenhang mit einer bestehenden oder zu anderen Zwecken als der Wasserkraftnutzung neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist. Nach Absatz 6 a.F. konnte für neu zu errichtende Speicherkraftwerke eine Vergütung nur in Anspruch genommen werden, wenn sie an einem bestehenden Speicher oder einem bestehenden Speicherkraftwerk errichtet worden sind.

§ 23 Absatz 4 bis 6 EEG a.F. hatte rein deklaratorischen Charakter. Die gewässerökologischen Anforderungen des WHG beanspruchen als zwingendes öffentliches Recht ungeachtet der Vergütungs- bzw. Förderregelung im EEG Geltung. Die Standortkriterien der Absätze 5 und 6 a.F. werden durch das Verschlechterungsverbot für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG abgedeckt, das den Neubau von Staustufen, Wehranlagen und Speichern bzw. Speicherkraftwerken ohnehin verhindert. Die Vorgaben können somit im Sinne einer konsistenten Förderregelung aufgehoben werden, ohne dass dadurch nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Situation der Gewässer an tatsächlichen oder potentiellen Wasserkraftstandorten zu befürchten ist.

Die Aufhebung des Absatz 6 hat keinen Einfluss auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Speicherkraftwerke eine Förderung in Anspruch nehmen können.

Zu den §§ 24 bis 26

Mit den Änderungen wird die Förderung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas an die im EEG bereits angelegte Degression angepasst. Die anzulegenden Werte in den §§ 24 bis 26 EEG 2014 werden gegenüber den im EEG 2012 für das Jahr 2012 festgeschriebenen Fördersätzen um jährlich 1,5 Prozent auf die degressionsbereinigten Werte zum 1. Januar 2015 verringert, die bereits ab dem 1. August 2014 für neu in Betrieb genommene Anlagen anzuwenden sind. Die degressionsbereinigten anzulegenden Werte beinhalten zudem eingepreiste Direktvermarktungsmehrkosten für Deponiegas, Klärgas und Grubengas in Höhe von 0,2 Cent/kWh. Diese eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten ersetzen bei der Direktvermarktung des Stroms die für neue Anlagen entfallene Managementprämie. Die übrigen Änderungen in den §§ 24 bis 26 stellen sprachliche Anpassungen an den neuen Vorrang der Direktvermarktung dar.

Zu § 27

Für Strom aus Biomasse wird die einsatzstoffbezogene Förderung gegenüber dem EEG 2012 weitgehend beendet. Insbesondere gewährt § 27 keine zusätzliche einsatzstoffbezogene Förderung mehr für den Einsatz von Energiepflanzen wie Mais. Einsatzstoffbezogene Sonderfördertatbestände finden sich nur noch für Bioabfallvergärungsanlagen nach § 27a und für kleine Gülleanlagen nach § 27b. Insgesamt wird § 27 redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG angepasst.

Zu Absatz 1

Mit den Änderungen in Absatz 1 werden die anzulegenden Werte an das ab 2015 geltende Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in die neuen anzulegenden Werte eingepreist. Zudem werden die anzulegenden Werte degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression der im EEG 2012 festgelegten Fördersätze nachvollzogen.

Zu Absatz 2

Mit der Streichung des bisherigen § 27 Absatz 2 entfällt zukünftig die sogenannte einsatzstoffbezogene Vergütung nach Einsatzstoffklasse I (nachwachsende Rohstoffe) und Einsatzstoffklasse II (ökologisch wertvolle Einsatzstoffe) für Strom aus fester und gasförmiger Bio-

masse. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber haben auch bei einem Einsatz von Einsatzstoffen nach den bisherigen Anlagen 2 und 3 der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zukünftig nur noch Anspruch auf die Grundvergütung nach Absatz 1. Mit der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung wird der weitere Ausbau der Biogaserzeugung auf kostengünstige Substrate, insbesondere Rest- und Abfallstoffe, konzentriert. Damit wird dem weiteren Ansteigen der Kosten für die Stromerzeugung aus Biogas entgegengewirkt, denn der bisherige Zubau konzentrierte sich auf hoch vergütete Biogaserzeugung insbesondere aus landwirtschaftlich erzeugten Biogassubstraten wie Mais.

Der neue Absatz 2 beschränkt den Anspruch auf finanzielle Förderung für neue Biomasseanlagen unter § 27 auf die Hälfte der in einem Kalenderjahr mit der installierten elektrischen Leistung der Anlage theoretisch erzeugbare Strommenge. Künftig sollen nur noch Anlagen, die ihre Stromerzeugung aus Biogas an den Bedürfnissen des Strommarktes ausrichten können und ihre Stromerzeugung insbesondere in Stunden hoher Strompreise verlagern können, nach § 27 und § 27a förderfähig sein. Die hierfür benötigte flexible Stromerzeugungskapazität neuer Biogasanlagen wird dadurch sichergestellt, dass ein Förderanspruch nur noch bis zur Hälfte der theoretisch möglichen Bemessungsleistung besteht. Aufgrund dieser Begrenzung der kalenderjährlich förderfähigen Strommenge besteht z.B. für eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 1 MW ein Anspruch auf finanzielle Förderung lediglich für die Strommenge, die in 8760 Stunden eines Jahres mit einer elektrischen Erzeugungsleistung von 500 kW erzeugt werden könnte. Werden darüber hinausgehende Strommengen erzeugt, so besteht für diese weiterhin ein Anspruch auf vorrangige physikalische Abnahme, vorrangigen Transport und vorrangige Verteilung nach § 8, jedoch entfällt insoweit jeglicher Anspruch auf eine finanzielle Förderung. Neben der Förderung für die Hälfte des erzeugbaren Stroms besteht ein Anspruch auf den Kapazitätzuschlag nach § 27d.

Absatz 2 gilt nicht für kleine Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von unter 100 Kilowatt.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen. Der bisherige § 27 Absatz 3 ist mit der Umstellung auf das Fördersystem der verpflichtenden Direktvermarktung nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 4 entfällt ersatzlos. Die Verpflichtung im EEG 2012 Anlagen zur Mindestwärmenutzung oder zur ersatzweisen Nutzung von mindestens 60 Masseprozent Gülle hatte insbesondere das Ziel, auch bei Anlagen, die einen hohen Anteil nachwachsender Rohstoffe zur Stromerzeugung einsetzen, den Klimaschutzbeitrag noch stärker zu betonen. Aufgrund der Beendigung der gesonderten erhöhten Förderung nachwachsender Rohstoffe in Biomasse-

seanlagen und einer damit verbundenen Umstellung der neuen Anlagen auf Abfall- und Reststoffe ist der Klimaschutzbeitrag dieser Anlagen gegenüber Nawaro-Anlagen ohnehin bereits günstig, so dass auf eine verpflichtende Mindestwärmenutzung verzichtet wird.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 5, allerdings wird der sogenannte Maisdeckel gestrichen. Da für Neuanlagen keine Einsatzstoffförderung für Maissubstrate mehr gewährt wird, besteht für eine Deckelung des Maiseinsatzes bei Neuanlagen kein Bedarf mehr. Dies dient auch der Vereinfachung des EEG. Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Bestandsanlagen, die weiterhin eine Einsatzstoffvergütung für Mais erhalten, gilt der Maisdeckel nach dem EEG 2012 weiter fort.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 6 EEG 2012 und wird ebenfalls redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG angepasst. Außerdem wird die bisherige Nummer 1 gestrichen, die eine Nachweisführungsregelung für die unter diesem Gesetz nicht mehr gewährte einsatzstoffbezogene Vergütung enthielt.

Zu Absätzen 5 und 6

Die neuen Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen § 27 Absatz 7 und 8 EEG 2012 und werden ebenfalls redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG angepasst.

Zu § 27a

§ 27a wird insgesamt redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG angepasst.

Mit den Änderungen in § 27a Absatz 1 werden die anzulegenden Werte an das ab 2015 geltende Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in die neuen anzulegenden Werte eingepreist. Zudem werden die anzulegenden Werte degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression der im EEG 2012 festgelegten Fördersätze nachvollzogen.

Der bisherige § 27a Absatz 2 entfällt, da mit der Umstellung auf das Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung die bisherige Regelung zur verpflichtenden Direktvermarktung für neue Biogasanlagen ab 750 Kilowatt installierter Leistung nicht mehr erforderlich ist.

Die neuen § 27a Absatz 2 bis 4 entsprechen weitgehend den bisherigen § 27a Absatz 3 bis 5 und werden ebenfalls an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG und an die Änderungen in § 27 angepasst. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 27 über den § 27 Absatz 4 wird um einen Anwendungsverweis auf den neuen § 27 Absatz 2 ergänzt.

Zu § 27b

§ 27b wird insgesamt redaktionell an die geänderte Fördersystematik der §§ 16 ff. EEG angepasst.

Mit den Änderungen in § 27b Absatz 1 wird der anzulegende Wert an das ab 2015 geltende Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung angepasst. Die bislang in der optionalen gleitenden Marktprämie gewährte Managementprämie von 0,225 Cent/kWh (ab dem Jahr 2015) für steuerbare erneuerbare Energien wird nunmehr in Höhe von 0,2 Cent/kWh in den neuen anzulegenden Wert eingepreist. Zudem wird der anzulegende Wert degressionsbereinigt neu formuliert und hierdurch die seit dem Jahr 2013 eingetretene Degression des im EEG 2012 festgelegten Fördersatzes nachvollzogen. Die Neufassung des Absatz 1 Nummer 3 ist wegen der Streichung der Anlagen 1 bis 3 der Biomasseverordnung erforderlich und bedeutet inhaltlich keine Änderung.

Zu § 27c

Die Streichung des bisherigen § 27c Absatz 2 sowie der bisherigen Anlage 1 zum EEG 2012 beruht auf der zur Kostenbegrenzung erforderlichen Beendigung der zusätzlichen Förderung der Gasaufbereitung für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Der bisherige § 27c Absatz 3 entfällt, da mit der Umstellung auf das Fördersystem der vorrangigen Direktvermarktung die bisherige Regelung zur verpflichtenden Direktvermarktung für neue Biogasanlagen ab 750 kW installierter Leistung nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 27d

Die Begrenzung der finanziell förderfähigen Bemessungsleistung nach § 27 Absatz 2 auf maximal 50 Prozent der installierten Leistung stellt sicher, dass alle neu zu errichtenden Biogasanlagen bei der Stromerzeugung aus Biogas flexibel verfügbare Erzeugungskapazitäten für eine am Bedarf orientierte Stromerzeugung bereitstellen. In Ergänzung zur der strom-

mengenmäßig begrenzten finanziellen Förderung nach § 27 oder 27a, die der Deckung regelmäßig anfallender Kosten der Biomasseerzeugung und der kontinuierlichen Stromerzeugung aus Biomasse dienen, deckt der Kapazitätzuschlag in Höhe von 40 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr durchschnittlich zu erwartende Kosten für die Errichtung und Vorhaltung zusätzlicher flexibel verfügbarer Stromerzeugungskapazität sowie von ggf. notwendigen Gas- und Wärmespeichern ab. Solange die Fördervoraussetzungen nach § 27 bzw. § 27a erfüllt sind, kann der Kapazitätzuschlag für die gesamte Förderdauer der Anlage gewährt werden. Die Höhe des Kapazitätzuschlags ist so bemessen, dass die über die gesamte Förderdauer regelmäßig anfallenden Mehrkosten für die Bereitstellung flexibler Stromerzeugungskapazität im Umfang von bis zu 50 Prozent der installierten Leistung unter Berücksichtigung angemessener Vermarktungsmehrerlöse aus der Direktvermarktung des Stroms an den Strommärkten gedeckt werden können. Der Kapazitätzuschlag wird auf die gesamte installierte Leistung in Kilowatt elektrisch bezogen. Damit wird eine möglichst einfache und transparente Festsetzung der Zuschlagshöhe sichergestellt. § 27d findet keine Anwendung auf kleine Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von unter 100 Kilowatt.

Zu § 28

Die Höhe der Grundförderung für Geothermieanlagen bleibt grundsätzlich unverändert. Der anzulegende Wert steigt jedoch um 0,2 Cent/kWh, da durch die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung die Managementprämie für Neuanlagen entfällt. Um die zusätzlichen Vermarktungskosten, die mit der Direktvermarktung verbunden sind, abzudecken, wird der anzulegende Wert um die Höhe der entfallenen Managementprämie angehoben.

Der bisher in Absatz 2 geregelte Petrothermalbonus wird ersatzlos gestrichen. Petrothermale Projekte befinden sich noch im Forschungsstadium. Mit der Realisierung von wirtschaftlichen petrothermalen Projekten und einer damit einhergehenden Nutzung des petrothermalen Bonus ist kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen, da die Kostenrisiken aufgrund des Forschungscharakters der Projekte noch sehr hoch sind. Der Petrothermalbonus im EEG kann vor diesem Hintergrund gestrichen werden. Petrothermale Forschungsprojekte können über die vorhandenen Forschungsprogramme gefördert werden. Hiermit wird zugleich der Auftrag des Koalitionsvertrags, die Bonusregelungen im EEG zu überprüfen und weitgehend zu streichen, umgesetzt.

Zu § 29

Die Neufestlegung der Grund- und Anfangsvergütung in Absatz 1 und 2 berücksichtigt die Entwicklung der Kostenstruktur bei Windenergie an Land seit der letzten Novelle. Außerdem werden die zusätzlichen Kosten aus der Vermarktung des Stroms nicht mehr über die gesonderte Managementprämie vergütet, sondern sind integraler Bestandteil der Vergütung für Windenergieanlagen.

Im bisherigen Regelwerk variiert der Zeitraum der Anfangsvergütung zwischen fünf Jahren für Anlagen, deren Ertrag 150 Prozent des Referenzertrags erreicht, und 20 Jahren für Anlagen, deren Ertrag 82,5 Prozent des Referenzertrags erreicht. Die Analyse des tatsächlichen Zubaus der Windenergie an Land hat gezeigt, dass ein wesentlicher Zubau an Standorten mit einem Ertrag unter 82,5 Prozent des Referenzertrages erfolgt. Dagegen ist der Zubau im Bereich von Standorten mit einem Ertrag über 130 Prozent des Referenzertrages sehr begrenzt. Um die Standortsteuerung kosteneffizienter zu gestalten und zugleich einen Anreiz zur Bebauung guter und sehr guter Standorte zu geben, soll die Standortdifferenzierung nun zwischen 130 Prozent und 77,5 Prozent des Referenzertrages erfolgen. Zudem sollen die im unteren Bereich dieses Intervalls überproportional ansteigenden Investitionskosten berücksichtigt werden.

Die neue Systematik sieht vor, dass sich für jede Anlage der Zeitraum der Anfangsvergütung um einen Monat je 0,60 Prozent des Referenzertrags verlängert, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Für eine Anlage mit einem Ertrag unterhalb von 95 Prozent des Referenzertrags verlängert sich der Zeitraum zusätzlich um einen Monat je 0,19 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag 95 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Bei jedem Berechnungsschritt ist auf ganze Monate zu runden (Kaufmännische Rundung).

Zur Verdeutlichung werden hier zwei Zahlenbeispiele angeführt:

- Für eine Anlage, deren Ertrag 110 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um 33 Monate auf insgesamt 93 Monate (Rechenweg: $(130 - 110) / 0,6 = 33,3$).
- Für eine Anlage, deren Ertrag 90 Prozent des Referenzertrags entspricht, verlängert sich der Zeitraum der Anfangsvergütung um $67 + 26 = 93$ Monate auf insgesamt 153 Monate (Rechenweg: $(130 - 90) / 0,6 = 66,7$ und $(95 - 90) / 0,19 = 26,3$).

Weitere Beispiele können folgender Tabelle entnommen werden:

Verhältnis von Ertrag und Referenzertrag	Zeitraum der Anfangsvergütung
77,5 Prozent	240 Monate
80 Prozent	222 Monate
90 Prozent	153 Monate
100 Prozent	110 Monate
110 Prozent	93 Monate
120 Prozent	77 Monate
130 Prozent	60 Monate
140 Prozent	60 Monate
150 Prozent	60 Monate

Zu § 30

Der Repowering-Bonus entfällt. Bereits im Zeitraum von 2004 bis 2008 sind Repowering-Projekte realisiert worden, ohne dass es einen Repowering-Bonus gegeben hätte. Dies zeigt, dass die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte nicht grundsätzlich vom Repowering-Bonus abhängt. In der Tat ergibt sich die Vorteilhaftigkeit leistungsstärkerer Windenergieanlagen in erster Linie durch eine höhere Energieausbeute, die in der Konsequenz zu höheren Einnahmen führt. Ein zusätzlicher Repowering-Bonus kann insbesondere bei windstarken Standorten zur Überförderung der Windenergie an Land führen und den Verbraucher unnötig belasten. Hinzu kommt, dass durch den technischen Fortschritt bei Entwicklung und Fertigung die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen im Laufe der Zeit kostengünstiger geworden ist. Auch die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung der Altanlagen werden als verhältnismäßig gering eingeschätzt und rechtfertigen die Bonuszahlung nicht, zumal für den Verkauf der Altanlagen unter Umständen auch noch Restwerte erzielt werden können.

Zu § 31

Bei der Neufestlegung der Fördersätze im Basismodell (Absatz 1) sowie Stauchungsmodell (Absatz 2) ist die Entwicklung der Kostenstruktur bei Windenergie auf See eingeflossen. Außerdem werden die zusätzlichen Kosten aus der Vermarktung des Stroms nicht mehr über die gesonderte Managementprämie vergütet, sondern sind integraler Bestandteil der Vergütung für Windenergieanlagen.

Der neue eingefügte Absatz 2 Satz 3 dient der Klarstellung des geltenden Rechts. Der Begriff der Wassertiefe wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum EEG definiert.

Absatz 5 wird gestrichen. Die Regelung war in der Vergangenheit erforderlich, weil die Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) aufgrund der fehlenden Ausschlusswirkung nur eine sehr begrenzte Steuerungswirkung hatte. Da die Raumordnung für die AWZ nunmehr eine Ausschlusswirkung für Schutzgebiete beinhaltet, kann die Regelung des § 31 Absatz 5 gestrichen werden, ohne dass hierdurch die Möglichkeit entstände in Schutzgebieten Windenergieanlagen zu erreichen.

Zu § 32

Die Fördersätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie sind in den letzten Jahren stark gesunken. Derzeit liegen die Fördersätze unterhalb der Stromgestehungskosten für neue Photovoltaikanlagen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Photovoltaikanlagen ist daher derzeit nur möglich, wenn ein Teil des Stroms für den Eigenverbrauch genutzt wird. Vor dem Hintergrund der Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage verringert sich auch die Wirtschaftlichkeit von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Um einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen weiterhin gewährleisten zu können, wird die Förderhöhe an diese Entwicklung angepasst.

Der Eigenverbrauch von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW wird mit der EEG-Umlage belastet. Um die Wirtschaftlichkeit zu wahren, wird diese Belastung über eine Anhebung der Förderung der eingespeisten Energie anteilig kompensiert. Nach den vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist bei Photovoltaikanlagen größer 10 kW bis 1 MW ein Eigenverbrauchsanteil von etwa 10 Prozent für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen notwendig, da die Vergütung unterhalb der Stromgestehungskosten liegt. Die Schlechterstellung, die aus der Belastung dieses Eigenverbrauchsanteils durch die EEG-Umlage erfolgt, wird durch einen Aufschlag von 0,4 Cent/kWh kompensiert. Darüber hinausgehende Anteile des Eigenverbrauchs werden mit der EEG-Umlage belastet und diese Belastung wird nicht kompensiert.

Die mit der verpflichtenden Direktvermarktung verbundenen Vermarktungskosten werden in die anzulegenden Werte einbezogen. Soweit die Photovoltaikanlagen nicht die Direktvermarktung nutzen, werden die eingepreisten 0,4 Cent/kWh nach § 22e abgezogen.

Zu § 33

Durch § 33 werden die Voraussetzungen geschaffen, um erstmals die Förderhöhe für eine Erneuerbare-Energien-Technologie über Ausschreibungen zu bestimmen. Dies ist ein erster Schritt zu einem Systemwechsel. Mittelfristig soll dann in einem zweiten Schritt auch die

Förderhöhe für andere Erneuerbare-Energien-Technologien wettbewerblich ermittelt werden (§ 1a Absatz 4 EEG 2014). Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen, die ein solcher Systemwechsel mit sich bringt, wird zunächst im Rahmen eines Pilotvorhabens die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Das Ausschreibungsdesign muss insbesondere gewährleisten, dass die Ziele im Hinblick auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Dabei soll eine möglichst breite Akteursvielfalt gewährleistet bleiben.

Durch die Ausschreibungen sollen die Förderhöhen erstmals in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt werden. Die Pilotausschreibung bezieht sich mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf eine Technologie, die aufgrund ihrer technologischen und ökonomischen Eigenschaften in besonderem Maße für Ausschreibungen geeignet ist. Dieses Technologiesegment weist im Vergleich zu anderen erneuerbaren Erzeugungstechnologien relativ kurze Planungs- und Genehmigungszeiträume mit vergleichsweise geringen spezifischen Investitionen im Planungsprozess auf. Dies ist für die Beurteilung der Ausschreibungsergebnisse vorteilhaft. Die Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden die Grundlage, um anschließend die Förderhöhe für andere Erneuerbare-Energien-Technologien im Rahmen von Ausschreibungen wettbewerblich zu ermitteln. Ziel ist es dabei, die Förderkosten im Rahmen der Energiewende durch Ausschreibungen zu senken.

Bis zur Einführung des Ausschreibungssystems zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird in einer Übergangszeit noch eine gesetzlich festgelegte Förderung nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 gewährt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach Maßgabe näherer Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 64 durchzuführen. Dabei kann die Bundesnetzagentur eine finanzielle Förderung für die erzeugte Strommenge (Arbeit) oder für die installierte Leistung (Kapazität) vorsehen. Die Details hierzu kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 regeln.

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 bekannt. Das konkrete Ausschreibungsverfahren wird in der Rechtsverordnung festgelegt. § 33 legt lediglich die Grundzüge der Ausschreibung fest, so werden die Teilnehmer der Ausschreibung in der Regel aufgefordert, auf den jeweils „anzulegenden Wert“ zu bieten, d. h. die aus ihrer Sicht für die jeweils ausgeschriebene Erzeugungskapazität erforderliche Einnahmen, die sich zusammensetzen aus den durch Direktvermarktung durch-

schnittlich monatlich zu erzielenden Erlösen und der zusätzlichen finanziellen Förderung, die unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 von den Netzbetreibern in der Regel als gleitende Marktprämie gemäß § 22 an die Anlagenbetreiber zu entrichten ist. Die Höhe des für die jeweils ausgeschriebene Erzeugungskapazität anzulegenden Wertes richtet sich nach den Geboten, die jeweils den Zuschlag erhalten haben.

Der Gewinner einer Ausschreibung, der für sein Gebot einen Zuschlag erhalten hat, bekommt eine Förderberechtigung in Höhe des so ermittelten anzulegenden Wertes. Der genaue Ablauf, der Inhalt und das Verfahren der Ausschreibungen werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch eine Rechtsverordnung nach § 64 festgelegt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 nur dann, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen von Ausschreibungen durch Zuschlag vergebenen worden sind, und die weiteren Anforderungen für die finanzielle Förderung nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 erfüllt. Dies schließt nach § 33 Absatz 2 Nummer 4 auch alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen (wie §§ 6, 15 oder 15a EEG 2014) mit ein. Nach § 33 Absatz 3 kann nach sechs Monaten nach der erstmaligen Bekanntmachung einer Ausschreibung nur diejenige Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung für Strom aus einer neu in Betrieb genommenen Freiflächenanlage erhalten, die über eine im Rahmen einer Ausschreibung vergebenen Förderberechtigung verfügen. Wie die Erteilung des Zuschlags und die konkrete Förderberechtigung ausgeschaltet sein werden, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 regeln. Neben der Förderberechtigung müssen jedoch alle weiteren in § 33 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen erfüllt sein.

So wird gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 2 der Strom aus Freiflächenanlagen nur dann gefördert, wenn sich die Freiflächenanlagen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden. Weitere zusätzliche Flächenkriterien können vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Rechtsverordnung nach § 64 festgelegt werden.

Daneben besteht nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 nur dann ein Anspruch auf einer Förderung nach § 33, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom ins Netz eingespeist worden ist und der Strom nicht selbst verbraucht wird. Die Wechselrichter- und sonstige Leitungsverluste sind hiervon ausgenommen. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch eine Mischfinanzierung mit einem Eigenverbrauchsanteil sehr niedrige wettbewerbsverzerrende Gebote abgeben können.

§ 33 Absatz 2 Nummer 4 stellt klar, dass auch alle anderen im EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Stellung des § 33. Demnach müssen sich die Freiflächenanlagen mit technischen Einrichtungen nach § 6 ausgestattet sein und z.B. auch nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung beim Anlagenregister registrieren lassen, um eine finanzielle Förderung zu erhalten. Diese Freiflächenanlagen sind damit registrierte Anlagen und werden nach § 20e Absatz 1 bis 4 beim atmenden Deckel und beim absoluten Deckel für Photovoltaikanlagen nach § 20e Absatz 5 eingerechnet.

Durch die Ausschreibung soll grundsätzlich nur der anzulegende Wert ermittelt werden. Nach der Zuschlagserteilung im Rahmen der Ausschreibung soll die Förderung der Freiflächenanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, nach den Regeln des EEG ablaufen. Dies bedeutet, dass für Freiflächenanlagen ein Anspruch auf eine Marktprämie nach § 22 unter den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen besteht und auch die Möglichkeit eine Ausfallvergütung nach § 22c in Anspruch zu nehmen, den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern offen steht.

Durch § 33 Absatz 2 Nummer 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 64 wird zudem das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit eröffnet im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 weitere Anspruchsvoraussetzungen festzulegen und von den in EEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen abzuweichen.

Zu Absatz 3

Nach § 33 Absatz 3 reduziert sich der anzulegende Wert für die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Anlagen, die erst sechs Monaten nach der erstmaligen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens in Betrieb gehen, auf Null. Dies begründet sich darin, dass innerhalb einzelner Technologien bzw. eines Technologiesegments ein Ausschreibungssystem nicht parallel zu einem System von administrativ festgelegten Einspeisevergütungen oder Prämien bestehen sollte. Andersfalls könnten potenzielle Bieter durch die Existenz eines Parallelsystems von vornherein von der Angebotsabgabe abgehalten werden, was die Wettbewerbsintensität bei der Vergabe reduzieren und entsprechende Kostensteigerungen aus Verbrauchersicht bewirken kann.

Deshalb ist vorgesehen, dass die finanzielle Förderung nach § 32 sechs Monate nach der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens beendet wird. Ab diesem Zeitpunkt löst das System der durch Ausschreibungen ermittelten Förderhöhen das System der gesetzlich bestimmten Förderhöhen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 ab. Die sechs Monate sind notwendig, um den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, die noch auf der Grundlage des Fördersystems

nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 ihre Freiflächenanlagen geplant haben, diese noch errichten können. Zudem soll so verhindert werden, dass es auf dem Freiflächenmarkt zu einem Fadenriss kommt, denn es ist damit zu rechnen, dass die ersten Ausschreibungen mehrere Monate dauern werden und auch die Realisierung der ersten Projekte, die einen Zuschlag erhalten haben, erst mit einem gewissen Zeitverzug erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Bundesnetzagentur, das Ergebnis des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Höhe der anzulegenden Werte zu veröffentlichen. Außerdem wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, den jeweils betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer konkreten Anlage und den für diese Anlage anzulegenden Wert mitzuteilen. Dies ist wichtig, weil den Netzbetreibern bekannt sein muss, für welche Anlage die Anlagenbetreiber eine Förderberechtigung besitzen und in welcher Höhe jeweils ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung besteht.

Zu Nummer 10 (§ 34 EEG)

Die Änderung von § 34 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung.

Zu Nummer 11 (§ 35 EEG)

Die Änderungen von § 35 sind ebenfalls redaktionelle Folgeänderungen, die im Wesentlichen auf die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zurückgehen.

Zu Nummer 12 (§ 36 EEG)

Die Änderungen in § 36 sind redaktionelle Folgeänderungen, die im Wesentlichen auf die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zurückgehen.

Zu Nummer 13 (§ 37 EEG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Die Vermutungsregelung dient einer nachvollziehbaren und lückenlosen Erfassung der letztverbrauchten Energiemengen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die physikalische

Entnahme aus Bilanzkreisen im Regelfall einer Lieferung an Letztverbraucher entspricht. Ohne weitere Darlegungen handelt es sich dabei aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber im Zweifel um Lieferungen des Bilanzkreisverantwortlichen an einen Letztverbraucher. Dies gilt in gleicher Weise auch für Unterbilanzkreise. Soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Vermutung nicht widerlegt, muss er sich die aus seinem Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegebene Energiemengen als seine Lieferungen an Letztverbraucher zurechnen lassen und die EEG-Umlage zahlen. Zur Widerlegung der Vermutung muss der Bilanzkreisverantwortliche substantiiert darlegen, aus welchen Gründen keine umlagepflichtige Lieferung seinerseits vorliegt.

Die Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Meldung ihrer tatsächlichen Liefermengen nach § 49 und zur Zahlung der EEG-Umlage nach Satz 1 bleiben von der Vermutungsregelung unberührt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

In der Vergangenheit sind Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage durch Lieferanten wiederholt nicht beglichen worden. Dadurch sind dem EEG-Konto Zahlungsausfälle in Millionenhöhe entstanden. Im Insolvenzfall sind die ausstehenden Forderungen regelmäßig nicht mehr einbringbar und gehen damit dauerhaft zu Lasten der übrigen Umlageverpflichteten.

Zwar verfügen die Netzbetreiber in Bezug auf Forderungen aus der Netznutzungsabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung über Instrumente, mit denen sie säumigen Lieferanten begegnen können. Diese Instrumente bestehen z.B. in der Erhebung von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen und letztlich in der Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags bzw. des Bilanzkreisvertrags, welche für den Energielieferanten ein Ende der Betätigung in dem betreffenden Netzgebiet respektive in der betreffenden Regelzone zur Konsequenz hat. Im Hinblick auf Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber aus der EEG-Umlage fehlen derartige Instrumentarien hingegen bislang.

Die Übertragungsnetzbetreiber können die Forderungen aus der EEG-Umlage gegenüber den Umlageverpflichteten im Regelfall erst dann in Rechnung stellen, wenn die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihren Meldepflichten nach § 49 EEG nachkommen und die gelieferten Energiemengen mitteilen. Durch Nichtvornahme oder Verzögerung entsprechender Meldungen könnten daher die Zahlungspflichten mit vergleichbaren Wirkungen zu Lasten der übrigen Umlagezahler umgangen werden.

Diese Regelungslücken werden durch die Kündigungsmöglichkeit des Bilanzkreisvertrages geschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Änderung von Absatz 3 ist nach der Einengung des Begriffs Eigenverbrauch zum 1. Januar 2012 ein weiterer Schritt weg von der Sonderrolle des Eigenverbrauchs. Hintergrund für diesen Schritt sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie ein steigender Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angereizt wird. [*Hinweis: Die weitere Begründung wird nachgetragen*]

Zu Buchstabe d (Absatz 3 a)

Absatz 3a ermöglicht den Übertragungsnetzbetreibern, sich unter Umständen auch für Eigenverbrauchsmengen relevante Daten von den Hauptzollämtern und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermitteln zu lassen und mit den nach § 49 Satz 3 erhaltenen Daten abzugleichen. Dies soll es den Übertragungsnetzbetreiber erleichtern, eine mögliche Umlagepflichtigkeit von Eigenverbrauchskonstellationen nach diesem Gesetz zu erkennen. Zudem können die Übertragungsnetzbetreiber so feststellen, ob es sich um eine KWK-Anlage handelt, die die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Energiesteuergesetz in Anspruch nehmen kann und daher nach Satz 2 Nummer 2 nur mit 70 Prozent der Umlage belastet ist.

Zu Nummer 14 (§ 38 EEG)

Zeigen sich durch den Abgleich der Daten der Übertragungsnetzbetreiber mit den nach § 37 Absatz 3 a übermittelten Daten Abweichungen, aus denen sich Änderungen der abzurechnenden Strommenge ergeben, sollen diese bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 15 (§ 39 EEG)

Das sog. „Grünstromprivileg“ nach § 39 EEG 2012 einschließlich des sogenannten „solaren Grünstromprivilegs“ nach § 39 Absatz 3 EEG 2012 wird für die Zukunft abgeschafft. Das Grünstromprivileg wurde mit dem EEG 2000 eingeführt und stellte neben der Marktprämie die zweite geförderte Form der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien dar. Seine heutige Bedeutung ist jedoch gering: Das Grünstromprivileg wird im Jahr 2014 nur noch von wenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in vergleichsweise geringem Umfang genutzt. Während in der Marktprämie im Jahresdurchschnitt 2013 rund 32.500 MW installierter Leistung – mit steigender Tendenz – gemeldet waren, wurden im Jahresdurch-

schnitt 2013 nur etwa 1.000 MW Erzeugungskapazität über das Grünstromprivileg vermarktet, mit zuletzt stark sinkender Tendenz. Die Prognose der Übertragungsnetzbetreiber vom 15. Oktober 2013 unterstellt für das Jahr 2014 lediglich eine direkt vermarktete Strommenge von rund 3 TWh im Grünstromprivileg. Dies sind rund 2 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Mit der Abschaffung des Grünstromprivilegs wird die diesbezügliche Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode umgesetzt. Die Abschaffung des Grünstromprivilegs sichert eine europarechtskonforme Ausgestaltung des EEG. Zudem hat sich die Marktprämie als das kosteneffizientere Direktvermarktungsinstrument erwiesen, während das Grünstromprivileg vor allem von kostengünstigen erneuerbaren Energien genutzt wird, die über das Grünstromprivileg attraktivere Einnahmen erzielen können als über die grundsätzlich bereits auskömmliche Einspeisevergütung oder Marktprämie. Das Grünstromprivileg fördert zudem die Entsolidarisierung der Kostentragung des EEG, da die EEG-Umlagekosten, die nicht auf die im Grünstromprivileg privilegierten Strommengen umgelegt werden können, auf die Schultern der übrigen Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher verteilt werden müssen.

Zu Nummer 16 (§§ 40 bis 44 EEG)

Zu § 40

Die Änderung des § 40 Satz 2 konkretisiert die Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung im Hinblick auf ihre europarechtskonforme Fortentwicklung. Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission erkennen als Grund für eine Ausnahme von der Beteiligung an den Erneuerbarenförderkosten die Verhinderung des sog. „carbon leakage“ an.

Die Besondere Ausgleichsregelung soll die wirtschaftliche Mehrbelastung begrenzen, die sich für besonders stromintensive Unternehmen aus der EEG-Förderung ergibt. Ohne die Besondere Ausgleichsregelung würden Abnehmer mit besonders stromintensiven Produktionsbedingungen in eine ungünstige Wettbewerbssituation gelangen, die sie zu einer Abwanderung bewegen könnte. Im Falle der Abwanderung ist davon auszugehen, dass diese auch in Länder erfolgen würde, die deutlich weniger ambitionierte Klimaschutzziele haben. Dies würde zu einer Erhöhung des globalen Ausstoßes von Treibhausgasen führen. Eine solche Erhöhung der globalen Treibhausgasemissionen liefe den Zielen sowohl der nationalen als auch der europäischen Klimaschutzpolitik zuwider.

Zugleich stellt die Besondere Ausgleichsregelung sicher, dass auch die begünstigten Unternehmen einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten. Sie führt nicht zu

einer vollständigen Freistellung von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, sondern verringert diese lediglich. Das oben dargestellte Risiko, dass andernfalls stromintensive Unternehmen ihre Produktion bzw. Tätigkeit verringern oder ins Ausland verlagern, würde auch ihren Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien minimieren bzw. verloren gehen lassen.

Zu § 41

[*Hinweis: Die Begründung wird nachgetragen*]

Zu § 42

Mit der Änderung von § 42 werden bereits Schienenbahnunternehmen ab einem Stromverbrauch von 3 GWh im Jahr antragsberechtigt. Die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen kleinen und großen Schienenbahnunternehmen werden hierdurch ausgeglichen. Dies bedeutet aber auch eine Ausweitung der Antragsberechtigten. Damit diese Ausweitung nicht zu Lasten der übrigen Stromverbraucher geht, regelt die Änderung zugleich, dass für Strom, der von Schienenbahnen bezogen wird, ein höherer Anteil der EEG-Umlage zu zahlen ist als bislang. Bisher mussten für 10 Prozent des Stroms die volle Umlage getragen werden. Für den übrigen Strom wurde die EEG-Umlage auf 0,05 Cent/kWh begrenzt. Der Beitrag der Schienenbahnen wird nun bis zum Jahr 2018 stufenweise maßvoll erhöht, beginnend mit 15 Prozent der EEG-Umlage im Jahr 2015. Die Begrenzung greift erst bei über 3 GWh hinausgehenden Strommengen. Für die ersten 3 Gigawattsunden zahlen auch begünstigte Schienenbahnen die volle Umlage.

Zu § 43

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass nur die Wirtschaftsprüferbescheinigung und die Zertifizierungsbescheinigung innerhalb der materiellen Ausschlussfrist mit dem Antrag eingereicht werden müssen. Weitere Unterlagen müssen dem Antrag nach Satz 2 weiterhin beigelegt werden, ihr Fehlen bei der Einreichung führt aber nicht mehr zu einer Versäumnis der Frist des Satzes 1 und einer damit begründeten Ablehnung des Antrags. Es hat sich gezeigt, dass gerade bei den Stromrechnungen und Stromlieferungsverträgen die Vollständigkeit bei der Antragseinreichung durch die Unternehmen nur schwer zu gewährleisten ist. Eine inhaltliche Prüfung der Vollständigkeit nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle üblicherweise erst bei der Bearbeitung nach Ablauf der Frist vor. Erst dann stellt sich heraus, ob Stromrechnungen oder Stromlieferungsverträge bzw. Teile davon fehlen. Da sich das Vorlie-

gen der Begrenzungsvoraussetzungen zunächst anhand der Wirtschaftsprüferbescheinigung und der Zertifizierungsbescheinigung überprüfen lässt, scheint es angemessen, ein Einreichen der sonstigen Unterlagen auch nach Fristablauf zu ermöglichen. Dem trägt der neue Satz 2 Rechnung. Wird ein Antrag vor Fristablauf ohne Wirtschaftsprüferbescheinigung oder Zertifizierungsbescheinigung übermittelt, ist die Frist des Satz 1 dagegen nicht gewahrt und der Antrag abzulehnen.

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt zudem die besonderen Umstände des Antragsverfahrens im Jahr 2014 und verlängert die materielle Ausschlussfrist abweichend vom sonst üblichen Zeitpunkt bis zum 30. September 2014. Hierbei gelten ausschließlich die Voraussetzungen der neu gefassten § 41 und § 42; nur Antragsteller, die sie erfüllen, erhalten eine Begrenzung für das Jahr 2015. Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Frist zum 30. Juni des jeweiligen Jahres für die Antragsstellung auf Begrenzung für das Folgejahr.

Absatz 1 Satz 3 ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Verfahren durch Bekanntmachung festzulegen. Damit kann das Bundesamt künftig z.B. die bisher freiwillige elektronische Antragsstellung als verpflichtend festlegen.

Absatz 2 ist identisch mit § 43 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EEG 2012.

Absatz 3 entspricht § 43 Absatz 2 EEG 2012, mit einer rein redaktionellen Anpassung des Begriffs „Schienenbahnen“.

Absatz 4 Satz 1 ist identisch mit § 41 Absatz 3 EEG 2012. Satz 2 legt fest, dass ein begünstigtes Unternehmen entweder seinen Übertragungsnetzbetreiber oder sein Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie jeweils das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informieren muss, wenn entweder der an der Abnahmestelle regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber wechselt oder das Unternehmen sich dort von einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefern lässt als bei Antragsstellung. Damit soll sichergestellt werden, dass alle von der Begrenzungsentscheidung Betroffenen auch nach Erlass des Bescheides wissen, wer die sonstigen Beteiligten jeweils sind.

Zu § 43a

§ 43a Absatz 1 führt eine gebundene Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Rücknahme des Begrenzungsbescheides ein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei seiner Erteilung die Voraussetzungen für die Begrenzung nicht gegeben waren. Er geht als spezialgesetzliche Regelung der Rücknahme der allgemeinen Vorschrift des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Insbesondere spielen die in § 48 Absatz 2 und Absatz 3 zum Ausdruck kommenden Vertrauensschutzgesichtspunkte bei der Rück-

nahme keine Rolle, da durch die Gebundenheit der Entscheidung keine Abwägung mit dem Interesse des Begünstigten am Fortbestehen der Begrenzungsentscheidung erfolgt. Die übrigen allgemeinen Regelungen des § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz, etwa die Frist des § 48 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben ergänzend anwendbar, soweit hierüber das vorliegende Gesetz keine abschließende Regelung trifft.

Absatz 2 berechtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur nachträglichen Überprüfung der Voraussetzungen, auch nach Ergehen der Begrenzungsentscheidung. Darüber hinaus sieht er eine Betretungsbefugnis der Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor. Sie steht den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auch gegen den Willen der Eigentümer oder Betriebsinhaber der betreffenden Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu.

Zu § 44

Der neue § 44 erweitert die Auskunftspflicht der Begünstigten auf für die Fortentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung erforderliche Tatsachen. In der Vergangenheit hat sich häufig gezeigt, dass die Informations- und Datengrundlage für die vollumfängliche Evaluierung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht ausreicht. Die Mitwirkung derer, die von der Ausgleichsregelung profitieren, an ihrer Bewertung und Weiterentwicklung festzulegen, ist angemessen. In der Regel verfügen auch nur sie über die entsprechenden Daten und Informationen.

Zu Nummer 19 (§§ 46 bis 48)

Die Transparenzvorschriften werden insbesondere infolge der Einrichtung eines Anlagenregisters angepasst.

Zu § 46

Der Standort und die installierte Leistung von Anlagen sollen zukünftig neben anderen Stammdaten über das Anlagenregister nach § 1c erfasst werden. Um doppelte Meldepflichten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zu vermeiden, wird die entsprechende Meldepflicht in § 46 Nummer 1 EEG 2012 gestrichen und an ihre Stelle die bislang in § 46 Nummer 3 EEG 2012 geregelte Pflicht gesetzt. Es bleibt der Praxis des jeweiligen Netzbetreibers überlassen, ob er Standort und installierte Leistung der Anlage künftig direkt vom

Anlagenregister beziehen oder weiterhin von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber als für die Endabrechnung des Vorjahres erhebliche Daten erheben will. Die nunmehr in Nummer 1 geregelte Meldepflicht wird gegenüber der Vorgängerregelung in § 46 Nummer 3 EEG 2012 dahingehend klargestellt, dass die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen. Dies schließt insbesondere auch alle zur Ermittlung der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben ein.

Zu § 47

Absatz 1 stellt sicher, dass die Verteilnetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern Daten übermitteln, die für die Durchführung des Lastenausgleichs nach den §§ 35 f. erforderlich sind. Durch die Änderung des § 47 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind Netzbetreiber verpflichtet, sowohl die Daten über die Förderzahlungen nach dem EEG 2014 als auch hinsichtlich der Bestandsanlagen die Daten über Prämien- und Vergütungszahlungen nach den für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz zu übermitteln. Dies beinhaltet für Neuanlagen Daten über die Zahlung der Marktprämie nach § 22 und der Kapazitätsprämie für Biogasanlagen nach § 27d, über die optionale Einspeisevergütung für Kleinanlagen nach § 22c und die Ausfallvergütung nach § 22d sowie für Bestandsanlagen Daten über die Zahlung der Marktprämie nach § 66 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a in Verbindung mit § 33g EEG 2012, die Flexibilitätsprämie nach § 68 und über die Einspeisevergütungen nach § 66 Absatz 1 Nummern 5 und 9 in Verbindung mit den Fördervorschriften des für die jeweilige Anlage maßgeblichen EEG.

Weiterhin wurde in Nummer 1 Buchstabe c mit dem Verweis auf § 15b Absatz 2 der neue Regelungsort zu Meldungen für den Wechsel zwischen den beiden Direktvermarktungsformen berücksichtigt.

Die Änderung des Absatz 2 ist eine sprachliche Anpassung an den geänderten Absatz 1, nach dem die Netzbetreiber nicht nur Daten zu Einspeisevergütungszahlungen, sondern allgemein zu Förderzahlungen im Sinne des § 16 zu übermitteln haben.

Zu § 48

Durch die Einfügung der Wörter „unbeschadet des § 52 Absatz 3“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass auch für die Übertragungsnetzbetreiber keine Verpflichtung besteht, Daten zu veröffentlichen, die bereits nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64e im Anlagenregister nach § 1c veröffentlicht werden.

Mit Streichung des Marktintegrationsmodells ist auch die Ermittlung des Wertes „MW_{Solar(a)}“ nicht mehr erforderlich. Daher wird die entsprechende Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 48 Absatz 3 Nummer 1 gestrichen.

Der neue Absatz 4 ist eine Folgeänderung des mit § 37 Absatz 2a neu eingeführten Rechts des Übertragungsnetzbetreibers, säumigen EEG-Umlage-Schuldern die Bilanzkreise zu kündigen. Dieses Recht kann dazu führen, dass Kunden ihre Lieferanten verlieren. Auch wenn diese im Notfall von der Grundversorgung aufgefangen werden ist es sinnvoll sie zu informieren, damit sie ggf. den Anbieter wechseln können. Hierzu ist der Netzbetreiber nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Niederspannungsanschlussverordnung verpflichtet.

Zu Nummer 20 (§ 49 EEG)

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Übertragungsnetzbetreiber die vom jeweiligen Lieferanten gemeldeten Mengen mit den im Bilanzkreis zu bilanzierenden Mengen in Deckung bringen kann und es insbesondere im Fall der neu eingefügten Vermutungsregelung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 nicht zu Doppelerfassungen kommt.

Der angefügte Satz 3 erweitert die Meldepflicht auf den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellten Eigenerzeuger aus. Die Meldepflicht gilt nur für die Strommengen, die nach § 37 Absatz 3 Satz 2 umlagepflichtig sind. Selbstverbrauchte Strommengen von weniger als 10 MWh aus Eigenerzeugungsanlagen, deren installierte Leistung 10 kW nicht überschreitet, unterfallen der Meldepflicht nicht. Damit soll der Verwaltungsaufwand für Eigenerzeuger, die nur kleine Anlagen betreiben und damit verhältnismäßig geringe Mengen selbst verbrauchen, vermieden werden.

Zu Nummer 21 (§ 51 EEG)

Die Änderung von § 51 Absatz 3 Satz 2 tragen einerseits dem veränderten Ressortzuschnitt Rechnung und nehmen andererseits auf die neuen Berichtspflichten Bezug.

Zu Nummer 22 (§ 52 EEG)

Nach der Rechtsverordnung auf Grund von § 64e über das Anlagenregister nach § 1c können bereits bestimmte Daten veröffentlicht werden. Der neu eingefügte Absatz 3 entlastet Netzbetreiber insoweit von ihren Veröffentlichungspflichten nach § 52, als die entsprechenden Daten zukünftig ausschließlich durch das Anlagenregister veröffentlicht werden.

Zu Nummer 23 (§ 53 EEG)

Die Streichung des §§ 53 dient größerer Rechtsklarheit. § 53 wurde in der Praxis teilweise so verstanden, dass er das Recht beinhaltet, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen die EEG-Umlage ungeachtet ihrer Verträge mit ihren Kunden an die Kunden weiter geben dürfen. Dies ist nicht der Fall. Um dieses Missverständnis auszuräumen wird die Vorschrift gestrichen. Die Weitergabe der EEG-Umlage ist eine Frage der Preisgestaltung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. § 53 Absatz 1 EEG 2012 stellte nur klar, dass unabhängig von der tatsächlichen Weitergabe der EEG-Umlage eine Ausweisung auf der Rechnung zulässig ist. Dies ist nicht erforderlich, da eine Ausweisung der EEG-Umlage auch ohne gesetzliche Anordnung möglich ist, so lange hiermit keine Täuschung oder Irreführung der Verbraucher erfolgt. Der Transparenz über die Kosten des EEG, wird durch die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber ohnehin Rechnung getragen.

Zu Nummer 24 (§ 54)

Die Änderungen in § 54 sind weitgehend redaktionell.

In Absatz 1 und 5 stellen sie klar, dass die Ausweisung der erneuerbaren Eigenschaft durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine Gegenleistung für die Zahlung der EEG-Umlage ist. Der Wert des geförderten Stroms fließt ihnen so zu. Gleichzeitig entlasten die Übertragungsnetzbetreiber sie von der Vermarktungstätigkeit, die nach dem Verursacherprinzip ihnen zufallen müsste, im Gegenzug müssen sie diesen einen Aufwendungsersatz zahlen.

Der neue Absatz 6 ist eine Folge der Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Er bewirkt, dass auch eigenverbraucher Strom teilweise als EEG-Strom gilt. So können sich Eigenverbraucher zum Beispiel im Rahmen von Umweltmanagementsystemen einen Teil ihres Stroms als erneuerbar produziert ausweisen.

Zu Nummer 25 (§§ 55 und 56 EEG)

Die Änderungen in §§ 55 und 56 sind rein redaktioneller Art und folgen aus der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung.

Zu Nummer 26 (§ 57 EEG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Clearingstelle EEG eingerichtet, die im Jahr 2007 ihren Betrieb aufgenommen hat. Die Clearingstelle hat sich als Schlichtungsstelle bewährt und etabliert. Ihre Entscheidungen (z.B. Hinweise und Empfehlungen) genießen hohe Akzeptanz. Die Clearingstelle trägt daher mit diesen Entscheidungen und mit ihrem breiten Informationsangebot (z.B. Internetpräsenz und Fachgespräche) maßgeblich dazu bei, dass Anwendungsfragen geklärt und Streitigkeiten verhindert oder jedenfalls schnell gelöst werden. Die Clearingstelle wird daher aufgrund ihres Erfolges auch im neuen EEG weitergeführt. Ihre Zuständigkeit wird zudem auf Messfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert.

§ 57 EEG wurde maßgeblich durch das EEG 2012 gestaltet. Die Regelung hat sich im Wesentlichen bewährt und bedarf nur Änderungen im Detail. Zum einen wird die Zuständigkeit für die Clearingstelle auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen. Zum anderen werden erste Maßnahmen ergriffen, um die Effizienz der Clearingstelle zu verbessern: Die Clearingstelle wird gegenwärtig durch eine externe Managementberatung evaluiert. Bereits jetzt zeichnet sich bei dieser Evaluierung die hohe Akzeptanz ab, zugleich aber als Kritikpunkt bei zahlreichen Verfahren auch eine lange Verfahrensdauer. Die Gründe für diese lange Verfahrensdauer werden derzeit analysiert. Durch die Verankerung eines Beschleunigungsgrundsatzes in § 57 Absatz 5 EEG in Anlehnung an den zivilprozessualen Beschleunigungsgrundsatz sowie durch die Streichung des vergleichsweise aufwändigen Votumsverfahrens soll der gesetzgeberische Wunsch unterstrichen werden, dass die Verfahrensdauer bei der Clearingstelle verkürzt werden soll.

Sofern sich bei der laufenden Evaluierung weiterer Änderungsbedarf in § 57 EEG ergibt, wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens rechtzeitig geeignete Vorschläge unterbreiten.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird die Zuständigkeit für die Clearingstelle vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen. Dies zeichnet die Bündelung der energiepolitischen Kompetenzen im Bundeswirtschaftsministerium nach.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b fasst Absatz 2 Satz 1 neu. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen und der Inkorporierung des bisherigen § 66 Absatz 12 EEG 2012 wird die Zuständigkeit der Clearingstelle auf Messfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erneuerbare-

Energien-Anlagen erweitert. Die Clearingstelle hat sich hierfür aufgrund ihres Fachwissens und der bereits zu diesem Thema durchgeführten Fachgespräche als der ideale Marktakteur erwiesen. Diese neue Aufgabe kann mit dem bisherigen Personalbestand erledigt werden.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird zum einen das als relativ aufwändig angesehene Votumsverfahren gestrichen. Seit der Einführung des schiedsrichterlichen Verfahrens mit dem EEG 2012 hat sich das Votumsverfahren als nicht mehr erforderlich herausgestellt. Die Streichung dieses Verfahrenstyps realisiert daher Effizienzpotenziale. Bereits eingeleitete Votumsverfahren können ungeachtet dessen zu Ende geführt werden.

Zum anderen wird durch Buchstabe c die Möglichkeit geschaffen, dass auch Direktvermarktungsunternehmer Verfahrensparteien bei der Clearingstelle sein können. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, die die Direktvermarktungsunternehmer im neuen System des EEG haben.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe e

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu Buchstabe f

Schließlich wird das Berichtswesen im Interesse des Bürokratieabbaus verringert. Die von der Clearingstelle zu erstellenden Berichte werden daher auf den Tätigkeitsbericht nach § 57 Absatz 6 Satz 1 EEG begrenzt; weitere Berichte sind von ihr nicht mehr zu erstellen. Daher wird Satz 2 gestrichen. Infolge dessen wird die Berichtspflicht der Clearingstelle nach § 69 BioSt-NachV aufgehoben.

Zu Buchstabe g

Buchstabe f ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neufassung des Absatz 3.

Zu Nummer 27 (§ 60 EEG)

In § 60 EEG werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die aufgrund der Umstellung der Fördervorschriften erforderlich sind.

Zu Nummer 28 (§ 61 EEG)

Die Änderungen in § 61 vollziehen den veränderten Zuschnitt der Ressorts nach. Darüber hinaus werden redaktionelle Folgeänderungen in Folge der Umstellung der Fördervorschriften vorgenommen.

Zu Nummer 29 (§ 62 EEG)

Buchstabe a ist eine Folge der Änderung der Verordnungsermächtigung für das Anlagenregister.

Durch Buchstabe b wird der geringere Bußgeldrahmen auch auf Verstöße gegen die Anlagenregisterverordnung erstreckt: Der Standardbußgeldrahmen von 200.000 Euro, der insbesondere auf Verstöße von Unternehmen und nicht von Privatpersonen ausgerichtet ist, ist nicht angemessen für das Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die Anlagenregisterverordnung. Daher wird der abgesenkte Satz von höchstens 50.000 Euro, der bei Verstößen gegen die Herkunftsnachweisverordnung gilt, auch auf die Anlagenregisterverordnung erstreckt. Im Übrigen ist die konkrete Höhe des Bußgeldes nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu bestimmen. So ist Grundlage für die Bestimmung des Bußgeldes die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht (§ 17 Absatz 3 OWiG). Darüber hinaus können fahrlässige Verstöße gegen das Anlagenregister höchstens mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden (§ 17 Absatz 2 OWiG). Bei geringfügigen Verstößen steht es darüber hinaus im Ermessen der Bundesnetzagentur, ganz auf die Verhängung eines Bußgeldes zu verzichten.

Zu Nummer 30 (§ 63 EEG)

Die Änderung in § 63 vollziehen den geänderten Ressortzuschnitt nach.

Zu Nummer 31 (§ 63a EEG)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Durch die Einfügung der Nummer 5 in § 63a wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, eine Gebührenverordnung zu erlassen, damit Gebühren für Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens vornimmt, er-

hoben werden können. Dieser Ermächtigung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf die Bundesnetzagentur übertragen.

Durch die neue Nummer 6 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, das Anlagenregister nach § 1c durch Erlass einer entsprechenden Verordnung mittels Gebührenerhebung für die Registrierung und Bereitstellung von Daten zu finanzieren. Auch diese Verordnungsermächtigung kann auf die für das Anlagenregister zuständige Bundesoberbehörde übertragen werden.

Zu Nummer 32 (Überschrift Teil 7)

Die Änderung der Überschrift des Abschnitts 6 ist eine Folgeänderung der Einfügung der §§ 65a und 65b.

Zu Nummer 33 (Überschrift Abschnitt 1)

Die §§ 64 bis 64h zu den Verordnungsermächtigungen werden in einen eigenen Abschnitt überführt.

Zu Nummer 34 (§§ 64 bis 64b EEG)

Zu § 64

Die Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von Freiflächenanlagen gemäß § 64 ist notwendig, da im Rahmen des Pilot-Ausschreibungsverfahrens ein hinreichendes Maß an Flexibilität gewährleistet sein muss. Die Einführung eines Ausschreibungssystems stellt einen grundsätzlichen Wechsel des Systems zur Ermittlung der Förderhöhe dar. Dieser Wechsel erfordert im Laufe des Prozesses die Konkretisierung einer Vielzahl von Gestaltungsparametern. Insbesondere in Anbetracht der begrenzten Erfahrungen mit Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe im Bereich der erneuerbaren Energien ergeben sich erhebliche Anforderungen an die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung und Umsetzung eines Ausschreibungsmodells.

Zudem sind kurzfristige Handlungsmöglichkeiten notwendig, um auf etwaige Fehlentwicklungen reagieren und eine Optimierung des Ausschreibungsdesigns vornehmen zu können. Durch die Delegation von Kompetenzen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Verordnungsermächtigung und die darin vorgesehene Möglichkeit zur Delegation von Kompetenzen auf die Bundesnetzagentur ist das gebotene Maß an Flexibili-

tät gewährleistet. Auf diese Weise kann z.B. unterjährig im Rahmen einer folgenden Ausschreibungsrunde auf Basis der gewonnenen Erfahrungen bereits das Ausschreibungsdesign so angepasst werden, dass die kosteneffiziente Erreichung der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien ermöglicht wird.

Die notwendige Flexibilität zur Anpassung der einschlägigen Regelungen wäre hingegen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nicht gewährleistet. Gleichwohl sind gemäß der sogenannten Wesentlichkeitstheorie der zufolge die wesentlichen Entscheidungen vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen sind, die Leitlinien sowie wesentlichen Gestaltungselemente des Ausschreibungsverfahrens bereits im Gesetz verankert. Dementsprechend beschränkt sich der Spielraum der Exekutive lediglich auf die Details der Ausgestaltung eines Ausschreibungssystems. Ferner ist die parlamentarische Kontrolle der Ausschreibungsverfahren durch die Berichtspflicht gemäß § 65b sichergestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Ausschreibungen für Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu treffen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Verfahren und den Inhalt der Ausschreibungen regeln. Dies beinhaltet unter anderem die Kompetenz zur Festlegung der jährlich insgesamt auszuschreibenden Menge an Erzeugungsleistung, der Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen, die in verschiedenen Verfahren ausgeschrieben werden können, sowie der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen. Hier könnte z.B. zur Erhaltung der Akteursvielfalt ein Teilsegment des Marktes, z.B. Bürgersolarparks, separat als Teillos ausgeschrieben werden und die Ausschreibungsmenge für dieses Teillos bestimmt werden. Schließlich wird der Verordnungsgeber ermächtigt, Mindest- und Höchstbeträge für den anzulegenden Wert festzulegen, der im Rahmen der Ausschreibungen ermittelt wird. Die Festlegung von Mindestbeträgen könnte nach Einschätzung des Verordnungsgebers möglicherweise erforderlich werden, um einen ruinösen Wettbewerb zu verhindern. Höchstbeträge („ceiling prices“) könnten unter Umständen das Risiko begrenzen, dass die Ausschreibung im Falle des Marktversagens zu unerwünscht hohen Förderhöhen führt. Daneben können Verfahrensfristen, Formvorschriften und die notwendigen Unterlagen, die im Verfahren einzureichen sind, geregelt werden. Weitere Einzelheiten, wie die Anzahl der Ausschreibungsrunden und die Dauer/zeitliche Ausgestaltung der Ausschreibungen können auch von der Bundesnetzagentur im Rahmen von Festlegungen getroffen werden (siehe Absatz 2 Nummer 2).

Absatz 1 Nummer 2 ermächtigt den Verordnungsgeber unter anderem, die Flächenkulisse für die förderfähigen Anlagen festzulegen. So könnte z.B. festgelegt werden, dass Anlagen, um förderfähig zu sein, nur auf bestimmten Flächenkategorien errichtet werden dürfen. Die bisherigen in § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 geregelten Flächenkategorien gelten im Rahmen des § 33 nicht, aber das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird durch Nummer 2 ermächtigt selbst Flächenkriterien zu bestimmen, auf denen Anlagen eine finanzielle Förderung erhalten sollen. Daneben könnte z.B. festgelegt werden, dass im Interesse der Akteursvielfalt keine Förderberechtigungen für eine zu installierende Leistung von mehr als 10 oder 20 Megawatt ausgeschrieben werden sollen. Des Weiteren kann der Verordnungsgeber abweichend von § 19 die fördertechnische Zusammenfassung von im räumlichen Zusammenhang errichteten Anlagen regeln sowie Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern. Auch kann die Größe der förderfähigen Anlagen begrenzt werden und es können Anforderungen gestellt werden, die einer Netz- und Systemintegration der Anlagen dienen. Darüber hinaus eröffnet Absatz 1 Nummer 2 die Möglichkeit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichen von den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den §§ 15a, 15b, 17, 22a bis 22e festlegt. Damit erhält der Verordnungsgeber die Möglichkeit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen abzuändern, falls diese für die Ausschreibungen notwendig sein sollte.

Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt den Verordnungsgeber, Anforderungen an die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zu stellen, insbesondere Eignungskriterien festzulegen und den Nachweis derselben zu regeln. Hier kann der Verordnungsgeber auch Anforderungen an den Planungsstand der Projekte stellen, also z.B. die Vorlage von Genehmigungen, bestimmter Gutachten oder Finanzierungszusagen fordern.

Absatz 1 Nummer 4 erlaubt die Festlegung von Zuschlagskriterien. Wichtigstes Kriterium dürfte zunächst die Höhe des Gebotes sein, aber das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird durch Nummer 4 ermächtigt, noch weitere Kriterien für die Bewertung der Gebote zu bestimmen.

Nach Absatz 1 Nummer 5 kann der Verordnungsgeber die Art, Form und den Inhalt der Förderung abweichend von den Förderregelungen in §§ 22 bis 22e festlegen. Er kann somit statt einer Marktprämie nach § 22, die sich an der Höhe der eingespeisten und direkt vermarkteten Strommenge orientiert, auch eine Förderung in der Form einer Kapazitätzahlung, die sich an der installierten Leistung ausrichtet, festlegen. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Ausschreibung der Förderung für Photovoltaik-Freiflächen auch andere Fördermöglichkeiten auszutesten. Daneben kann der Verordnungsgeber auch festgelegt,

ob nur anlagenbezogene oder auch allgemeine und unter Umständen handelbare Förderberechtigungen vergeben werden dürfen.

Nach Absatz 1 Nummer 6 kann der Verordnungsgeber regeln, dass für die Angebotserstellung ein Aufwendungsersatz geleistet wird, sofern ein Angebot keinen Zuschlag erhält.

Absatz 1 Nummer 7 ermächtigt den Verordnungsgeber, Regelungen zu schaffen, die eine möglichst umfängliche Realisierung der ausgeschriebenen Kapazität an Freiflächenanlagen sicherstellen. Hierzu können zum Beispiel Pönalen festgelegt werden oder Bieter von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen oder die vergebenen Förderberechtigungen mit einer Verfallsfrist versehen werden.

Absatz 1 Nummer 8 berechtigt den Verordnungsgeber zur Konkretisierung der Art und Form der Veröffentlichungen der Bekanntmachungen der Ausschreibungsverfahren und der Ausschreibungsergebnisse sowie der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber.

In Absatz 1 Nummer 10 ist vorgesehen, dass der Verordnungsgeber die Übertragbarkeit und damit die Handelbarkeit von allgemeinen Förderberechtigungen erlauben kann. Dabei wird er sinnvollerweise auch regeln, wie in dem Fall der Übertragung auf Dritte die Zuordnung der Förderberechtigung zu einer konkreten Anlage zu erfolgen hat. Er kann festlegen, dass eine Übertragung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums und nur an einen bestimmten Personenkreis, an den er nähere Anforderungen stellen darf, erfolgen darf. Auch können Mitteilungspflichten, z. B. gegenüber dem Netzbetreiber, geregelt werden.

Nach Absatz 1 Nummer 10 können Regelungen zu den nach Absatz 1 Nummer 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und zum Schutz von personenbezogenen Daten, die unter Umständen von den Bietern im Zusammenhang mit dieser Informationsübermittlung übermittelt werden, getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, festzulegen, dass abweichend von § 33 und § 64 anstelle der Bundesnetzagentur die Ausschreibungen durch eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur ermächtigt vom Verordnungsgeber ermächtigt werden, Festlegungen für die einzelnen Ausschreibungsverfahren einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Nummern 1 bis 10 des Absatzes 1 zu treffen. Dabei kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch bewusst keine Regelungen zu den Ermächtigungen in Nummer 1 bis 10 treffen und die Aufgabe der Regelung dieser Punkte an die Bundesnetzagentur übertragen, die diese Bereiche dann im Rahmen von Festlegungen regeln kann.

Zu den §§ 64a und 64b EEG

Die Änderungen in den Verordnungsermächtigungen des § 64a, der die Ermächtigungsgrundlage für die BiomasseV bildet, und des § 64b, der die Ermächtigungsgrundlage für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bildet, vollziehen zum einen die neuen Ressortzuständigkeiten nach. Zudem entfällt in § 64a Absatz 1 gegenüber der Vorgängerregelung des § 64a Absatz 1 EEG 2012 die Möglichkeit zu regeln, für welche Stoffe eine zusätzliche einsatzstoffbezogene Vergütung in Anspruch genommen werden kann und wie diese einsatzstoffbezogene Vergütung zu berechnen und nachzuweisen ist; die Schaffung einer zusätzlichen einsatzstoffbezogenen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien im Wege einer Rechtsverordnung ist nicht mehr beabsichtigt, die bisherigen entsprechenden Förderatbestände im EEG selbst werden mit diesem Gesetz für Neuanlagen ebenfalls beendet. Die Fortgeltung der BiomasseV in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bestandsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, nach den Übergangsbestimmungen für Biomasse zu diesem Gesetz ist von der Änderung der Verordnungsermächtigung des § 64a nicht berührt. Bei der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird außerdem wegen des Neuzuschnitts der Ressorts die Fachaufsicht zur Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übertragen (siehe auch die korrespondierende Änderung in § 73 Absatz 2 BioSt-NachV).

Zu Nummer 35 (§ 64d EEG)

§ 64d wird als redaktionelle Folgeänderung zur Umstellung der Fördervorschriften angepasst.

Zu Nummer 36 (§ 64e EEG)

§ 64e EEG wird weiterentwickelt, um die im Entwurf vorgelegte Anlagenregisterverordnung in dem vorgelegten Umfang erlassen zu können. Gegenüber § 64e EEG 2012 wurde die Ermächtigung wie folgt geändert:

Mit der neuen Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe d können die in § 15b geregelten Mitteilungspflichten über den Wechsel der Form, in welcher der Strom veräußert wird, künftig gegenüber dem Anlagenregister erfüllt werden, soweit dies die Rechtsverordnung

vorsieht. Hierbei sind neben den Fristen insbesondere Bestimmungen zu Format und Verfahren entsprechend den Anforderungen in § 15b Absatz 3 vorzusehen.

Mit der Ermächtigung nach Nummer 3 Buchstabe e können die im Anlagenregister erfassten Daten zusätzlich zum Herkunftsnachweisregister auch mit Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes oder der §§ 47a bis 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Markttransparenzstelle) eingerichtet oder erstellt werden. Insbesondere wird damit auch der Abgleich mit dem derzeit auf Grundlage des § 12 Absatz 4 EnWG im Aufbau befindlichen Energieinformationsnetz ermöglicht. Dies stellt einen wichtigen Schritt zu einer einheitlichen Erfassung energiewirtschaftlich relevanter Stammdaten in einem zentralen Register dar.

Soweit die Verordnung Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlage bereits vor ihrer Inbetriebnahme registrieren zu lassen, ermöglicht die Ermächtigung nach Nummer 3 Buchstabe e einen Abgleich der Angaben mit den der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden Daten.

Nummer 4 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Konkretisierung der in § 1c Absatz 3 vorgegebenen Transparenz des Anlagenregisters sowie zur Regelung der nach § 20a Absatz 2 erforderlichen Veröffentlichungen zur Umsetzung der Absenkung der Fördersätze für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie.

Nummer 8 ermächtigt schließlich zur Regelung von Art und Umfang der Weitergabe der Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, aktorenspezifische Zugangsrechte sowie die Datenweitergabe an Forschungsnehmer zu regeln.

Zu Nummer 37 (§ 64f EEG)

Die bislang in § 64f Nummer 2 bis 6 geregelten Verordnungsermächtigungen werden auf Grund der weitgehenden Umstellung des Fördersystems auf die Marktprämie sowie der Streichung des Grünstromprivilegs nicht mehr benötigt und werden weitgehend aufgehoben. Neu ist eine Verordnungsermächtigung zur Ausfallvergütung, mit der die Aufgabe des Ausfallvermarkters auf einen Dritten übertragen werden kann.

Zu Nummer 38 (§ 64g)

Die Verordnungsermächtigung zu Förderbedingungen auf Konversionsflächen wird aufgehoben, da die Förderung für Freiflächenanlagen nach § 33 künftig durch Ausschreibung ermittelt wird.

Zu Nummer 39 (§ 64h EEG)

Die Änderungen in § 64h Absatz 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in §§ 64d, 64e und 64 f sowie der Aufhebung des § 64g.

Zu Nummer 40 (§§ 65 bis 69 EEG)

Zu § 65

Die Evaluierung des EEG durch die Bundesregierung in Form eines dem Bundestag vorzulegenden Erfahrungsberichts hat sich bewährt. Insoweit erfolgt in Buchstabe a nur eine Anpassung der Regelung in zeitlicher Hinsicht. Der nächste Erfahrungsbericht ist dem Bundestag demzufolge bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

.Zu § 65a EEG

§ 65a regelt weiterhin den Monitoringbericht. Dieser soll in einigen Punkten ausgeweitet werden, insbesondere im Hinblick auf den Ausbaupfad nach § 1b. Darüber hinaus ist der Stand der Direktvermarktung einschließlich der flankierenden Ausfallvergütung nach § 22d zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Ausfallvergütung ein Instrument für vorübergehende Notfallsituationen bleibt und keine falschen Anreize setzt, auch ohne akute Notlage in die Einspeisevergütung zurückzukehren. In dem Bericht ist auch darüber zu berichten, ob und gegebenenfalls mit welchen Modifikationen eine Fortsetzung der Ausfallvergütung erforderlich bleibt, damit das damit verfolgte Ziel erreicht wird, mögliche Finanzierungsmehrkosten der verpflichtenden Direktvermarktung für neue Anlagen zu begrenzen..

Zu § 65b EEG

Die gesetzliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag gemäß § 65b dient der transparenten Evaluierung der Erfahrungen mit Ausschreibungen. Eine sol-

che Evaluierung ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, als dass bislang nur in einem begrenzten Umfang internationale Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen zur Ermittlung der Förderhöhe für erneuerbare Energien vorliegen. Zudem sind bei der Auswertung der vorhandenen empirischen Evidenz die jeweils im Einzelfall vorliegenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, was die Übertragbarkeit der vorhandenen internationalen Erfahrungen auf Deutschland einschränkt. Insofern bildet das Evaluierungsverfahren nach § 65b eine geeignete Grundlage, um in transparenter Weise und unter Einbeziehung des in der Gesellschaft vorhandenen Wissens den Wechsel auf ein Ausschreibungssystem erfolgreich zu gestalten. So ist in § 65b vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Bundestag bereits bis zum 30. Juni 2016 und danach jährlich über die Erfahrungen mit den Ausschreibungsverfahren berichtet. Um eine möglichst zeitnahe und effektive Gesetzgebung zu ermöglichen, soll der Bericht auch Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung und Ausweitung des Ausschreibungssystems – gerade auch im Hinblick auf die Einbeziehung weiterer erneuerbarer Energien – enthalten.

Zu § 66 EEG

Zu Absatz 1

§ 66 ordnet grundsätzlich die Geltung des neuen Rechts auch für Bestandsanlagen an. Dies dient der Vereinfachung des Vollzugs. Allerdings sollen die inhaltlich bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und die Vergütungssätze für Bestandsanlagen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angetastet werden. Deshalb ist die Fortgeltung des EEG 2012 insbesondere im Bereich der Vergütungsvorschriften an vielen Stellen vorgesehen.

Zu Nummer 1

§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 grundsätzlich für Anlagen weiter gilt, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Zu beachten ist diesbezüglich aber Absatz 2, der von diesem Grundsatz eine Ausnahme macht, wenn die Inbetriebnahme nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas erfolgt ist und insofern kein Förderanspruch nach dem EEG entstanden ist.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass die Veränderung der Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung mit einer Leistung unter 100 Kilowatt nicht für Anlagen gilt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Dies gilt auch für die Rechtsfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass der ersetzte § 6 Absatz 5

EEG 2012 für Bestandsanlagen weiterhin Anwendung findet. In beiden Fällen bestimmen sich auch die Rechtsfolgen nach altem Recht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass § 17 Absatz 1 auf Bestandsanlagen grundsätzlich keine Anwendung findet. Ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung, soweit für sie bereits in der Vergangenheit eine Meldepflicht bestand, solange die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dieser Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Nummern 4 und 5 regeln, dass für Anlagen die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind die bei ihrer Inbetriebnahme ermittelten Fördersätze nach § 20 bis 20b in Verbindung mit 23 bis 33 weiterhin gelten.

Nummern 6 und 7

Grundsätzlich gilt nach der Übergangsregelung das neue Recht. Da Anlagen in der Vergangenheit grundsätzlich das Recht hatten zwischen Marktprämie und Einspeisevergütung zu wechseln wird dies für diese Anlagen auch weiterhin gewährleistet. Zu diesem Zweck, werden die §§ 22c und 22d modifiziert.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt die Managementprämie für Bestandsanlagen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt die Fortgeltung des § 66 EEG 2012 aber auch wenige Ausnahmen hiervon. Für die Markt- und die Managementprämie für Anlagen die vor dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden gilt das an anderer Stelle in diesem Gesetz geregelte. § 66 Absatz 13 und 13a haben keinen Anwendungsbereich mehr. § 66 Absatz 15 wird durch § 37 Absatz 3 Satz 3 ersetzt.

Zu Absatz 2

Mit § 66 Absatz 2 wird die neugefasste Regelung des § 3 Nummer 15 Halbsatz 1 zur Inbetriebnahme auch für bestehende Anlagen für anwendbar erklärt, soweit diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben. Die Übergangsbestimmung betrifft damit insbesondere Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit fossilen Energieträgern betrieben wurden (z.B. Erdgas-BHKW) und erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf

einen Betrieb ausschließlich mit erneuerbaren Energien (z.B. Biomethan) umgestellt werden. Diese bereits fossil betriebenen Anlagen gelten zukünftig erst mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien als in Betrieb genommen. Eine frühere Inbetriebsetzung mit – anteilig oder ausschließlich – nicht-förderfähigen Energieträgern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat für die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes dieser Anlagen künftig keine Bedeutung mehr. So erhält z.B. ein seit dem Jahr 2010 mit Erdgas betriebenes BHKW, das erst im Jahr 2015 auf den ausschließlichen Betrieb mit Biogas umgestellt wird, das Inbetriebnahmejahr 2015. Schutzwürdige Interessen der Betreiberinnen und Betreiber von bereits fossil betriebenen Anlagen werden hierdurch nicht verletzt; die aufgewendeten Investitionskosten für die Anlage können in der Regel bereits durch den – gegebenenfalls zusätzlich durch das KWKG geförderten – Betrieb mit fossilen Energieträgern refinanziert werden. Mit der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterfallen diese Anlagen somit dem EEG in seiner in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung mit einem neu anlaufenden 20-jährigen Förderzeitraum. Für ein BHKW, das nachträglich in eine Biogasanlage mit eigener Biogasproduktion (Vor-Ort-Biogasanlage) integriert wird, gilt unabhängig hiervon das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Biogasanlage. Für Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich mit erneuerbaren Energien in Betrieb gesetzt wurden, gilt deren bisheriges Inbetriebnahmedatum unverändert fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Abweichung vom Regelfall des Absatz 1 dar. Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass das EEG für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, in seiner neuen Fassung gilt. In Absatz 3 besteht allerdings eine Abweichung von diesem Grundsatz zu Gunsten von Anlagen, die bereits vor dem 23. Januar genehmigt oder zugelassen worden sind und noch in der Zeit zwischen dem 1. August und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden. Der Zweck dieser Abweichung ist die Gewährung von Investitionssicherheit, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus, für Anlagen, die bereits genehmigt oder zugelassen worden sind, bevor die Änderung des EEG konkret absehbar war. Für Anlagen, die erst nach dem 23. Januar genehmigt oder zugelassen und nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, gilt somit das EEG 2014.

Die Wahl des 23. Januar 2014 als Stichtag für das Vorliegen der Genehmigung oder Zulassung ist dabei unter Abwägung aller Interessen sachlich gerechtfertigt. Die Wahl des Stichtags greift vor allem in Positionen derjenigen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein, die bereits einen Antrag auf Genehmigung oder Zulassung gestellt haben, deren Anlagen aber nicht rechtzeitig zum 23. Januar 2013 genehmigt oder zugelassen waren. Gegen-

über der von der Reform des EEG verfolgten Zwecke der Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende für alle Stromverbraucher muss das Interesse dieser Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an der Inanspruchnahme der bisherigen Vergütungsregelungen allerdings zurückstehen. Mit der Stichtagsregelung sollen vor allem auch Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden. Dies gilt bei der Wahl des 23. Januar 2013 als Stichtag konkret vor dem Hintergrund der am 22. Januar 2014 erfolgten Billigung der Eckpunkte der EEG-Reform durch das Kabinett im Rahmen der Kabinettsklausur von Meseberg und der unmittelbar darauf folgenden Veröffentlichung der Eckpunkte der EEG-Reform. Zur Vermeidung von Ankündigungs- und Mitnahmeeffekten wurde auch nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zulassung abgestellt. Denn bereits im Vorfeld der Beschlüsse der Eckpunkte der EEG-Reform am 22. Januar 2014 fand eine intensive Diskussion in der Öffentlichkeit bezüglich einer grundlegenden Reform des EEG in den Medien statt. So spielte das Thema z.B. bereits im Rahmen der Koalitionsgespräche in den letzten Monaten des Jahres 2013 und der anschließenden Berichterstattung über den Koalitionsvertrag vom 27. November 2013, der eine zügige EEG-Reform ausdrücklich ankündigte, eine große Rolle in der Öffentlichkeit. Zur öffentlichen Diskussion um die Reform des EEG trug weiter auch die Einleitung des Beihilfeverfahrens durch die Kommission am 18. Dezember 2013 bei. Durch diese breite öffentliche Diskussion durften Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht darauf vertrauen, dass das EEG nicht kurzfristig geändert wird. Eine schützenswerte Rechtsposition in Form eines abgeschlossenen Sachverhalts der Vergangenheit, die dem Eingriff des Gesetzgebers entzogen ist, hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber somit erst mit Erteilung der Genehmigung oder Zulassung vor dem Beschluss der Eckpunkte der EEG-Reform durch das Kabinett.

Hingegen ergibt sich die Wahl des Zeitraums für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zwischen dem 1. August 2014 und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 aus dem nach § 65 EEG in der bisherigen Fassung vorgesehenen Ende des Evaluierungszeitraums zum 31. Dezember 2014. Spätestens zu diesem Zeitpunkt musste ohnehin mit einer turnusmäßigen Novelle des EEG auf der Grundlage des Erfahrungsberichts gerechnet werden. Bezüglich eines Weiterbestehens der bisherigen Förderregelungen über diesen Zeitpunkt hinaus konnte sich somit von vornherein kein Vertrauen von Seiten potentieller Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bilden.

Zu Absatz 4

Durch § 6 Absatz 2 werden auch neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt und höchstens 30 Kilowatt verpflichtet, ihre Anlagen mit einer Fernsteuerungseinrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber auszustatten. Da hiervon eine Vielzahl von Anla-

gen betroffen sein wird, kann es bei der Produktion von entsprechenden Fernsteuerungseinrichtungen (insbesondere von Funkrundsteuerempfängern) zu Engpässen kommen. Daher gilt diese Regelung für Anlagen erst am dem 1. Juli 2015. Anlagen, die vor dem 1. Juli 2015 in Betrieb gehen, müssen die Pflicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2014 erfüllen. Soweit die Anlagen demnach ihre Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent begrenzen, müssen sie zusätzlich noch mit technischen Vorrichtungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes ausgestattet sein.

Zu § 67 EEG

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 dient dazu, die nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung in Biogasanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, mengenmäßig zu begrenzen. Hintergrund dieser Regelung hierfür ist, dass mit diesem Gesetz die Förderbedingungen für neue Biogasanlagen deutlich verschärft werden. Infolgedessen kann eine Erweiterung bestehender Anlagen, die unter der für sie anzuwendenden Fassung des EEG teilweise deutlich höhere Förderansprüche begründen und niedrigeren Anforderungen etwa bezüglich der Wärmenutzungspflicht oder des Einsatzstoffportfolios unterliegen, für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wirtschaftlich deutlich attraktiver sein als der Neubau einer Anlage („Flucht ins EEG 2009 oder ins EEG 2012“). Eine Erweiterung insbesondere von Bestandsanlagen, die überwiegend nachwachsende Rohstoffe einsetzen, würde jedoch das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel konterkarieren, die besonders kostenintensive und Nutzungskonkurrenzen verschärfende Förderung der Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen zurückzufahren. Mit Absatz 1 Nummer 1 wird die Erhöhung der installierten Leistung von Bestandsanlagen grundsätzlich nicht begrenzt. Jedoch erhalten diese Anlagen, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Stromerzeugungsmengen gegenüber der bisherigen höchsten Jahresstrommengenerzeugung vergrößern, die volle Einspeisevergütung bzw. Marktprämie nur für den Anteil der erzeugten Strommenge, der 100 Prozent der höchsten kalenderjährlichen Bemessungsleistung der Anlage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Wird die Schwelle von 100 Prozent in einem Kalenderjahr überschritten, so besteht für jede in diesem Kalenderjahr darüber hinausgehende Kilowattstunde nur ein Anspruch auf den Monatsmarktwert. Förderansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 sowie der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie sind von dieser Begrenzung der Förderung nicht betroffen.

Mit Absatz 1 Nummer 2 wird sanktioniert, wenn unter dem EEG 2012 geförderte Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nicht monatlich per Einsatzstofftagebuch die verwendeten Einsatzstoffe zur Plausibilisierung des geltend gemachten Anspruchs auf die einsatzstoffbezogene Vergütung sowie zur Einhaltung des Maisdeckels nachweisen. Als Folge einer solchen unterbliebenen unterjährigen Nachweisführung entfällt der Anspruch auf monatliche Abschläge und werden Vergütungs- und Prämienansprüche nicht fällig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Beendigung der Vergütungserhöhung für Strom aus Biogasanlagen bei Einhaltung bestimmter Formaldehydgrenzwerte. Die Vergütungserhöhung wurde im Jahr 2009 eingeführt, um die Mehrkosten für die Emissionsminderung zu kompensieren. Die Einhaltung des Grenzwertes ist heute Stand der Technik. Vielfach wird der Grenzwert ohne zusätzliche Investitionen eingehalten. Die gegebenenfalls getätigten Investitionen sind durch die erhöhte Einspeisevergütung nach spätestens 5 Jahren amortisiert. Der Wegfall der erhöhten Vergütung entlastet die EEG-Umlage in der Größenordnung von 100 Millionen Euro pro Jahr.

Mit der Beschränkung des sogenannten „Landschaftspflegebonus“ nach dem EEG 2009 auf den überwiegenden Einsatz von „Landschaftspflegematerial“ im Sinne von Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung wird klargestellt, dass insbesondere Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide nicht als „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“, für den „Landschaftspflegebonus“ angerechnet werden. Diese Einsatzstoffe gelten bereits nach Nummer VI.2.c der Anlage 2 zum EEG 2009 nicht als Landschaftspflegematerial. Ungeachtet dessen ist in einigen Regionen eine Fehlentwicklung zu beobachten, die unter dem Schlagwort „Landschaftspflegemais“ bekannt geworden sind. Hierbei werden insbesondere landwirtschaftlich erzeugte Feldfrüchte als Landschaftspflegematerial zertifiziert, wodurch Anlagenbetreiber ungerechtfertigte erhöhte Vergütungserlöse zulasten der umlagepflichtigen Letztverbraucher generieren. Diese ungerechtfertigten erhöhten Vergütungserlöse können zusätzliche Differenzkosten zulasten der EEG-Umlage verursachen und sind deshalb zu unterbinden. Die Regelung dient insoweit lediglich der Klarstellung der bereits bislang geltenden Rechtslage und steuert dieser Fehlentwicklung entgegen.

In Absatz 2 Nummer 3 erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass das Massenbilanzierungserfordernis nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 auch für Anlagen gilt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet an, dass für Anlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 die Flexibilitätsprämie nach § 33i in Verbindung mit Anlage 5 des EEG 2012 genutzt haben, die Flexibilitätsprämie in dieser Form auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter genutzt werden kann. Die Flexibilitätsprämie in der bisherigen Form erfährt allerdings zwei Anpassungen: Zum einen wird klargestellt, dass die Flexibilitätsprämie nicht voraussetzt, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in die Marktprämie oder in sonstiger Weise direkt vermarktet werden muss. Vielmehr reicht es aus, dass für keinen Anteil des erzeugten Stroms eine Einspeisevergütung gezahlt wird (Nummer 1). Eine anteilige Eigenverwendung des in der Anlage erzeugten Stroms ist somit für den Anspruch auf die Flexibilitätsprämie unschädlich. Zum anderen wird klargestellt, dass es der Flexibilitätsprämie nicht entgegensteht, wenn der Anspruch auf Einspeisevergütung dem Grunde nach deshalb nicht bestehen würde, weil ein Fall des §§ 27 Absatz 3 oder 4, 27a Absatz 2 oder 27c Absatz 3 EEG 2012 vorliegt, d.h. weil die Anlage aufgrund ihrer installierten Leistung und ihres Inbetriebnahmejahres ohnehin zur Direktvermarktung verpflichtet wäre oder wegen eines Verstoßes gegen die Wärme- oder GÜllenutzungspflicht des § 27 Absatz 4 EEG 2012 keinen Anspruch auf Einspeisevergütung begründen würde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet an, dass Anlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurden, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die BiomasseV in ihrer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung (BiomasseV 2012) anwendbar bleibt. Dies ist erforderlich, da Biomasseanlagen unter dem EEG 2012 unter anderem Anspruch auf eine einsatzstoffbezogene Vergütung nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 haben, deren Ausgestaltung in der BiomasseV 2012 geregelt war. Aufgrund der Streichung der in diesem Gesetz werden die entsprechenden Regelung in der BiomasseV mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls gestrichen.

Zu § 68 EEG

Für bestehende Biogasanlagen, die bisher noch nicht die Flexibilitätsprämie nach § 33i des EEG 2012 in Anspruch genommen haben, wird mit Änderung der Flexibilitätsprämie nach § 68 der Anreiz erhöht, ihre Stromerzeugung künftig flexibler am Markt auszurichten. Dadurch sollen auch die Gesamtkosten der Biogaserzeugung verringert werden. Mit der Flexibilitätsprämie sollen Bestandsbiogasanlagen angereizt werden, durch Verminderung ihrer Biogasproduktion bei gleichbleibender Stromerzeugungskapazität ihre Stromerzeugung zu flexibilisieren. Für bestehende Biogasanlagen, die bereits die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 in Anspruch genommen haben, wird dieser Anreiz nicht gesetzt, da ansonsten ein wirt-

schaftlich nicht sinnvolles Missverhältnis zwischen installierter Leistung und Bemessungsleistung bestehen würde. Im Unterschied zur Flexibilitätsprämie des EEG 2012, die Flexibilität durch zusätzliche Stromerzeugungskapazität anreizen sollte, wird mit der Flexibilitätsprämie nach § 68 zusätzlich zur Flexibilität des Anlagenbetriebs eine Reduzierung der Biogaserzeugung und damit der Stromerzeugung aus Biogas angereizt. Dies verfolgt den Zweck, die hohen Kosten für die Stromerzeugung aus Biogas, die zu einem erheblichen Anteil aus den Beschaffungskosten der Biogassubstrate resultieren, zu reduzieren. Die Flexibilitätsprämie kompensiert die durch die Reduzierung der Bemessungsleistung entgangenen Erlöse für die reduzierte Strom- und Wärmeerzeugung und Kosten für zusätzliche Gas- und Wärmespeicher, berücksichtigt aber auch die vermiedenen Kosten für eingesparte Biogassubstrate und erreichbare Verkaufsmehrerlöse. Die Entscheidung für die Nutzung der neuen Flexibilitätsprämie ist für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber eine Einbahnstraße: Da bei Inanspruchnahme der neuen Flexibilitätsprämie nach § 68 eine nachträgliche Rückkehr zu einer Bemessungsleistung von mehr als 70 Prozent der bisherigen Höchstbemessungsleistung durch Absatz 4 Satz 4 wirtschaftlich ausgeschlossen ist, ist die Flexibilitätsprämie, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende der Förderdauer nach § 20 zu zahlen

Absatz 1 Nummer 1 legt als Fördervoraussetzung fest, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom abzüglich des ggf. selbst verbrauchten Stroms direkt vermarktet werden muss. Bei der Festsetzung der Bemessungsleistung ist auf den gesamten in der Anlage erzeugten Strom abzustellen. Ein Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht nach Absatz 1 Nummer 2 nur, sofern und solange die Stromerzeugung auf mindestens das 0,5-fache und höchstens das 0,7-fache der bisherigen Höchstbemessungsleistung der Anlage abgesenkt wird. Die untere Grenze vermeidet unnötige Kosten durch ein Missverhältnis von geringer Biogaserzeugung und großer Stromerzeugungskapazität, die obere Grenze vermeidet eine Überförderung von ggf. bereits bestehender freier und ungenutzter Stromerzeugungskapazität bei Biogasbestandsanlagen. Nach Absatz 1 Nummer 4 ist die vorherige Eignungsprüfung der Anlage durch Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter künftig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die zu erfüllenden Mindestanforderungen für eine flexible und bedarfsgerechte Stromerzeugung aus Biogas können sich z.B. aus der Leitlinie des Umweltgutachterausschusses zu den Aufgaben des Umweltgutachters nach der EMAS-Verordnung (UGA-Aufgabenleitlinie) ergeben. Die in § 3 definierte Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Rumpffahre bzw. die bei unterjähriger Inbetriebnahme rechnerisch ermittelte Bemessungsleistung bleiben bei der Festsetzung der Höchstbemessungsleistung unberücksichtigt. Die Höchstbemessungsleistung ist die geeignete Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der durch Absenkung der Stromerzeugung aus Biogas erreichbaren

Flexibilität. Indem die Flexibilisierung an der Differenz zwischen der Höchstbemessungsleistung und der im jeweiligen Kalenderjahr erreichten Bemessungsleistung festgemacht wird, lassen sich Mitnahmeeffekte bei Anlagen mit geringer Jahresvollaststundenzahl vermeiden. Bereits bestehende flexible Kapazitäten werden so bei der Berechnung der Flexibilitätsprämie nicht berücksichtigt. Biogasanlagen erreichen ihre Nennleistung allerdings oft erst nach längerer Einfahrzeit. Die Höchstbemessungsleistung wird daher bei jüngeren Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, nach Absatz 1 Satz 2 pauschalierend ermittelt, um unbillige wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Der mit 10 Prozent auf die installierte Leistung bezogene Abschlag zur Bestimmung der Höchstbemessungsleistung für diese Anlagen geht von einer für einen kostendeckenden Anlagenbetrieb erforderlichen und allgemein üblichen Anlagenauslastung von 90 Prozent aus. Dies entspricht 7884 Vollaststunden im Jahr.

Absatz 4 legt fest, dass die Flexibilitätsprämie bis zum Ende der Förderdauer der Anlage in Anspruch genommen werden kann. Der Grund hierfür ist, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber mit Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie dauerhaft und bis zum Ende der Förderdauer die bislang höchste erreichte Stromerzeugung um mindestens 30 und bis zu 50 Prozent absenken sollen. Ab der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie und bis zum Förderende der Anlage verringern sich die Einnahmen aus der geringeren Strom- und Wärmeerzeugung. Dies gilt in gleicher Weise für gleichzeitig anfallende Mehrkosten durch die Anlagenflexibilisierung. Absatz 4 Satz 4 führt dazu, dass sich Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nur einmalig für die neue Flexibilitätsprämie entscheiden können und eine spätere dauerhafte Wiederanhebung der Stromerzeugung über die Grenze von 70 Prozent der höchsten zuvor erreichten Bemessungsleistung der Anlage für die Zukunft wirtschaftlich ausgeschlossen ist. Mit der Vorschrift sollen die Kosten der Stromerzeugung aus Biogas dauerhaft reduziert und gleichzeitig ein dauerhafter Anreiz zur flexibleren Fahrweise von Biogasanlagen erreicht werden. Verstöße haben einen Rückfall des Förderanspruchs auf den Monatsmarktwert „ MW_{EPEX} “ zur Folge.

Absatz 6 setzt die heranzuziehenden Parameter zur Bestimmung der Flexibilitätsprämie fest. Die Kapazitätskomponente in Höhe von 400 Euro pro Kilowatt und Jahr für Anlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt und von 250 Euro pro Kilowatt und Jahr für Anlagen mit einer darüber hinausgehenden installierten Leistung berücksichtigt für ausgewählte typische Bestandsbiogasanlagen mit abgesenkter Bemessungsleistung durchschnittlich zu erwartende Stromgestehungskosten, entgangene Einnahmen durch den Strom- und Wärmeverkauf, mit abnehmender Bemessungsleistung steigende EEG-Vergütungssätze sowie angemessene Vermarktungsmehrerlöse durch Direktvermarktung des nunmehr flexibel erzeugten Stroms.

Zu § 69 EEG

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt § 6 rückwirkend in Kraft. Die Regelung entsprach ohnehin der Rechtspraxis. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (VIII ZR 278/12) entschieden, dass jede einzelne Anlage über eine eigene technische Einrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 verfügen müsse. Da es für die Netzbetreiber aber ausreichend ist und in der Regel auch nur gefordert wird, dass sie über eine gemeinsame technische Einrichtung am Netzverknüpfungspunkt die Anlagen regeln und die Einspeiseleistung insgesamt abrufen können müssen, wird durch § 6 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Um die Rechtsunsicherheit in der Vergangenheit zu beseitigen, wird diese Regelung über § 69 Absatz 1 auch auf Bestandsanlagen erstreckt und gilt auch rückwirkend für die Vergangenheit.

Zu Absatz 2

Mit der Übergangsvorschrift in Absatz 2 zu dem sog. „Grünstromprivileg“ wird Rechtssicherheit für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen hergestellt, die sich zu Beginn des Jahres 2014 noch für die Nutzung des Grünstromprivileg entschieden haben. Nach Absatz 2 werden aufgrund des lediglich achtmonatigen Rumpfzeitraums, während dessen das Grünstromprivileg im Jahr 2014 noch genutzt werden durfte, die Portfolioanforderungen an den geforderten Stromanteils aus erneuerbaren Energien auf den Strom beschränkt, der in diesem achtmonatigen Rumpfzeitraum an die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen versorgten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert wird. Zudem wird die Zahl der Kalendermonate, in denen der Strom die Portfolioanforderungen mindestens erfüllen muss, auf vier Monate während des Rumpfzeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 beschränkt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die modifizierten Anforderungen an die Nutzung des Grünstromprivileg für den verkürzten Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Juli 2014 bei der Abrechnung der EEG-Umlage für das Jahr 2014 gegenüber den privilegierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung des § 42 schafft ein neues Regime der Begünstigung für Schienenbahnen in der Besonderen Ausgleichsregelung. Dieses Regime soll möglichst schnell umfassende Geltung erlangen. Deswegen soll es für bislang nicht begünstigte Schienenbahnen bereits für die zweite Jahreshälfte 2014 greifen. Dazu ermöglicht die Regelung in Absatz 3 den nach

dem neuen Regime zusätzlich antragsberechtigten Schienenbahnen eine nachträgliche Antragsstellung für eine Begrenzung in der zweiten Jahreshälfte 2014. Begrenzungsbescheide, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Antragsverfahren 2013 für das Begrenzungsjahr 2014 nach altem Regime erlassen hat, werden dadurch nicht in ihrer Wirksamkeit oder Reichweite berührt. So entsteht ein gleitender Übergang vom alten zum neuen Regime. Dieses gilt dann nach den neuen §§ 40 bis 44 ab dem Begrenzungsjahr 2015 einheitlich für alle Schienenbahnen.

Zu Absatz 4

In der Vergangenheit wurde in eigens für die Versorgung von Schienenbahnen betriebenen Kraftwerken erzeugter und direkt in das Bahnstromnetz eingespeister Strom, sogenannter Bahnkraftwerksstrom, teilweise als nicht mit EEG-Umlage belastet angesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Behandlung von Strommengen, die außerhalb eines Netzes der allgemeinen Versorgung erzeugt und an Letztverbraucher geliefert werden (BGH, Urteil vom 09.12.2009, VIII ZR 35/09), sowie zu Strommengen, die in ein Netz geliefert werden, das in der Regelverantwortung eines ausländischen Übertragungsnetzbetreibers liegt (BGH, Urteil vom 15.06.2011, VIII ZR 308/09), ist mittlerweile eindeutig geklärt, dass der Bahnkraftwerksstrom in den Ausgleichmechanismus einbezogen ist, auch wenn er nicht der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers unterliegt. Eine vollumfängliche nachträgliche Geltendmachung der EEG-Umlage für den Bahnkraftwerksstrom würde die letztverbrauchenden Schienenbahnen jedoch wirtschaftlich erheblich belasten. Aufgrund der Rechtsunsicherheit, die bezüglich der Behandlung des Bahnkraftwerksstroms zeitweilig bestand, ist bis zur vollumfänglichen Einbeziehung eine Übergangszeit einzuräumen. Die Höhe der nachzuzahlenden EEG-Umlage wird daher begrenzt, und zwar auf den Betrag, auf den das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlage für nach der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigte Schienenbahnen bisher begrenzt hat. Begrenzungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Jahre 2009 bis 2013 betreffend den aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom bleiben hiervon unberührt. Die darin angegebenen Selbstbehalte sind nicht nachträglich auf den Bahnkraftwerksstrom zu beziehen.

Nach Satz 2 wird die Fälligkeit der nach Satz 1 begrenzten Zahlungsansprüche zeitlich gestreckt. So werden die aus der Regelung resultierenden Einnahmen für das EEG-Konto verstetigt.

Satz 3 regelt die Verpflichtung zur Vorlage der Endabrechnungen für den gelieferten Bahnkraftwerksstrom. Diese sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Übertragungsnetzbetreiber vorzulegen.

Satz 4 legt fest, dass auch Zahlungen für 2009 gelieferten Bahnkraftwerksstrom über die sog. EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber abzuwickeln sind, obwohl die Ausgleichsmechanismusverordnung Zahlungen für 2009 mit einer Übergangsbestimmung ursprünglich von der Abwicklung über das EEG-Konto ausgenommen hatte.

Satz 5 schließt Ansprüche der Übertragungsnetzbetreiber für vor dem 1. Januar 2009 gelieferten Bahnkraftwerksstrom aus. Damit wird die Frage, ob dieser Strom unter Geltung der vor diesem Zeitpunkt geltenden sog. physischen Wälzung in den bundesweiten Ausgleichsmechanismus einzubeziehen war, zwar nicht nachträglich gesetzlich geklärt. Es wird gleichwohl Sicherheit hergestellt, dass mögliche Nachzahlungsansprüche bezüglich des unter Geltung der alten Rechtslage gelieferten Bahnkraftwerksstroms nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zu Nummer 41 (Anlage 1 EEG)

Mit der Streichung des bisherigen § 27c Absatz 2 sowie der bisherigen Anlage 1 zu diesem Gesetz wird der Gasaufbereitungs-Bonus für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, abgeschafft.

Zu Nummer 42 (Anlage 2)

Anlage 2 wird geändert, um die Änderungen in § 27 redaktionell nachzuvollziehen.

Zu Nummer 43 (Anlage 3 EEG)

In Anlage 3 Nummer 8 Satz 2 EEG war bisher fehlerhaft formuliert. Da temporäre Leistungsreduzierungen nach § 11 EEG entschädigt werden (§ 12 EEG), sollen solche Reduzierungen nicht zu einer Verlängerung der Anfangsförderung führen. Um dies zu erreichen müssen sie bei der Anwendung des Referenzertrages berücksichtigt werden.

Zu Nummer 44 (Anlage 4)

Anlage 4, die Anlage 4 EEG 2012 weiterentwickelt und vereinfacht, regelt die Berechnungsweise der Marktprämie sowie Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Definitionen und die Formel zur Berechnung der Marktprämie. Im Vergleich zu Anlage 4 Nummer 1.1 EEG 2012 wurden in Nummer 1.1 die Definitionen für „P_M“ und „RW“ gestrichen, da die Managementprämie unter dem EEG 2014 nicht mehr gesondert ausgewiesen sondern in ihrer Funktion als Kompensation für die mit der Direktvermarktung verbundenen Kosten in den anzulegenden Werten nach §§ 23 bis 33 bereits implizit enthalten ist. Die Abkürzung für den anzulegende Wert lautet nun „AW“, da mit der Systemumstellung auf die Direktvermarktung als Regelfall nun der anzulegende Wert die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Förderhöhe bildet und nicht mehr die Höhe der Einspeisevergütung, wie noch unter dem EEG 2012, unter dem der anzulegende Wert mit „EV“ abgekürzt wurde.

Aufgrund Integration der Managementprämie in den anzulegenden Wert ist auch die Berechnung der Marktprämie entsprechend vereinfacht. Die Marktprämie entspricht nunmehr nach Nummer 1.2 Satz 1 der Differenz zwischen dem jeweiligen anzulegendem Wert und dem energieträgerspezifischen Monatsmarktwert. Nummer 1.2 Satz 2 ist identisch mit der Vorgängerregelung im EEG 2012.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, wie die Monatsmarktwerte für die jeweiligen Energieträger zu berechnen sind. Nummer 2.1, in der die Berechnung des Monatsmarktwerts MW_{EPEX} für Strom aus den steuerbaren Energieträgern Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie geregelt ist, entspricht der Vorgängerregelung in Anlage 4 Nummer 2.1.1 EEG 2012. Nummer 2.2, in der die Berechnung des Monatsmarktwerts jeweils für Strom aus den fluktuierenden Energieträgern Windenergie an Land, Windenergie auf See und solare Strahlungsenergie geregelt ist, entspricht im Wesentlichen den Vorgängerregelungen in Anlage 4 Ziffer 2.2 bis 2.4 EEG 2012. Allerdings wird bei der Ermittlung des Monatsmarktwerts für den jeweiligen fluktuierenden Energieträger nunmehr ausschließlich auf die Online-Hochrechnung des erzeugten Stroms nach Nummer 3.1 abgestellt, da in der Vergangenheit die Daten zum tatsächlich erzeugten Strom oft erst mit erheblichem Zeitverzug verfügbar waren und in der Praxis daher auch bisher schon häufig auf die Online-Hochrechnung zurückgegriffen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt Veröffentlichungspflichten für Daten, die zur Berechnung der Monatsmarktwerte erforderlich sind, und für die Monatsmarktwerte selbst. Aufgrund der Umstellung auf ausschließliche Online-Rechnung der relevanten Stromerzeugung, der Integration der Managementprämie in die anzulegenden Werte und der Streichung des Marktintegrationsmodells nach § 33 EEG 2012 wurde die Liste der zu veröffentlichenden Daten im Vergleich

zu Anlage 4 Nummer 3 EEG 2012 gekürzt. Die Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms berücksichtigt keine Abregelungen der Anlagen: Strommengen, die nur aufgrund einer ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber oder den Direktvermarkter nicht erzeugt worden sind, werden daher von der Online-Hochrechnung dennoch miterfasst.

Zu Nummer 45 (Anlage 5)

Für bestehende Biogasanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 nutzen, bleibt Anlage 5 zum EEG 2012 über die Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz weiterhin anwendbar. Für bestehende Biogasanlagen, die die Flexibilitätsprämie bislang noch nicht genutzt haben und erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Anspruch nehmen, gelten die Bedingungen der modifizierten Flexibilitätsprämie nach § 67 Absatz 3. Die bisherigen Regelungen zur Höhe der Flexibilitätsprämie nach Anlage 5 zum EEG 2012 werden in entsprechend angepasster Form nunmehr in § 67 Absatz 3 mit geregelt. Für die Anlage 5 besteht in diesem Gesetz daher kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 2 (Änderungen des EnWG)

Die Änderungen des EnWG sind zum Teil der Einführung der Mengensteuerung für Windenergie auf See geschuldet; andere Änderungen sind redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen des EEG in Artikel 1.

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 18b EnWG)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Begriff der erneuerbaren Energien wird in Übereinstimmung mit § 3 Nummer 9 definiert.

Zu Nummer 2 (§ 17d EnWG)

Die Änderungen in § 17d EnWG dienen in erster Linie einer verbindlichen Mengensteuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See. Darüber hinaus ergeben sich einige redaktionelle Änderungen durch die Änderungen der Begrifflichkeiten im EEG da der Begriff Offshore-Anlagen überall durch den Begriff der Windenergieanlage auf See ersetzt wird.

Neu eingefügt wurden die Absätze 2a bis 2c.

Zu den Absätzen 2a bis 2c

Mit dem neuen Absatz 2a wird eine Mengensteuerung für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See eingeführt. Diese setzt an der Zuweisung von Anbindungskapazität durch die Bundesnetzagentur an und begrenzt die zuweisbare Anbindungskapazität auf 6,5 Gigawatt bis 2020 und danach jährlich maximal 800 Megawatt. Die Zuweisung von Anbindungskapazität soll durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kapazitätszuweisungsverfahren erfolgen. Ein Kapazitätszuweisungsverfahren für eine Anbindungsleitung ist möglich, sobald der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die jeweilige Anbindungsleitung beauftragt hat. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde die Kapazitätszuweisung mit Nebenbestimmungen versehen kann. In Betracht kommt dabei insbesondere der Vorbehalt des Widerrufs und eine Befristung, wonach eine Kapazität erst ab einem bestimmten Zeitpunkt in Anspruch genommen werden kann. Mit einer derartigen Befristung ist es der Regulierungsbehörde grundsätzlich möglich, bereits vor dem 31. Dezember 2020 Kapazitäten für den Zeitraum ab 2021 zuzuweisen.

Absatz 2b sieht ausdrücklich vor, dass die Kapazitätszuweisung auch in einem Versteigerungsverfahren erfolgen kann. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Nachfrage nach Anschlusskapazität die nach Absatz 2a Sätze 2 und 3 höchstens zuweisbare Anschlusskapazität übersteigt oder wenn die Nachfrage durch Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen auf See die verfügbare Anschlusskapazität auf einer Anbindungsleitung für dieses Cluster übersteigt. Die Regulierungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Wege der Festlegung ein anderes Kapazitätszuweisungsverfahren vorsehen. Erfolgt die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens, hat der Versteigerung ein Zulassungsverfahren voranzugehen, in dem die Betreiber einer Windenergieanlage auf See der Regulierungsbehörde die Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nachzuweisen haben. Erbringen die Betreiber einer Windenergieanlage auf See im Zulassungsverfahren diesen Nachweis nicht, so sind sie vom nachfolgenden Versteigerungsverfahren auszuschließen. Die Erlöse des Versteigerungsverfahrens oder eines anderen Zuweisungsverfahrens sind kostenmindernd im Rahmen der bundesweiten Wälzung der Anbindungskosten nach Absatz 4 Satz 1 zu berücksichtigen.

Die Regelung in Absatz 2c dient einem geordneten und effizienten Ausbau der Windenergie auf See. Im öffentlichen Interesse ist eine effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben. Daher wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die einem Betreiber einer Windenergieanlage auf See über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine durch

Zuweisung nach Absatz 2a zugewiesene Kapazität auf eine andere Anbindungsleitung zu verlagern. Die Regulierungsbehörde kann die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen. Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören. Ein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung besteht nicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Folgeänderung zur Regelung des Kapazitätszuweisungsverfahrens und des Kapazitätsverlagerungsverfahrens in den Absätzen 2a bis 2c vorgenommen. Damit wird klargestellt, dass ein Betreiber einer Windenergieanlage auf See erst ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kapazität zugewiesen wird, frühestens jedoch ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindungsleitung, einen Anspruch auf Netzanbindung hat.

Mit der Änderung in Satz 3 wird das „use it or lose it“ Prinzip verschärft. Die Regulierungsbehörde soll grundsätzlich eine Kapazität entziehen, wenn der Betreiber einer Windenergieanlage auf See nicht bis zu den gesetzlich geregelten Stichtagen die geforderten Handlungen erbracht hat. Soweit die entzogene Kapazität nicht für eine Kapazitätsverlagerung nach Absatz 2c benötigt wird, ist diese im Wege des allgemeinen Zuweisungsverfahrens nach Absatz 2a Satz 1 neu zu vergeben, wobei die neue Kapazitätszuweisung auch auf anderen Anbindungsleitungen erfolgen kann. Neu eingeführt wird die Verpflichtung, eine Kapazitätsentziehung bereits 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin vorzunehmen, soweit der Betreiber einer Windenergieanlage auf See bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Regulierungsbehörde keinen Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbracht hat. In Satz 4 werden die Anforderungen an den Nachweis über eine bestehende Finanzierung näher geregelt. Danach hat der Betreiber einer Windenergieanlage auf See verbindliche Verträge über die Bestellung der wesentlichen Komponenten für die Errichtung der Windenergieanlage auf See vorzulegen. Von einer Verbindlichkeit der Verträge ist nicht auszugehen, wenn diese eine aufschiebende Bedingung oder ein Rücktrittsrecht enthalten, die sich auf eine finale Investitionsentscheidung des Betreibers einer Windenergieanlage auf See bezieht. In begründeten Ausnahmefällen wie höherer Gewalt oder lediglich geringer Terminüberschreitung von wenigen Tagen kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall von einer Kapazitätsentziehung absehen.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird die Festlegungskompetenz zur Regelung des Verfahrens zur Zuweisung, Verlagerung oder Entziehung von Anbindungskapazität näher konkretisiert. Das Versteigerungsverfahren stellt einen Unterfall des Zuweisungsverfahrens dar und wird nur aus Klarstellungsgründen ausdrücklich erwähnt.

Zu Nummer 3 (§ 42 Satz 1 Nummer 3 EnWG)

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu der Umbenennung der Offshore-Anlage in Windenergieanlage auf See.

Zu Nummer 4 (§ 63 Absatz 2 Satz 2 EnWG)

Die Änderung in § 63 erfolgt als Folgeänderung zu § 65a EEG und in Folge der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Nummer 5 (§ 117a Satz 1 EnWG)

Nummer 5 passt einen Verweis auf das EEG redaktionell an.

Zu Nummer 6 (§ 118 Absatz 13 EnWG)

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine Entziehung der Anbindungskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 5 bei dem Betreiber einer Offshore-Anlage mit unbedingter Netzanbindungszusage ausgeschlossen, wenn der Betreiber einer Offshore-Anlage spätestens bis zum 31. Dezember 2014 der Regulierungsbehörde eine bestehende Finanzierung nachweist, spätestens bis zum 31. Dezember 2015 mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat und spätestens zum 30. Juni 2018 die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage hergestellt hat.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Die Änderung in § 18 Absatz Satz 3 Nummer 1 StromNEV dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regulationsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Die Änderung in § 11 StromNZV dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regulationsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Änderungen der Begrifflichkeiten in § 3 EEG.

Zu Artikel 6 (Änderung der Biomasseverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 BiomasseV)

Die Streichung in § 1 stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 dar. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Die Aufhebung von Satz 3 in § 2 Absatz 4 stellt eine redaktionelle Berichtigung dar. Der § 5 Absatz 2, auf den der aufgehobene Satz verwiesen hat, wurde bereits zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2a BiomasseV)

Die Aufhebung des § 2a stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 EEG 2012 dar. § 2a regelt die Berechnungsweise zur Ermittlung der einsatzstoffbezogenen Vergütung. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Zu Nummer 4 (Anlagen 1 bis 3 zu der BiomasseV)

Die Aufhebung der Anlagen 1 bis 3 zur Biomasseverordnung stellt eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der einsatzstoffbezogenen Vergütung für Strom aus neuen Biomasseanlagen nach § 27 Absatz 2 des EEG 2012 dar. Die Anlagen 1 bis 3 regelten die Zuordnung von Einsatzstoffen zu verschiedenen Einsatzstoffvergütungsklassen und die Energieerträge der verschiedenen Einsatzstoffe zur Ermittlung der einsatzstoffbezogenen Vergütung. Für Biomasseanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genom-

men wurden, gelten die Regelungen des EEG zur einsatzstoffbezogenen Vergütung sowie die entsprechenden Regelungen der Biomasseverordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter fort.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Die Änderung in § 2 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient der sprachlichen Anpassung der Vorschrift an die geänderte Regelungsstruktur zur finanziellen Förderung im EEG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)

In Nummer II.1.c.aa der Anlage zu dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

Zu Artikel 9 (Änderung der Systemdienstleistungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 SDLWindV)

Die Änderungen in § 1 SDLWindV sind redaktioneller Natur und Folge der Streichung der bislang in § 6 Absatz 5 EEG 2012 geregelten besonderen Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen. Wie in der Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG ausgeführt, konnten diese Systemdienstleistungsanforderungen gestrichen werden, da diese mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie, etc.) eingegangen sind. Daher ist auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsverordnung nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch. Dementsprechend wurde § 1 Nummer 1, der bislang den Anwendungsbereich der SDLWindV für die technischen und betrieblichen Vorgaben nach § 6 Absatz 5 EEG 2012 regelte, aufgehoben.

Der verbleibende Anwendungsbereich entspricht dem bisherigen § 1 Nummer 2 SDLWindV. Da der Systemdienstleistungsbonus sich nicht mehr wie bislang in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 befindet, sondern nunmehr per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9

EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften in § 1 SDLWindV aufgenommen.

Zu Nummer 2 (Teil 2 SDLWindV)

Die Streichung des bisherigen Teils 2 (§§ 2 bis 4) der SDLWindV ist ebenfalls eine redaktionelle Konsequenz der Streichung der bislang in § 6 Absatz 5 EEG 2012 geregelten Systemdienstleistungsanforderungen für Windkraftanlagen und entspricht somit dem reduzierten Anwendungsbereich der SDLWindV. Teil 2 der SDLWindV regelte bislang die technischen und betrieblichen Anforderungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2012 für neue Windenergieanlagen. Diese Anforderungen sind mittlerweile in die geltenden Netzanschlussbestimmungen (z.B. Mittelspannungsrichtlinie, etc.) eingegangen. Daher ist auch die Einhaltung der Systemdienstleistungsrichtlinie nicht mehr eine Anspruchsvoraussetzung für den Förderanspruch (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG). Dementsprechend wurde Teil 2 der SDLWindV gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 5 SDLWindV)

Der in § 5 SDLWindV aufgenommene Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Da der Systemdienstleistungsbonus in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften in § 5 SDLWindV aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 6 SDLWindV)

§ 6 SDLWindV in seiner jetzigen Gestalt entspricht dem Regelungsgehalt nach dem alten § 6 Absatz 2 SDLWindV. Hier regelte § 6 Absatz 2 Satz 2 SDLWindV a.F., dass die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entsprechend für die Berechnung der Einheitszertifikate nach § 6 Absatz 2 Satz 1 SDLWindV a.F. gelten sollte. Dieser Regelungsgehalt wurde durch die Einfügung des jetzigen Satzes 2 und 3 beibehalten.

Die Streichung der Absätze 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen des Wegfalls von § 6 Absatz 5 EEG und der dementsprechenden Aufhebung von § 1 Nummer 1 und des Teils 2 der SDLWindV (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1 und 2).

Zu Nummer 5 (§ 8 SDLWindV)

Der neue Absatz 2 wurde als weitere Übergangsbestimmung neben Absatz 1 eingefügt, um klarzustellen, dass für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, weiterhin die alte Rechtslage gilt.

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Der aufgenommene Verweis auf § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar. Da der Systemdienstleistungsbonus sich nicht mehr wie bislang in § 66 Absatz 1 Nummer 8 EEG 2012 befindet, sondern nunmehr per Übergangsvorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 9 EEG in Bezug genommen wird, wurde zur Klarstellung der Verweis auf diese Vorschriften aufgenommen.

Zu Nummer 6 (Anlage 1 und 2 SDLWindV)

Die Anlagen 1 und 2 sind als Folge der Streichung von § 6 Absatz 5 EEG und der dementsprechenden Aufhebung des § 1 Nummer 1 (vgl. Nummer 1) sowie des Teils 2 der SDLWindV (vgl. Nummer 2) gegenstandslos geworden und waren daher aufzuheben.

Zu Nummer 7 (Anlage 3 SDLWindV)

Die Änderungen in Anlage 3 sind Folgeänderungen redaktioneller Natur, die sich aus der Aufhebung der Anlage 1 ergeben. Nummer 1 der Anlage 3 bestimmte bisher die Anwendung der Definitionen der Anlage 1 Nummer III auch im Rahmen der Anlage 3. Um die Anwendung der dort in den Nummern 1 bis 30 enthaltenen Definitionen auch nach Aufhebung der Anlage 1 im Rahmen der Anlage 3 weiter zu gewährleisten, wurde die bisherige Nummer 1 der Anlage 3 durch Nummer III der bisherigen Anlage 1 ersetzt. Dementsprechend wurde ebenfalls ohne inhaltliche Veränderung eine Umnummerierung der bisherigen Nummern 2 bis 7 der Anlage 3 in die Nummern II bis VII vorgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Ausgleichsmechanismusverordnung)

In der Ausgleichsmechanismusverordnung werden redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen im EEG vorgenommen. Einerseits werden Verweise angepasst, weil sich durch die Änderungen im EEG der Standort einiger Bestimmungen geändert hat, zugleich werden Anpassungen an die geänderten Förderbestimmungen vorgenommen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Teils 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 3 BioSt-NachV)

Die Änderung in § 3 Absatz 1 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitsvorgaben eine Vergütungsvoraussetzung für Strom aus flüssiger Biomasse nach den für die jeweilige Biomasseanlage anzuwendenden Vergütungsvorschriften für Strom aus Biomasse darstellen. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 3 Absatz 1 bezogen sich die Anforderungen nur auf die Vergütung von Strom aus flüssiger Biomasse nach § 27 Absatz 1 des jeweils geltenden EEG. Unter den seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassungen des EEG wird Strom aus flüssiger Biomasse jedoch – mit Ausnahme der nach § 1 BioSt-NachV ohnehin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossenen Stromanteile aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist – nicht mehr vergütet. Für Strom aus Anlagen, für die unter § 27 des EEG in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung hingegen weiterhin ein Vergütungsanspruch für Strom aus flüssiger Biomasse besteht, wäre § 3 Absatz 1 seinem Wortlaut nicht anzuwenden. Diese rechtliche Unsicherheit wird mit der Berichtigung des Wortlauts beseitigt. § 3 Absatz 1 Nummer 3 vollzieht die Umstellung auf das in § 1c EEG angelegte und durch die Rechtsverordnung nach § 64e EEG einzuführende Anlagenregister nach: Anlagen unter der BioSt-NachV müssen künftig die Registrierung im Anlagenregister im Sinne der Rechtsverordnung nach § 64e EEG beantragt haben; der zweite Halbsatz der Nummer 3 stellt klar, dass bislang unter dem Anlagenregister der BioSt-NachV erfolgte Registrierungsanträge weiterhin als Pflichterfüllung anerkannt bleiben und in diesen Fällen keine erneute Registrierung unter dem neuen Anlagenregister erforderlich wird.

Zu Nummer 3 (§ 11 BioSt-NachV)

Die Änderung in § 11 Satz 2 Nummer 2 knüpft an die Umstellung auf das Anlagenregister im Sinne der Rechtsverordnung nach § 64e EEG an und regelt die Nachweisführung für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in diesem Sinne neu.

Zu Nummer 4 (Teil 4 BioSt-NachV)

Durch Nummer 4 wird Teil 4 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung neu gefasst. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Einführung des allgemeinen Anlagenregisters nach § 1c EEG 2014: Das neue Anlagenregister, das durch diese Novelle des EEG und die zeitgleich vorgelegte Anlagenregisterverordnung eingeführt wird, soll alle bestehenden Registrierungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern bündeln und bei der Bundesnetzagentur zusammenführen. Im Interesse des Bürokratieabbaus werden daher die bisherigen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 BioSt-NachV zu einem Anlagenregister bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gestrichen, da dieses Register neben dem allgemeinen Anlagenregister keine Bedeutung mehr hat. Die Änderungen in den §§ 66 bis 68 BioSt-NachV sind Folgeänderungen dieser Überführung des bisherigen Anlagenregisters bei der BLE in das allgemeine Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur. Die Streichung des § 69 BioSt-NachV dient daneben der Rechtsbereinigung und dem Bürokratieabbau: Da die Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse seit dem EEG 2012 bei Neuanlagen nicht mehr vergütet wird und daher an Bedeutung verloren hat, sind auch die Bestimmungen des § 69 BioSt-NachV nicht mehr erforderlich. Sie werden daher – als Folgeänderung zur Änderung des § 57 EEG (siehe oben) – ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 72 BioSt-NachV)

Durch diesen Gesetzentwurf wird das gesamte Berichtswesen für die erneuerbaren Energien weiterentwickelt. Infolge dessen wird auch die Berichtspflicht nach § 72 BioSt-NachV gestrichen: Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, weil die Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse nur noch geringe Bedeutung hat (siehe oben). Im Übrigen wird die Bundesregierung die in § 72 BioSt-NachV adressierten Themen selbstverständlich weiterhin in den Berichten aufgreifen, die sie nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG an die EU-Kommission übermittelt.

Zu den Nummern 6 bis 10 (§§ 73, 74, 77 und Anlage 5 BioSt-NachV)

Die Nummer 6 bis 10 stellen Folgeänderungen der Überführung des bisher bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführten Anlagenregisters in das allgemeine Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur nach § 1c EEG 2014 dar. Darüber hinaus zeichnen die Änderungen die neuen Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesministerien beim Ausbau der erneuerbaren Energien nach.

Zu Artikel 12 (Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung)

Die Änderungen in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung sind redaktionelle Folgeänderungen insbesondere in Folge der Veränderungen bei den Fördervorschriften des EEG.

Zu Artikel 13 (Änderung der Herkunftsnachweisverordnung)

Die Änderung in § 4 Absatz 1 der Herkunftsnachweisverordnung ist der geänderten Ressortzuständigkeit geschuldet.

Zu Artikel 14 (Aufhebung der Managementprämienverordnung)

Infolge der umfangreichen Änderungen dieses Gesetzes zur Berechnung der Marktprämie einschließlich der Einpreisung der bislang über die Managementprämie abgedeckten Vermarktungsmehrkosten in den anzulegenden Wert entfällt die Managementprämie als solche für Strom aus neuen Anlagen. Für Strom aus bestehenden Anlagen werden die Regelungen zur Berechnung der Marktprämie nach Anlage 4 des EEG in ihrer geänderten Fassung entsprechend für anwendbar erklärt, wobei auch hierbei die bislang über die Managementprämie abgedeckten Vermarktungsmehrkosten durch entsprechende Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes eingepreist wird. Die Bestimmungen des § 3 MaPrV zur Fernsteuerbarkeit von Wind- und Photovoltaikanlagen wurden in § 22b EEG überführt. Aus diesen Gründen entfaltet die MaPrV keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung)

Die Änderungen in der HknDV sind reine Folgeänderungen zu den Änderungen des EEG.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist eine Folgeänderung der Streichung des sog. Grünstromprivilegs in § 39. Es wird nunmehr auf die Übergangsvorschrift in § 69 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird in § 22 Absatz 4 Satz 1 ein Verweis geändert, da mit durch die Änderung der Förderbestimmung der Standort der Vorschrift geändert wurde.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe a sind teils redaktionelle Folgeänderungen der Änderung der Förderbestimmung. Die Änderungen in Nummer 3 Buchstabe b sind Folge der Ersetzung des Begriffs Offshore-Anlage durch den Begriff Windenergieanlage auf See.

Zu Artikel 16 (Änderung der Herkunftsnachweisgebührenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a EEG an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Zu Artikel 17 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der redaktionellen Anpassung des § 63a EEG an das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154).

Artikel 18 (Änderung des Unterlassungsklagegesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 53 EEG.

Zu Artikel 19 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit Artikel 19 wird das zuständige Ministerium ermächtigt, eine konsolidierte Fassung des EEG bekannt zu machen.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Artikel regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Ein Inkrafttreten unmittelbar nach dem geplanten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens trägt dem Wunsch Rechnung, so schnell wie möglich bestehende Kostensenkungspotenziale zu heben. Damit sollen auch sogenannte Vorzieheffekte verhindert werden, d.h. nach Möglichkeit sollen nach Verabschiedung der Eckpunkte für die EEG-Novelle neu geplante Projekte und Projekte, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in einem frühen Stadium der Planungen befanden, unter das neue Recht fallen. Um gleichzeitig das Vertrauen bei weit fortgeschrittenen Planungen zu schützen, sind Regeln zum Schutz dieses Vertrauens in den Übergangsregelungen vorgehen.

Hintergrund für das schnelle Inkrafttreten bereits Mitte 2014 ist auch die seit Februar 2013 andauernde Debatte um eine schnelle Novelle des EEG. Aufgrund dieser Debatte mussten und konnten sich alle Wirtschaftsteilnehmer auf eine baldige Reform einstellen, die nunmehr auch schnellstmöglich in Kraft treten soll.

Das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Änderungen bereits zum 9. April 2014 ist notwendig, um die Antragsstellung auf Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichregelung für das Jahr 2015 in 2014 abwickeln zu können. Hierbei sollen bereits die geänderten Vorschriften der §§ 40 bis 44 EEG 2014 ausschließlich zur Anwendung kommen. Anträge auf Grund des EEG 2012 können nicht mehr beschieden werden. Die Regelungen müssen also deutlich vor Ablauf der sonst üblichen Antragsfrist des 30. Juni in Kraft treten, damit sich alle Akteure auf den Ablauf in 2014 einstellen können. Die Antragsfrist wird bis zum 30. September 2104 verlängert, so dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, Anträge nach den neuen Voraussetzungen für die Begrenzung im Jahr 2015 zu stellen.